

Dritte Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 15. November 1886.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es beschäftigt uns also zunächst die Behandlung der drei Gesetze, die uns im Anschluß an unsere Hypothekengesetzgebung, die wir vor zwei Jahren hier berathen haben, zur Begutachtung vorgelegt sind, und an zweiter Stelle — dazu würden wir wohl heute Nachmittag kommen — die Behandlung der Petitionen wegen des Petersberges im Siebengebirge. Ich habe Ihnen schon in der letzten Plenarsitzung mitgetheilt, daß von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius und auch direkt seitens des Herrn Justizministers Dr. Friedberg die Anzeige gemacht worden ist, daß der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth im Auftrage des Herrn Justizministers die Vorlagen vertreten wird. Ich habe die Ehre, Herrn Geheimrath Stolterfoth einzuführen und ihn hier in Ihrem Namen zu begrüßen. Außerdem habe ich natürlich auch den Herrn Oberpräsidenten zu dieser Sitzung wieder eingeladen.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Berathung der drei Gesetze ein, die ich eben bezeichnet habe. — Ich gebe zur Eröffnung der Generaldiskussion über diese Gesetze Herrn Landesrath Küster das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es werden Ihnen drei Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt; der erste betrifft das Rangordnungsverfahren, der zweite das Reinigungs- nebst Uebergebotsverfahren und der dritte das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf der Immobilien. Was den ersten Gesetzentwurf anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Rangordnungsverfahren die Vertheilung des Immobilien-Kaufpreises unter die eingetragenen Hypothekargläubiger zum Zweck hat; durch das Reinigungsverfahren wird bewirkt, daß der Erwerber diejenigen Immobilien, die er gekauft hat, von Hypotheken befreit, indem das Recht der Hypothekargläubiger auf und an den Immobilien in ein Recht an dem Kaufpreise verwandelt wird; das Uebergebotsverfahren giebt den Hypothekargläubigern, welche sich durch einen Verkauf geschädigt glauben, das Recht und die Mittel an die Hand, diesen Verkauf umzustößen und einen öffentlichen Verkauf zu beantragen, indem sie zunächst selbst ein höheres Gebot machen; das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien habe ich wohl nicht weiter nothwendig zu definiren.

Meine Herren! Das erste und zweite Gesetz schließt sich nach der diesseitigen Auffassung eng an das Hypothekengesetz vom 20. Mai 1885 an, und dürfte namentlich der Gesetzentwurf über das Rangordnungsverfahren wohl als Vorläufer für die demnächstige Grundbuchordnung betrachtet werden. Der 30. und 31. Landtag hat zwar wiederholt die Bitte ausgesprochen, daß das Justizministerium doch dem Gedanken näher treten möge, daß das Grundbuch in der Rheinprovinz eingeführt werde, und auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë ist noch hinzugefügt worden, wenn nicht in der ganzen Rheinprovinz, so doch mindestens bezirksweise. Eine Antwort auf die desfalligen Eingaben ist noch nicht erfolgt; hoffentlich, meine Herren, wird

aber dieser Wunsch sich bald verwirklichen, und werden wir der baldigen Einführung des Grundbuches entgegensehen können; abgeschlossen ist die Frage über die bezirksweise Einführung der Grundbuchordnung wohl noch nicht, und wir haben Grund zur Annahme, daß zwischen den beiden bezüglichen Ministerien, dem Justizministerium und dem Finanzministerium, noch desfallige Verhandlungen schweben. Einstweilen bin ich der festen Ueberzeugung, und das ist auch der einstimmige Ausspruch des Ausschusses mit Ausnahme einer oder zwei Stimmen, daß wir dankbarlichst diese Gesetze, die uns geboten werden, acceptiren möchten.

Meine Herren! Wenn ich nun zunächst zu dem Rangordnungsverfahren übergehe, so möchte ich Sie im Voraus darauf aufmerksam machen, daß schon im Jahre 1879 im Abgeordnetenhaus der Monarchie, und namentlich in der X. Justizcommission, Verhandlungen darüber geschwebt haben, daß das jetzige Verfahren ein durchaus kostspieliges sei, und daß eine radikale Umänderung absolut nothwendig erscheine. Damals war dies die einstimmige Ansicht der X. Commission; das Abgeordnetenhaus ist derselben beigetreten und hat eine Resolution gefaßt, daß eine einheitliche Subhastation, ein einheitliches Theilungs- und Aufgebotsverfahren ein dringendes Bedürfnis sei und in dem nächsten Landtage vorgelegt werden möchte. Eine ähnliche Resolution wurde im Jahre 1885 gefaßt. Seitdem hat das Justizministerium sich mit den Gesetzesentwürfen über diese Rechtsmaterien beschäftigt und nicht ein, nein zwei, drei Entwürfe sind der provincialständischen Verwaltung mitgetheilt, an verschiedene Corporationen und Juristen gesandt worden, um auch aus dem praktischen Leben selbst Stimmen und Gutachten darüber zu vernehmen, wie die Gesetzesentwürfe aufgenommen, welchen Nutzen die Anwendung herbeiführen und wie die einzelnen Bestimmungen zu fassen seien. Das Wort nun, das indirekt der Herr Justizminister in den damaligen Commissionsitzungen gegeben hat, hat er eingelöst, indem er heute Ihnen den Gesetzesentwurf über das Rangordnungs-Verfahren vorlegt. — Damals, im Jahre 1879, ist der Entwurf, die Ueberweisung des Rangordnungs-Verfahrens an die Amtsgerichte, gescheitert aus drei Gründen, die in der Justizcommission hervorgehoben wurden. Es würde sich für Sie nur fragen, ob diese drei Gründe, welche damals die X. Commission als stichhaltig angesehen hat, stichhaltig waren und noch bestehen, und zweitens, ob der Gesetzesentwurf, der Ihnen jetzt vorgelegt wird, derartig zweckmäßig erscheint und einen solchen Vortheil bietet, daß er die Beunruhigung und die Nachtheile, die immer damit verknüpft sind, daß neue Gesetze in das Rechtsleben eingeführt werden, parallelisirt. Was die drei Gründe anbelangt, die damals dem Hause der Abgeordneten der Monarchie und der X. Commission vorgeführt worden sind, so sind dieselben nach der Ansicht des Ausschusses theilweise nicht stichhaltig, theilweise aber ausgeräumt. Der erste Grund ging dahin, daß gesagt wurde, das rheinische Rangordnungs-Verfahren stehe in keiner nothwendigen Verbindung mit der Zwangsvollstreckung, greife bei freiwilligen Verkäufen statt, deshalb könne es nicht geändert werden, es müsse bei den Landgerichten verbleiben. Richtig ist die angegebene Thatsache; nach der Ansicht vieler aber ist die Schlußfolgerung nicht stichhaltig; richtig ist es, daß das Rangordnungs-Verfahren sich auch auf die Vertheilung der Kaufpreise aus freiwilligen Verkäufen erstreckt, unrichtig aber ist, daß, weil es sich auf letztere erstreckt, darum eine Aufhebung des landgerichtlichen Verfahrens nicht möglich erscheine. Diese Abänderung kann vielmehr nach der Auffassung des Ausschusses wohl Platz greifen, und zwar schon aus dem Grunde, weil es ganz gleichgültig bei der Vertheilung ist, ob der Kaufpreis aus dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren oder aus freiwilligen Verkäufen verschuldet wird, denn auch bei freiwilligen Verkäufen verändert sich nach Durchführung des Reinigungsverfahrens das Recht des Hypothekargläubigers in ein Recht an dem Kaufpreise; bei Zwangsvollstreckungen tritt diese Umwandlung schon im Moment des

Zuschlages ein. Wenn also sowohl bei dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren, wie bei dem freiwilligen Verkauf derselbe Effekt erzielt wird, dann hat auch das Vertheilungsverfahren nur dieselbe weitere und gleiche Bestimmung, unter die Hypothekargläubiger den so festgestellten Kaufpreis mit den daran klebenden Rechten der Hypothekargläubiger zu vertheilen und es wollte dem Ausschuß nicht scheinen, daß in dem ersteren Verfahren andere Vorschriften zu befolgen seien, als in dem zweiten. Dazu kommt auch, daß die ganze Materie sowohl nach dem rheinischen Gesetz, wie nach der Reichs-Civilprozeßordnung gleichmäßig in dem Titel über die Zwangsvollstreckungen abgehandelt wird. Wenn nun in den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung die Vorschriften über die Vertheilung des Kaufpreises auch aus den freiwilligen Verkäufen ihre Stelle gefunden haben, so, meint der Ausschuß, sei kein Grund vorhanden, eine verschiedene Beurtheilung eintreten zu lassen und die einheitliche Behandlung vor den Amtsgerichten als unrichtig hinzustellen. Dann aber vermeint der Ausschuß auf Grund der Aufstellung in dem Referate, das Ihnen hier vorgelegt wird, daß nur ein höchst geringer Theil sämtlicher Rangordnungsverfahren an den Amtsgerichten auf Grund eines Reinigungsverfahren abgewickelt werden wird, und Ihr Referent hat sich der Mühe unterzogen, von den Jahren 1884 und 1885 die sämtlichen Collokationen des Düsseldorf'schen Landgerichts zusammenzustellen und gefunden, daß von 186 nur 13 auf Grund freiwilliger Verkäufe eingeleitet worden sind, also 173 nach Subhastationen, d. i. 94 Prozent. Wenn also 94 Prozent nach Subhastationen eingeleitet werden, dann glaubte der Ausschuß nicht annehmen zu dürfen, daß wegen der 6 Prozent prinzipiell das bisherige Verfahren als unabänderlich hingestellt werden könne. Diese Frage, ob das Verfahren den Landgerichten nicht zu entziehen sei, ist auch in Elsaß-Lothringen des Weiten und Breiten verhandelt worden, und Elsaß-Lothringen war in dieser Beziehung wohl korrekter als wir, indem dort schon lange das Gesetz angenommen wurde, daß sämtliche Rangordnungsverfahren nicht mehr an den Landgerichten abgewickelt werden sollten in der Voraussetzung und in der Gewißheit, daß eine ganz bedeutende Kostenersparniß und ein viel einfacheres Verfahren vor den Amtsgerichten eintrete. Die Herren in Elsaß-Lothringen haben daselbe Civilprozeßgesetz, wie wir, gehabt, sie haben aber das Rangordnungsverfahren an die Amtsgerichte verwiesen.

Meine Herren! Der zweite Grund, der damals im Abgeordnetenhaufe vorgebracht wurde, war, daß die Rechtsunsicherheit, welche in den Hypothekar- und dinglichen Rechten in der Rheinprovinz herrsche, die Thätigkeit der Rechtsanwaltschaft nicht entbehren lasse und daß es nothwendig sei, daß die Rechtsanwälte das ganze Verfahren von Anfang bis zu Ende betrieben. Dieser Grund, meine Herren, hat damals viel für sich gehabt, aber er schien dem Ausschuß jetzt zum größten Theile beseitigt zu sein durch das durch Ihre Mitwirkung zu Stande gekommene Gesetz vom 20. Mai 1885, das im vorigen Jahre hier begutachtet worden ist. Meine Herren! Die stillschweigenden Hypotheken hören heutzutage vollständig auf, sie existiren nicht mehr; nur das, was eingetragen ist, wird berücksichtigt und damit ist ein großer Schritt zur Rechtsicherheit geschehen; jetzt weiß Jeder, was eingetragen ist, was auf dem gekauften Grundstück haftet. Freilich könnte man sagen (und es sind Stimmen im Ausschusse in dieser Hinsicht laut geworden), daß die General-Insriptionen auf Grund der Urtheile noch existiren, und daß wir noch bis zum Jahre 1894 solche Generalinsriptionen haben werden; allein neue können nicht mehr eingeschrieben, und alte Generalinsriptionen können nicht mehr erneuert werden, da die Immobilien bezeichnet werden müssen, welche im Augenblick der Eintragung als im Eigenthum des Schuldners stehend betroffen werden sollen, nur die alten Insriptionen können höchstens noch bis zum Jahre 1894 dauern; der Ausschuß ist der Ansicht, daß die etwaige Gefahr in Folge des

Umstandes, daß stets eine Einschreibung der Generalinscription erkenntlich sei und die Zahl derselben sich stets verringere, lange nicht so groß sei, daß man sich des Nutzens entschlagen könne, welchen das Gesetz der Rheinprovinz gebe, und wenn, meine Herren, irgend Jemand im Stande ist, hinsichtlich der größern Rechtsicherheit ein Gutachten abgeben zu können, so ist dies einmal das Notariat. Dasselbe ist einstimmig der Ansicht, daß eine so große Rechtsicherheit eingetreten sei, daß wohl an eine Umänderung des Rangordnungsverfahrens gedacht werden könne und müsse; sodann aber auch das Curatorium der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. Ich habe mir erlaubt, im Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß an uns seit Bestehen des erwähnten Hypothekengesetzes 669 Anträge herangetreten sind, mit einem Objecte von 22 598 137 M., und wenn Sie nun annehmen, daß niedrig veranschlagt sechs Urkunden bei einem jeden Antrage zu prüfen sind, so haben wir über 3300 Urkunden in diesem Jahre zu prüfen gehabt; ich glaube hiernach, daß das Curatorium der Provinzial-Hülfskasse wohl mit Recht sagen kann, daß es in der Lage sei, darüber zu judiciren, daß eine Rechtsunsicherheit nicht mehr im Wege stehe, und ist seine einstimmige Ansicht, daß es an der Zeit sei, daß ein gegen das frühere verändertes Rangordnungsverfahren eintrete. Wenn ferner damals schon die X. Commission des Abgeordnetenhauses der Ansicht war, daß im nächsten Jahre, also im Jahre 1880, eine radikale Umänderung stattfinden müsse, und wenn dies einstimmig auch von den rheinischen Abgeordneten angenommen war, so dürfte umsomehr dem Ausschuß mit Recht die radikale Umänderung sechs Jahre später, also im Jahre 1886, statthaft und nothwendig erschienen sein, besonders, nachdem das Gesetz vom Jahre 1885 erlassen ist. Als dritter Grund, meine Herren, wurde hervorgehoben, daß der Parteienbetrieb bei Fehlen eines Verhandlungstermins als unzulänglich betrachtet werden könne, falls das Verfahren vor das Amtsgericht verwiesen werde. Dieser dritte Grund ist durch das Gesetz selbst beseitigt, indem der Parteienbetrieb aufhören soll, das Amtsgericht die Sache in die Hand nimmt, die Ladungen erläßt und den Verhandlungstermin ansetzt. Demgemäß glaubt der Ausschuß, daß die drei Bedenken vollständig erledigt sind, und ist er dazu übergegangen, zu prüfen, ob der Vortheil, der durch das Gesetz der Rheinprovinz gegeben wird, ein so großer ist, um, wie ich bei der Einleitung des Vortrages gesagt habe, die Störung im Rechtsleben und den dadurch verursachten Schaden ausgleichen zu können, die immer mit der Einführung neuer Gesetze verbunden sind. Meine Herren! Zunächst kommen in Frage die leidigen Kosten, die Gebühren des Gerichts und die Gebühren des Anwalts. Gestatten Sie mir, um Ihnen wegen der Kosten eine richtige Aufklärung geben zu können, mit zwei Worten darzustellen, wie überhaupt das Collokationsverfahren heutzutage abgewickelt wird; ich werde sehr kurz sein und bedauere nur, so trockene juristische Sachen Ihnen vorbringen zu müssen, allein in anderer Weise läßt sich der Vortrag nicht halten.

Meine Herren! Früher ging Derjenige, der das Collokationsverfahren einleiten wollte, zum Anwalt. Der Anwalt muß auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts erscheinen und zu Protokoll beantragen, daß ein Richtercommissar ernannt werde; ist der Commissar ernannt, so wird die Ausfertigung über diese Ernennung erteilt; dann reicht der Anwalt eine Bittschrift unter Produzierung der Ausfertigung des Eigenthumstitels und des Hypothekenauszeuges dem Commissar ein; der Commissar eröffnet das Verfahren und ordnet die Vorladung der Gläubiger an; die Gläubiger werden von dem Anwalt vorgeladen unter abschriftlicher Mittheilung der Ausfertigung, sowohl der Ernennungs- wie der Eröffnungsordonnanz, in einem Monat ihre Forderung mittelst Anwaltsbestellung auf der Gerichtsschreiberei geltend zu machen. Nach einem Monat wird der provisorische Status von dem Commissar angefertigt, und der provisorische Status

von dem betreibenden Anwalt den anderen Anwälten und dem Schuldner notificirt. Erfolgt kein Widerspruch, so entwirft, auf Antrag des betreibenden Anwaltes unter Produktion der Betreibungsakten, der Commissar den definitiven Status, nach dessen Fertigstellung die Zahlungsanweisungen ertheilt werden. Erfolgen Widersprüche, so werden dieselben an das Landgericht verwiesen, und während sie vor dem Jahre 1880 sämmtlich in einem Urtheil entschieden wurden, muß seit der Reichs-Civilprozeßordnung jeder Widerspruch in einer besondern Klage geltend gemacht werden. Durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf soll das Verfahren ein viel einfacheres werden. Der Eröffnungsantrag wird beim Amtsgericht gestellt, er wird gestellt von der Partei persönlich oder auch schriftlich von einem Anwalt oder Notar. Das Amtsgericht ladet die sämmtlichen Hypothekargläubiger vor, innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre Forderungen geltend zu machen. Eine nachträgliche Anmeldung ist statthaft, so lange der Plan noch nicht ausgearbeitet ist. Der Plan wird aufgestellt, und es werden die Hypothekargläubiger zc. von dem Amtsgericht vorgeladen Einsicht zu nehmen, ihren Widerspruch bis zu einem bestimmten Termine geltend zu machen, in diesem Termine auf Widersprüche sich zu erklären und event. den Plan abzuschließen. Ist kein Widerspruch angemeldet, so wird der Plan sofort abgeschlossen. Ist ein Widerspruch vorhanden, so wird dieser an das ordentliche Gericht verwiesen. So soll heute nach dem Entwurf verfahren werden, und da frage ich Sie zunächst, meine Herren, ist dieser Entwurf nicht ein in jeder Beziehung besserer? der Ausschuß vermeint, daß das keinem Zweifel unterliegen könne.

Meine Herren! Gegenwärtig sind die Gerichtskosten geradezu enorm, und es ist absolut unverständlich, wie eigentlich ein solches Verfahren von Anfang dieses Jahrhunderts bis heute in der Rheinprovinz hat bestehen können, in welchem die Grundbesitzer Kosten bezahlen müssen, die nicht das zwei-, drei- und vierfache, nein, das zehnfache der Kosten der Vertheilung in den anderen Provinzen ausmachen, wie Kosten haben bezahlt werden müssen, wodurch der wenig begüterte Landmann 20—30 % vom Kaufpreis entrichten mußte, um überhaupt den Immobilienkaufpreis unter seine Hypothekargläubiger definitiv vertheilt zu sehen. Sie werden im Verlaufe der Verhandlung finden, daß dies keine Uebertreibung ist, sondern, daß ich noch hinter der Wahrheit zurückgeblieben bin. Was die Gerichtskosten anlangt, so kostet zunächst die Commissarernennung, die beantragt werden muß, in der Ausfertigung pro Rolle (2 Seiten) 80 Pf. — Sie finden die Aufstellung auf S. 3 des Referates — dagegen in anderen Provinzen 10 Pf. pro Seite, also wir bezahlen 80 Pf. pro Rolle, während die Altländer 20 Pf. bezahlen. Wir bezahlen den Stempel noch besonders für die Ausfertigung mit 1 M. 50 Pf. und müssen sogar das Papier extra bezahlen, pro 2 Bogen 5 Pf., für einen Bogen 3 Pf. Wir bezahlen also dafür, daß die Commissarernennung ausgefertigt wird, 3 M. 95 Pf. Die Ausfertigung der Eröffnungsordnung wird gerade so berechnet, nämlich: drei Rollen à 80 Pf. kosten 2 M. 40 Pf., während sie in den anderen Provinzen nur 60 Pf. kosten würde. Die Redaktionsgebühr dafür, daß der Anwalt zu Protokoll beantragt, daß ein Commissar ernannt werden soll und die Collokationseröffnung ausgesprochen wird, muß dem Fiskus extra mit 2 M. 40 Pf. bezahlt werden, der Stempel der Ausfertigung kommt wieder hinzu mit 1 M. 50 Pf. und dann wieder das Papier, im Ganzen 6 M. 35 Pf. Nun, meine Herren, produziert der Gläubiger, ehe er aber produziert, muß er 1 M. 20 Pf. für jede Produktion bezahlen und außerdem die sogenannte Inspektionsgebühr, die dafür entrichtet wird, daß der Gerichtschreiber die Akten in Empfang nimmt und vielleicht auch ein Auge hineinwirft, mit 60 Pf. Nach Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung hat der Fiskus auf die letztere Gebühr nicht verzichtet, sondern glaubte im Ganzen 1 M. 80 Pf. für sich in Anspruch nehmen zu können, einerlei ob

die Gläubiger unterkommen oder nicht unterkommen. Wird der Kaufpreis vertheilt, so wird von einer jeden einzelnen angewiesenen Summe $\frac{1}{4}$ % berechnet mit Abrundung nach oben und außerdem am Schluß als Stempel von dem ganzen Betrage incl. Zinsen noch einmal bis zur Höhe von 3000 M. 1 %, von dem Betrage über 3000—60 000 M. $\frac{1}{2}$ %, und von dem weiteren Betrage $\frac{1}{6}$ %. Hinzu kommt die Ausfertigung der Zahlungsanweisung, wiederum mit 80 Pf. pro Rolle und der Stempel mit 1 M. 50 Pf. für jede Ausfertigung, sodann wieder für jeden Bogen Papier 3 und für zwei Bogen 5 Pf. Endlich wird die Calculationsgebühr für Aufstellung und Ausrechnung des Planes berechnet.

Sie finden auf Seite 4 und 5 des Referats acht verschiedene Collokationen aufgestellt, die bei dem hiesigen Landgerichte geschwebt haben, und zwar sind dies nicht solche, welche besonders kostspielig waren, sondern solche, bei denen sehr wenige Gläubiger sich gemeldet hatten, so daß die Kosten derselben nicht den Durchschnittsatz erreichten, sondern unter dem Durchschnittsatz geblieben sind. Sie finden sub I die Hauptsumme, die bei der Versteigerung erzielt worden ist, mit 1120 M. aufgeführt; die Zinsen betragen 77 M. 16 Pf., dagegen betragen die Gerichtskosten — Col. 7 — 63 M. 78 Pf. Wenn Sie hinzunehmen die Productionsgebühr der Anwälte, die Rechnung des betreibenden Anwalts, die Locirungskosten zc., so kommen Sie auf mindestens 280 M. Meine Herren! Das sind 25 % der Kaufsumme, die bezahlt worden sind, damit die Hypothekargläubiger den Rest unter sich vertheilen konnten. Nehmen Sie nun Nr. 2; dort beträgt der Kaufpreis 1070 M., die Kosten machen über 30 % dieses Kaufpreises aus; darunter die Auslagen und Gebühren des betreibenden Anwalts, welche 105 M. 51 Pf. betragen; und so geht es weiter. Also, meine Herren, bis zu 30 % werden von dem Kaufpreise genommen, um die Gerichts- und sonstigen Kosten zu bezahlen. Daß dies enorm ist, und daß es kaum verständlich erscheint, wie die Rheinländer bis heute es haben ruhig geschehen lassen, daß bis zu 30 % Kosten zc. haben bezahlt werden müssen, dürfte kennzeichnend für diejenigen sein, die zu fest kleben und fest halten an den rheinischen Gesetzen; der Ausschuß meint, daß es nun nachgerade an der Zeit sei, daß wir den anderen Provinzen gleich gestellt würden. Auch auf Seite 7 ist nebeneinander gestellt, was die alten Provinzen in den angeführten 8 Fällen der Rheinprovinz gegenüber zu bezahlen gehabt hätten. Sie finden unter Nr. 1 wiederum 1197 M. Hauptsumme und Zinsen, an Gerichts- und Löschungskosten sind bezahlt worden 108 M. 28 Pf., nach der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 würden 26 M. zu bezahlen gewesen sein und heutzutage würde man nur 16 M. bezahlen. Bei Nr. 2 ist dasselbe Verhältniß; wenn Sie sich die letzte Nummer ansehen, Nr. 8, so finden Sie, daß 54 622 M. zur Vertheilung gekommen sind; die Gerichts-Löschungskosten betragen 501 M. 91 Pf., darunter sind also die Anwaltskosten nicht mitberechnet; in Westfalen würde man heutzutage 160 M. bezahlen, unter der Subhastations-Ordnung vom Jahre 1869 aber 140 M. Die Kosten, die wir also mehr bezahlen, sind enorm.

Ich habe mir die Mühe gegeben — wie ich dies auch im Ausschuß vorgetragen habe —, die 811 Collokationen, die durchschnittlich in jedem Jahre unter dem rheinischen Rechte eingeleitet werden, nebeneinander zu stellen und gefunden, daß nicht viel unter 60 000 M. allein an Gerichtskosten gespart werden wird, wenn dieselben Kosten wie in den alten Provinzen berechnet werden. Dieselbe Summe habe ich festgestellt, indem ich prozentualisch die Kostenverringerung zu der Gesamtsumme der in den Collokationen vertheilten Beträge ausrechnete; auch hier kam ich auf 50 000—60 000 M. Selbst wenn Sie nur 50 000 nehmen und diese Summe mit einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % capitalisiren, so erhalten Sie ein Capital von 1 428 500 M., das sich verdoppelt, vielleicht sogar verdreifacht, wenn wir die anderen Kosten auch berechnen, und wie viel haben

wir demnach schon an Gerichtskosten zu viel gegenüber den anderen Provinzen bezahlt! Wäre im Jahre 1879 schon ein neues Verfahren eingetreten, also vor sechs Jahren, so hätten wir 6×60 000, also 360 000 M., ohne die Zinsen zu berechnen, erspart bezw. weniger an den Fiskus abgeführt. Es will also scheinen, daß schon dieser eine Grund als maßgebend erachtet werden könnte, selbst wenn vielleicht in dem einen oder anderen Punkte an dem Gesetzentwurf gemäkelt werden dürfte, um denselben dankbar zu acceptiren.

Aber noch weiter können die Kosten erheblich reduzirt werden, und sie werden durch den Entwurf reduzirt. Der betreibende Anwalt fällt vollständig weg, das Amtsgericht vertritt die Stelle des betreibenden Anwaltes. Selbst wenn man dem Anwalt für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und Beschaffung der nothwendigen Aktenstücke eine höhere Gebühr zubilligen wollte, wie bisher, so tritt doch eine erhebliche Kostenersparniß ein, und auf Seite 8 ist wieder unter Zugrundelegung derselben Collokationsverfahren berechnet, wie hoch diese Kostenersparniß in dieser Hinsicht sein wird. Wenn $\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 8 des Anwaltskostengesetzes zugebilligt wird, so reduzirt sich die Summe ad 1 von 39 M. 70 Pf. auf 8 M. 40 Pf., ad 2 von 37 M. 20 Pf. auf 8 M. 40 Pf. 2c.; sie steigt nur bei der letzten Nummer, indem sie prozentualisch nach dem Objekt erhöht wird. Auch hier tritt also, namentlich bei den geringeren Beträgen, eine ganz erhebliche Ersparniß ein, und gerade diese geringen Beträge sind auch nach den Intentionen der Reichs-Civilprozeßordnung, was die Kosten anlangt, besonders wohlwollend zu berücksichtigen. Die Kosten der Anwaltsvertretung, die jeder Hypothekargläubiger zu berichtigen hat und angewiesen erhält im Rangordnungsverfahren im Range seiner Hypothek, habe ich berechnet auf pag. 9, und da finden Sie in dem ersten Falle drei Forderungen, die angemeldet und angewiesen worden sind. Die Anwaltsgebühren, die bezahlt worden sind, betragen 94 M. 50 Pf.; bei einer Berechnung von $\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 8 des Kostengesetzes würden sie sich nur auf 18 M. belaufen; bei Nr. 2 treten an Stelle von 94 M. 50 Pf. 48 M. 60 Pf., bei Nr. 3 an Stelle von 63 M. 48 M. u. s. w.; nur da, wo nachher eine größere Summe zur Anweisung kommt, bei Nr. 8, zeigt sich, daß die Anwaltsgebühren von 94 M. 50 Pf. auf 184 M. 80 Pf. erhöht werden; dort handelt es sich um Objekte von 50 000 und 18 000 M. Also auch hier, meine Herren, die erheblichste Reduktion der Anwaltsgebühren bei der Produktion und der Vertretung der einzelnen Gläubiger im Verfahren.

Endlich, meine Herren, tritt noch eine weitere Kostenersparniß dadurch ein, daß der Anwaltszwang im gewissen Sinne aufgehoben wird. In dieser Beziehung schien dem Ausschuß, daß der Gesetzentwurf noch nicht weit genug gegangen sei, und hat er in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath einen noch weiter gehenden Antrag gestellt, welcher hoffentlich bei hohem Landtag Beachtung finden wird. Der Entwurf besagt, daß der Eröffnungsantrag entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers von dem dazu Berechtigten selbst oder aber schriftlich eingereicht werden könne; im letzteren Falle aber müsse er von einem Notar oder Anwalt unterschrieben werden; den Antrag auf Anweisung und Produktion der Titel könne jede Partei selbst stellen, den Widerspruch gegen den Plan aber müsse jede Partei wiederum zu Protokoll des Gerichtsschreibers selbst anmelden, wolle sie denselben aber schriftlich anmelden, so müsse sie dies durch einen Anwalt oder Notar besorgen lassen. Der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren einstimmig der Ansicht, daß eine Vertretung durch die Anwälte in sehr vielen Sachen nicht zu entbehren sei, und daß sich von Anfang an nicht immer prüfen ließe, ob in Wahrheit eine Vertretung nothwendig sei und die Kosten als sogenannte nothwendige Vertretungskosten angesehen werden könnten; der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren deshalb der Ansicht, daß unter allen Umständen, wenn Jemand

sich einen Anwalt nimmt, er die Gebühr, die er dem Anwalt zu bezahlen hat, aus der Masse bzw. in dem Range seiner Hypothek ersetzt erhält; kommt der Gläubiger nicht unter, so muß er folgeweise seinem Anwalt die Kosten selbst bezahlen; wird das Verfahren von einem Nichtgläubiger eröffnet, so werden sie als Massenkosten angesehen und ersetzt. Der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren jedoch der Ansicht, daß es nicht nothwendig erscheint, eine Bevormundung durch den Anwalt aufzwingen zu wollen, besonders wenn die Partei in der Lage ist, sich selbst vertreten zu dürfen und vertreten zu können, sowohl bei dem schriftlichen Eröffnungsantrag, als den schriftlich einzulegenden Widersprüchen. Es wurde namentlich an den Fall gedacht, wenn ein Hypothekargläubiger, einerlei ob er große, oder unerhebliche Forderungen hat, nur teilweise unterkommt; um ein Beispiel zu greifen: ein Gläubiger hat 100 000 M. zu fordern, es beträgt der Kaufpreis, welcher geboten war, nur 80 000 M., es muß der vielen Hypotheken wegen zur Collocation kommen, nach dem Entwurf soll er auf Grund seines Titels von 100 000 M. nicht selbst die Eröffnung beantragen können, wenn er nicht persönlich auf das Gericht gehen will; er muß sich einen Anwalt nehmen, der die erheblichen Gebühren für den Eröffnungsantrag erhalten soll; dadurch wird der Ausfall noch vergrößert. Es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Ausschuß nicht richtig zu sein, Jemanden zu zwingen, einen Anwalt oder einen Notar zu nehmen, wenn er selbst glaubt, fähig zu sein, durch eine einfache Eingabe den Antrag stellen zu können. Ein solcher Antrag, meine Herren, ist in den meisten Fällen auch so einfacher Natur, daß eine Vertretung höchst überflüssig erscheint; er hat nur den Verkaufsakt und den Hypothekenauszug zu produziren und zu schreiben, daß er auf Grund seiner Titel die Eröffnung beantrage. Ist die Sache verwickelt, so hat er das Recht, einen Anwalt zu nehmen, aber er muß es nicht thun, er muß nicht Kosten aufwenden, von denen er sich sagt, er könne sie ersparen, und sie kämen in Abzug von seiner Forderung, die er auch vielleicht nur theilweise berichtigt erhält. Daselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen Widersprüche geltend gemacht werden; ich möchte hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Jeder, dem eine kleine Forderung contestirt wird, hat das Recht, sich am Amtsgericht selbst zu vertreten; weshalb soll er nun das Recht nicht haben, selbst einen Widerspruch schriftlich geltend zu machen, wenn er doch das Recht hat, selbständig dieselbe Klage bei dem Amtsgericht einzugeben und zu vertreten? Viele Leute gehen nicht gerne persönlich an das Amtsgericht, viele können es vielleicht auch nicht, sie wollen und können aber mit leichter Mühe eine Eingabe schreiben mit der Bitte, das Verfahren zu eröffnen oder den Widerspruch anzunehmen. Glaubt Jemand, daß die Sache verwickelt ist, oder kann er den Antrag nicht schriftlich stellen, so soll ihm das Recht, einen Anwalt zu nehmen, nicht verwehrt werden; es meint daher der Ausschuß, daß zwar das Recht Jedem gegeben werden soll, aber nicht Jeder gezwungen werden soll, sich eines Anwalts oder Notars zu bedienen. Insbesondere sind die Fälle zu erwähnen, in welchen ein Gläubiger seine Forderung, deren nützliche Anweisung zweifelhaft ist, anmelden, aber nicht gerne Kosten, welche vergeblich sein könnten, aufwenden möchte.

Eine fernere Kostenersparniß tritt nach dem Entwürfe ein, mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Prozesse über Widersprüche bis jetzt Gegenstand einer Prozedur am Landgerichte unter Bestellung eines Anwalts sein müssen; selbst wenn ein Widerspruch wegen der geringfügigsten Summe erhoben wird, so muß die Sache an das Landgericht gebracht werden; beide Seiten müssen einen Anwalt bestellen. Sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschuß anerkannten als richtig, daß nun auch die kleineren Prozesse vor dem Amtsgerichte verhandelt werden, während die größeren im ordentlichen Verfahren beim Landgericht zur Entscheidung kommen. Endlich hatte ich mir erlaubt, im Ausschusse noch hinzuzufügen, daß sogar Fälle möglich erscheinen,

in denen nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ein geringer Kaufpreis durch die Kosten ganz absorbiert wird, so daß der Hypothekarschuldner nichts erhält; nehmen Sie an, daß zwei, drei oder vier kleine Parzellen für 1000 M. verkauft, jede für etwa 200—300 M., und von verschiedenen Erwerbern angekauft worden sind; jeder Erwerber kann das Collokationsverfahren selbst einleiten; während die anderen Erwerber noch warten wollen, leitet ein Einziger wegen des geringen von ihm verschuldeten Preises das Verfahren ein, die Kosten absorbieren denselben; nach einem Monat kommt nun der zweite Erwerber und es werden wieder von Neuem die Kosten gemacht, nach einem ferneren Monate kommt der dritte Erwerber u. s. w., und so ist es sehr leicht denkbar, daß der ganze Kaufpreis an Kosten verausgabt wird; nach dem Gesetzesentwurf ist dies gar nicht mehr möglich, denn wird nur von einem Erwerber das Collokationsverfahren eröffnet, so hat der Amtsrichter die Veranlassung, den Schuldner oder einen sonstigen Beteiligten kommen zu lassen, welche das Recht haben, wegen des Restes das Collokationsverfahren einzuleiten, und dann können beide Collokationsverfahren ohne Weiteres miteinander verbunden werden. Also, meine Herren, eine erhebliche Kostenersparniß tritt nach allen Seiten ein und mit Rücksicht auf diese Ersparniß vertritt der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuss die Ansicht, daß dem Gesetze die Zustimmung nicht versagt werden dürfe.

Nachdem die Kostenfrage erledigt ist, komme ich auf den zweiten Punkt, auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, und da möchte ich mich auf das, was im Ausschusse gegen die Zweckmäßigkeit hervorgehoben worden ist, beschränken. Es wurde geltend gemacht, daß der Amtsrichter auf dem Lande allein dastehe, daß er den Rath und die Consultation mit Collegen entbehre, und daß es sehr zweifelhaft erscheine, dem Amtsrichter, der vielleicht auch überbürdet sei, auch noch die Abwicklung der Collokationen zu übertragen. Zunächst, meine Herren, wollen Sie gütigst festhalten, daß es sich hier nicht um die Entscheidung materieller Rechte handelt, daß Widersprüche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht beziehungsweise entschieden werden müssen; nur die Leitung des Verfahrens soll der Amtsrichter haben und nur diejenigen Widersprüche, welche einen Werth unter 300 M. haben, sind wie heutzutage jedes Objekt, welches unter 300 M. ist, der Cognition des Amtsrichters unterworfen. Der angeführte Grund ist nach der Ansicht des Ausschusses vollständig unrichtig. Es wird von den Amtsrichtern eine sehr geringe Anzahl von Collokationen abzuwickeln sein. Sie finden auf pag. 12 des Referates hervorgehoben, wie viel Collokationen eigentlich an die Amtsgerichte kommen würden, daß von den 811 Collokationen, die im Jahre 1884 eröffnet worden sind, 4 nach Akenau, 2 nach Boppard, 4 nach Castellau, 2 nach St. Goar, 2 nach Meisenheim, 4 nach Münstermaifeld, 1 nach Simmern, 4 nach Sobornheim, 4 nach Stromberg, 2 nach Trarbach, 2 nach Bergheim, 2 nach Wiehl, 2 nach Ratingen, 3 nach Odenkirchen, 2 nach Urdingen, 2 nach Mettmann, 2 nach Remscheid, 3 nach Wermelskirchen, 1 nach Daun, 1 nach Hillesheim, 1 nach Neumagen, 1 nach Wabern, 3 nach Warweiler, 3 nach Rhauen, nach Perl keine, nach Prüm keine, nach Lindlar keine u. s. w. gefallen sein würden. Das kann man doch dem Amtsrichter zumuthen, daß er in einem Jahre zwei oder drei Collokationen bearbeitet, und wenn sie vielleicht auch wichtig sind, so sind sie doch meist einfach und wie oben ausgeführt, werden die materiellen Rechte, deren Beurtheilung vielleicht Schwierigkeit bieten könnte, von ihm nicht entschieden; auf der anderen Seite werden auch bei den Landgerichten manche Collokationen von Assessoren oder jungen Richtern abgewickelt, und mancher provisorische und definitive Status wird dort von diesen entworfen; wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, daß dem Amtsrichter nicht immer die Mittel zu Gebote ständen, in Schriftstellern nachzuschlagen, wie bestimmte Controversen in Praxis und Judikatur entschieden seien, so wird bemerkt, daß es nicht immer ein Vortheil ist, seine Wissen-

schaft aus Schriftstellern zu schöpfen. Ich habe schon im Ausschusse ausgeführt, daß, wenn der Amtsrichter den Code Napoléon, das rheinische Archiv, den Zacharia zu Rathe zieht, er ebenso gut urtheilen wird, als wenn er dazu übergeht, in Bibliotheken und französischen Schriftstellern nachzuschlagen; so viele Schriftsteller, so viele Ansichten sind möglich. Aus beiden Gründen wollte es dem Ausschusse nicht scheinen, daß darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden solle, daß der Amtsrichter allein auf dem Lande die Collokationen abwickle. Hierzu kommt noch, je größer der Wirkungskreis des Amtsrichters wird, desto größer wird die Anzahl derjenigen Amtsgerichte werden, bei welchen zwei oder drei Amtsrichter fungiren. Der Herr Regierungs-Commissar wird im Stande sein, mitzutheilen, daß bei sehr vielen Amtsgerichten schon jetzt drei Amtsrichter oder mindestens zwei Amtsrichter beschäftigt sind und nur bei sehr wenigen ein Amtsrichter, so daß die Herren zumeist im Stande sind, eintretenden Falles miteinander Rücksprache zu nehmen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir nun zu der Generaldebatte noch zwei oder drei Bemerkungen; dann habe ich Sie genug mit meinem Vortrage ermüdet. Eine große Meinungsverschiedenheit existirt darüber, ob der Notar zugelassen werden sollte, um die Eröffnung zu beantragen, die Forderung zu produziren und um nachher die Widersprüche bei dem Amtsgerichte anzumelden. Es war die einstimmige Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses, daß dies nicht angänglich erscheine, und daß in dieser Beziehung der Gesetzentwurf abgeändert werden müsse. Meine Herren! Es geht gegen den Charakter des Notars, gewerbsmäßig die Vertretung der Parteien zu übernehmen. Der Notar ist die öffentliche Behörde, welche Urkunden mit öffentlichem Glauben aufnehmen soll; er greift in das Gebiet des Rechtsanwalts hinein, in die eigentliche Sphäre der Thätigkeit des Rechtsanwalts, wenn der Notar in Collokationen Widersprüche erhebt oder sonst Parteien gewerbsmäßig vertritt; bis jetzt hat der Rechtsanwalt das Recht, Jeden zurückzuweisen, der in diesen Wirkungskreis eingreift; wohin sollte das führen, wenn Sie den Notar, der möglicherweise selbst die produzierten Akte gemacht hat, befähigen wollten, selbst Widerspruch zu erheben? Abgesehen hiervon würden Sie durch diese Konkurrenz mit dem Rechtsanwalt ein unliebsames Verhältniß zwischen Beiden hervorrufen. Der Gesichtspunkt der Reichs-Civilprozeßordnung ist auch, daß sich die Anwälte nicht an den großen Centren des Verkehrs sammeln, sondern, daß sie sich auch bei Amtsgerichten niederlassen sollten; und meines Erachtens ist es ein Fehler, wenn man den Wirkungskreis des Anwalts verringern, ihm sogar den Notar als Konkurrenten zur Seite setzen will und auf der anderen Seite wünscht, daß der Anwalt seinen Wirkungskreis und seinen Verdienst auch bei dem Amtsgerichte suche und finde. Eine Kostenersparniß, von welcher in den Motiven des Gesetzentwurfes die Rede ist, tritt auch nicht ein. Der Notar fordert seine Gebühr für den Eröffnungsantrag, die Produktion und für die Anmeldung des Widerspruches, der Anwalt aber muß den Prozeß doch nachher führen; denn der Notar kann nicht vor dem Landgericht und Amtsgerichte auftreten. Hiernach hat meines Erachtens der Gesetzentwurf in dieser Beziehung mit Recht die Zustimmung des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths nicht erlangt. Gestatten Sie mir schließlich noch die eine Bemerkung, die im Provinzial-Verwaltungsrath auch zur Sprache gekommen ist, nämlich die, ob überhaupt das Collokationsverfahren an die Amtsgerichte verwiesen werden soll, oder ob es nicht zweckmäßiger erscheint, den Notar mit der Abwicklung zu befaßen. Die X. Commission des Abgeordnetenhauses war im Jahre 1879 der Ansicht, daß erhebliche Gründe dafür sprächen, daß das Verfahren von dem Notar geleitet werde; auch im Provinzial-Verwaltungsrath konnte man die Erheblichkeit der Gründe, welche damals vorgebracht waren, nicht verkennen; ebensowenig

im Ausschuß; man mußte sich sagen, der Notar kennt die Parteien, er ist in der Lage, mit den Parteien persönlich zu verkehren, er kann die Parteien leicht vergleichen, die Gelder auszahlen und sofort die Löschung aufnehmen; aber durchschlagend für die gegentheilige Ansicht war das folgende Moment, und das ist auch in den Motiven als durchschlagend aufgeführt: immerhin muß der Notar im gewissen Sinne eine gerichtliche Funktion ausüben; er soll die Forderungen festsetzen, er soll also entscheiden, und wenn auch die materielle Entscheidung durch das Gericht später gegeben wird, so hat er wenigstens die Parteirollen zu vertheilen; der Nichtangewiesene muß klagen, der Angewiesene ist der Beklagte und hat die günstigere Rolle; und, meine Herren, wenn von dem Notar die eigenen Akte produziert werden, dann soll er auf Grund seiner eigenen Akte die Anweisung vornehmen und prüfen, ob eine Richtigkeit der notariellen Akte, sogar seiner eigenen, vorhanden ist! er muß später die Löschung und die Präklusion aussprechen. Deshalb ist es die einstimmige Ansicht des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths gewesen, dem nicht beitreten zu können, was die X. Commission des Abgeordnetenhauses für wünschenswerth gehalten hat, den Notar mit der Abwicklung der Sache zu befassen; sie waren vielmehr der Ansicht, dem Gesetzentwurf zustimmen zu müssen.

Landtags-Marschall: Zur Generaldiskussion hat zunächst das Wort der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich spreche mich gegen den Gesetzentwurf aus, trotzdem er so warm von dem Herrn Landesrath befürwortet worden ist. Was die Kosten anbelangt, meine Herren, so sind wir ja wohl Alle einverstanden, daß sie ganz horrend sind, nicht sowohl soweit sie den Anwalt betreffen, als weil der Staat soviel erhält. Für den Anwalt ist die nicht richtige Theorie festgehalten, daß er jetzt bei jedem Objekt das Gleiche bekommt. Wenn Sie auf Seite 5 sehen wollen, so bekommt der betreibende Rechtsanwalt bei einem Objekte von 54 000 M. sogar nur 33 M., während er bei einem Objekte von 14 000 M. 38 M. 70 Pf. erhalten hat; daß dies nach dem Objekte regulirt werden muß, ist selbstredend. Wie aber der Staat sich bereichert hat, meine Herren, und wie lawinenhaft die Kosten des Staates nach oben wachsen, können Sie an dem letzten Exempel sehen, wo er bei einem Objekte von 54 000 M. 467 M. bekommt, außerdem noch die Ausfertigungskosten, die in den Auslagen des betreibenden Anwalts enthalten sind. Der Staat, der eine moralische Person ist, müßte erröthen, daß er so lange die enormen Kosten von den armen Leuten genommen hat, welche subhastirt werden. Wer will daran zweifeln, daß darin Wandel zu schaffen ist. Diese Kostenfrage hat auch der Provinzial-Verwaltungsrath hauptsächlich behandelt. Damit sind wir ganz einverstanden, daß die Königliche Staatsregierung ein neues Gesetz über die Kosten vorlege, und daß hierbei in Gemäßheit der neuen Kostengesetzgebung alle Kosten auch die Anwaltskosten, nach dem Objekt berechnet werden. Wir acceptiren dies dankbarlichst, und wenn die Königliche Staatsregierung nur noch den Artikel 758 der französischen Prozeßordnung wiederherstellen wollte, wonach sämtliche Oppositionen in die Sitzung des Landgerichts verwiesen werden, um dort zusammen verhandelt zu werden, wie es nach dem alten Verfahren war, — es ist dies mit dem ersten Oktober 1879 verändert worden — so würden wir auf diesem Gebiete Nichts mehr zu wünschen haben. Letzteres ist auch zulässig, denn das ganze Rangordnungsverfahren ist durch die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung anheimgegeben. Nach etwas Anderem hat noch Niemand verlangt. Ich habe in der Commission den Herrn Landesrath gefragt: Sind denn Bedenken gegen die jetzige Art der Abwicklung bei den Landgerichten gekommen? Darüber ist geschwiegen worden. Er ist ja auch lange in der Praxis gewesen, wie ich es bin, die Sache marschirt gut, ganz ausgezeichnet.

Meine Herren! Wir haben gar keine Veranlassung, in dieser Hinsicht Abänderungen zu wünschen. Der Staat sagt aber: ich gebe die Kostenermäßigung für sich allein nicht. Früher hieß es: ohne Geld keine Schweizer, jetzt sagt der Herr Justizminister umgekehrt: ohne Amtsrichter keine Kostenermäßigung. Ich kann diese Logik in der That nicht einsehen; die Bedingung ist für mich unannehmbar, solange wir nicht das Grundbuch haben. Wenn wir das Grundbuch bekommen, dann ist die Sache einfach; dann wird das Folium des Grundstückes aufgeschlagen, darin stehen die Hypotheken eine nach der anderen eingetragen; dann giebt es bloß eine formelle Abwicklung, für welche der Grundbuchrichter da ist, welcher den Kaufgelder-Belegstermin ansetzt und hier bekommen die Hypothekengläubiger ihr Geld Nr. 1, 2, 3, 4. Aber, meine Herren, ist denn die Sache jetzt so einfach? Ich weiß nicht, wie die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen sind, ob da an den Amtsgerichten vielleicht mehrere Anwälte sind; aber wenn der Herr Landesrath Küster auf die hiesige Provinzial-Hülfskasse hingewiesen hat, so scheint mir dies ein unglückliches Citat gewesen zu sein. Seine Arbeitskraft ist ja eine ungeheure, ich erkenne dies an; aber Thatsache ist doch, daß noch ein Hülfсарbeiter hat angenommen werden müssen, um die Titel zu prüfen, und ich meine, ein besserer Beweis könnte für die Schwierigkeit der Sache nicht geliefert werden, als dadurch, daß die eine große Arbeitskraft nicht ohne Beihülfe hat auskommen können. Einfach ist die Sache auch in der That nicht. Zunächst, meine Herren, so sehr ich die Vortheile anerkenne, die wir durch die Hypothekennovelle von 1885 erhalten haben, namentlich dafür, daß Generalhypotheken nicht mehr eingetragen werden dürfen und daß die gesetzlichen Hypotheken der Eintragung bedürfen, so bestreite ich doch, daß dieselbe auf die Abwicklung, auf das Rangordnungsverfahren wesentlichen Einfluß gehabt haben könne. Abgesehen davon, meine Herren, daß die Spezialität der Hypothekenfrage ja erst mit dem 1. Juli 1895 durchgeführt sein wird, daß also bis dahin noch eine Menge von Identifizierungen von Grundstücken vorkommen müssen, so ist dies nicht der Hauptpunkt, sondern dieser liegt darin, daß unsere Hypotheken auf den Namen des Schuldners einzutragen sind, daß also nach den Vorbesitzern geforscht werden muß, und daß das geschehen muß, um sicher zu gehen, wenn nicht transcribirt ist, sogar 30 Jahre rückwärts. Also das sind so einfache Sachen nicht, und ich bin der festen Ansicht, daß allerdings eine zwangsweise Bevormundung hier noch ebenso sehr geboten ist, wie bei den Prozessen vor den ordentlichen Gerichten, daß also der Anwaltszwang unentbehrlich ist; denn es stehen zu wichtige Interessen auf dem Spiel. Diese Anwälte sind aber nur bei den Landgerichten in hinreichender Zahl zu finden. Denken Sie, meine Herren, daß verschiedene Interessen sich gegenüber stehen, wenn die Sache verwickelt ist; dann müssen eben mehrere Anwälte sein. Jetzt haben wir an den meisten kleinen Amtsgerichten gar keinen Anwalt, und daß die Herren sich da niederlassen würden für die wenigen Collationen, das ist wohl nicht anzunehmen. Sie gehen an den Sitz der Landgerichte, wo sie etwas leisten und hervortreten können. Ich befürchte also, meine Herren, daß die Sache bei den kleinen Amtsgerichten in die Hände der Winkelconsulenten gelangen wird, und welche Gefahr das in sich birgt, namentlich wenn ihnen dann gleichzeitig, was ja dann leicht kommen kann, auch die Vollmacht zur Empfangnahme der Gelder erteilt würde, brauche ich wohl nicht näher auszuführen.

Meine Herren! Wer praktisch mehrere Rangordnungsverfahren durchgemacht hat, wird gefunden haben, wie viele Zwischenverfügungen des Richtercommissars und Rücksprachen mit demselben nothwendig sind. In manchen Sachen häufen sich diese Verfügungen. Soll nun da, wenn Jemand einen Anwalt zum produziren genommen hat, dieser Anwalt jedesmal an's Amtsgericht reisen, wo die Akten beruhen bleiben müssen? Meine Herren! Dann haben Sie keine

Kostensparniß; dann müssen entweder die Kosten nachher in die große Massenrechnung aufgenommen werden, oder es wird dem freien Ermessen des Amtsrichters überlassen, ob Reisekosten vergütet werden sollen. Es wird dann im letzten Falle oft eine Differenz entstehen: war es nöthig oder nicht, daß der Anwalt die Akten nochmals einsah? und der Gläubiger wird dann die Kosten schließlich aus seiner Tasche bezahlen müssen. Das ist aber noch nebensächlich. Bei den großen Amtsgerichten besteht für mich die Gefahr darin, daß sie ohnehin schon überlastet sind. Ich gestehe den Amtsrichtern zu, daß sie juristisch die Fragen, welche in Betracht kommen, so gut behandeln können, wie die Richter an den Landgerichten. Es ist im Ausschuß hervorgehoben worden, sie besorgten schon das Vertheilungsverfahren, wenn es sich um einen Mobilar-Zwangverkauf handelt. Ja, meine Herren, da sind die Verhältnisse doch viel einfacher, und wenn der Streit entsteht, so handelt es sich eben um juristische Fragen; aber hier im Rangordnungsverfahren muß auch thatsächlich nachgeforscht werden; der Richtercommissar weist eintretenden Falles den betreibenden Anwalt zur Ergänzung des Hypothekenauszugs zc. an. Meine Herren! Ich glaube, daß das besser von Mitgliedern eines Collegiums geordnet werden kann. Da werden die Sachen von dem Präsidenten unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt; diese nehmen sich die Akten mit nach Hause, wo sie dieselben ruhig bei der Studirlampe prüfen können; nach gehöriger Ueberlegung kommen dann die Verfügungen heraus. Meine Herren! Es geht das auch schleunig genug, hier am Landgericht kann wahrhaftig in dieser Beziehung nicht geklagt werden. Unser Herr Präsident hat hier eine Controle geschaffen, so daß jedes Mitglied des Collegiums seine Schuldigkeit thun muß. Ich wiederhole, daß das jetzige Verfahren, mit Ausnahme der Kosten, die einfach geändert werden könnten, zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben hat. Ich finde in der That, daß eine Beunruhigung, die ja vermieden werden soll, wenn keine Noth ist, durch dieses neue Verfahren hervorgerufen wird. Meine Herren! In dem Ausschusse wurden außer von Herrn Collegen Adams Stimmen laut, und zwar competente Stimmen, welche ganz auf meiner Seite standen und Bedenken äußerten, ob die Aenderung zweckmäßig sei; namentlich mein verehrter Nachbar, der Herr Abgeordnete Zungen, der früher selbst Gerichtsassessor war, hat mir beigestimmt; er sagte aber, ich nehme das Gesetz an, weil wir sonst die Kosten nicht herunterbekommen. Vielleicht mögen noch Andere so denken. Sie haben sich heute zu entschließen, ob Sie unter dieses Joch, wenn ich es so nennen soll, welches der Herr Justizminister aufgerichtet hat, gehen wollen. Ich mache nicht mit, meine Herren!

Ich habe übrigens noch die Hoffnung, daß, wenn in den gesetzgebenden Körperschaften sich die Juristen so entschieden gegen dieses Gesetz aussprechen sollten, wie ich es heute gethan habe und wie es der Herr College Adams noch thun wird, dann auch ohne dieses Gesetz noch eine Ermäßigung der Kosten herbeigeführt werden wird, welche von dem Provinzial-Verwaltungsrath so an den Pranger gestellt worden sind. Ich stehe auf dem Standpunkt, meine Herren, daß mir event. eine gute und theure Rechtspflege noch lieber ist, als eine billige und minder gute, und ich hege die Ueberzeugung, daß diese Abänderung, wie wir sie hier bekommen, keine gute ist. Der Herr College Adams hat im Ausschuß einen Antrag eingebracht, den ich mit zu dem meinigen gemacht habe. Es ist darin vorgesehen, daß, wenn noch ein Uebriges geschehen soll, ein Einigungs-termin dem Verfahren vorhergehen könnte, in welchem die Gläubiger zunächst vor den Richtercommissar geladen werden sollen, um eine gütliche Einigung zu versuchen. Es würde das vielleicht eine praktische Verbesserung sein, die gleichzeitig mit dem Kostengesetz eingeführt werden könnte. Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden;
2. daß dies wohl in der Weise erreicht werden könne, daß dem eigentlichen Verfahren ein Einigungsversuch vorhergehe und die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen festgestellt werden;
3. daß aber eine Verweisung des Verfahrens selbst an die Amtsgerichte ohne Schädigung des Realkredits und der Interessen der Gläubiger erst dann erfolgen könne, wenn die Grundbuchordnung eingeführt sei, oder doch 10 Jahre seit Erlass des zur Klärung der Hypothekenverhältnisse bestimmten Gesetzes vom 20. Mai 1885 verfloßen seien.

Landtags-Marschall: Ich bitte zunächst, mir den Antrag einzureichen. Wir würden nachher auf den eben verlesenen Antrag zurückkommen. Zunächst hat in der Generaldebatte der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Wenn gesagt ist, der Justizminister habe hier ein laudinisches Joch aufgestellt, so möchte ich mir zunächst erlauben, darauf zu entgegnen, daß das ganze Unternehmen, den Gesetzentwurf aufzustellen, von Neuem durch die Resolution des Abgeordnetenhauses angeregt worden ist, welche im Jahre 1885 bei Gelegenheit des Erlasses des Hypothekengesetzes gefaßt wurde. In Folge dessen sind Behörden und einzelne Beamte im rheinischen Rechtsgebiete zur Begutachtung aufgefordert worden und Alle bis auf den Vorstand der Anwaltskammer und einen Richter, der speziell gefragt war, haben sich dafür ausgesprochen, daß, soweit nicht die Notare mit der Sache irgendwie befaßt werden könnten, jedenfalls die Verweisung an die Amtsgerichte der Verweisung an die Landgerichte vorzuziehen sei. Es waren zwei Richter an Landgerichten zur Begutachtung aufgefordert, die als ganz besonders tüchtig in der Bearbeitung von Collokationen bekannt waren, die eine lange Erfahrung hinter sich hatten und von denen man also erwarten konnte, daß sie ein sachgemäßes Gutachten abgeben würden. Der eine hat sich dafür ausgesprochen, es bei der Zuständigkeit der Landgerichte zu belassen, der andere hat sich für die Uebertragung an die Amtsgerichte ausgesprochen. Ich möchte mir gestatten, mitzutheilen, wie dieser Herr, welcher, wie bemerkt, als ganz besonders tüchtig in der Bearbeitung von Collokationen bekannt war, sich geäußert hat. Er sagt:

„An den Landgerichten wird die Leitung eines Rangordnungsverfahrens von jedem einzelnen Richter als eine Art Last empfunden, welche eigentlich nicht zu seiner Hauptthätigkeit, der Rechtspredung, gehört; er bearbeitet die sogenannten Collokationen erst nach Beendigung seiner sonstigen Dienstgeschäfte, letztere können ihn zeitweise auch derartig in Anspruch nehmen, daß die Collokationen längere Zeit liegen bleiben müssen.“ Dann geht er weiter über auf die Uebelstände, welche der Betrieb der Sache durch Anwälte zur Folge haben kann, und sagt: „Auch der gewissenhafte Rechtsanwalt geht aus erklärlichen Gründen nur im äußersten Nothfalle dazu über, den Richter an die Erledigung der Sache zu erinnern; aus collegialischen Gründen unterläßt er es, den beteiligten Rechtsanwalt, welcher die Sache verschleppt, anzutreiben. Von der Vorschrift des art. 779 des C. de pr. c. wird fast niemals Gebrauch gemacht.“

Es ist gefragt worden, weshalb die Collokationen an die Amtsgerichte verwiesen werden sollen, und dabei behauptet, es sei über das bisherige Verfahren keinerlei Klage geführt worden. Ich möchte das dahingestellt sein lassen, ich will Niemandem, weder einem Gericht, noch irgend einem Rechtsanwalte den Vorwurf der Verschleppung machen, aber aus dem von mir Verlesenen

dürfte hervorgehen, daß die Construction des bisherigen Verfahrens es unvermeidlich machte, daß viele Sachen unverhältnißmäßig lange dauerten. Der Commissar des Landgerichts konnte mit den Parteien überhaupt nicht verhandeln, er konnte nur mit den Anwälten verhandeln, der Anwalt konnte nicht über jede Frage instruiert sein, er mußte sich Bedenkzeit ausbitten, und wenn überlastete Anwälte in der Sache thätig waren, so konnten sie die Sache nicht erledigen und die anderen Collegen konnten nicht drängen. Nach meiner Erfahrung ist es sehr häufig vorgekommen, daß Collokationen eine recht unverhältnißmäßig lange Zeit bei den Landgerichten geschwebt haben. Das wird nach dem neuen Gesetzentwurf nicht möglich sein, wenn der Amtsrichter nicht vollständig seine Pflicht verlegt, was nicht vorauszusetzen ist. Deshalb möchte ich sagen, daß mehr noch als diejenige Kostenersparniß, die der Herr Landesrath Küster angedeutet hat und die sich annähernd ziffermäßig berechnen lassen wird, in Zukunft der Umstand in's Gewicht fallen wird, daß die Leute rascher zu ihrem Gelde kommen und die Unbequemlichkeiten eines langwierigen gerichtlichen Verfahrens, sowie der schädlichen während des Laufs desselben bestehenden Ungewißheit über ihre Verhältnisse überhoben werden. Das Verfahren hat bisher nicht selten Jahre lang gedauert. Ich hoffe, daß dies unter dem neuen Gesetze niemals vorkommen wird. Es ist ferner gesagt worden, daß die Amtsgerichte in Zukunft überlastet sein würden. Das läßt sich selbstverständlich zur Zeit nicht übersehen, es kann vielleicht vorkommen, daß bei einzelnen Amtsgerichten die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte nicht völlig ausreichen werden; das dürfte aber fast ausnahmslos nur bei solchen Amtsgerichten zutreffen, bei welchen schon aus anderen Gründen eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Aussicht zu nehmen sein möchte. Sodann, glaube ich, ist es angezeigt, näher auf die Begründung der gegen die Ueberweisung an die Amtsgerichte erhobenen Bedenken einzugehen.

Von den sämmtlichen Herren Landgerichts-Präsidenten sind Uebersichten über die anhängig gewordenen Collokationen für die Jahre 1882, 1883 und 1884 aufgestellt. In diesen drei Jahren zusammen sind 2689 und 2700 Collokationen zur Bearbeitung gekommen, das würde also im Durchschnitt 900 für jedes Jahr ausmachen. Von einer Anzahl von 900 Collokationen jährlich würden voraussichtlich 310 an den Sitzen der Landgerichte zu erledigen sein. Ferner giebt es in dem rheinischen Rechtsgebiet 5 Amtsgerichte, die mit drei oder mehreren Richtern, also mit einem vollständigen Collegium besetzt sind, und bei denen, soviel ich weiß, mindestens je 4 Anwälte zugelassen sind. Diese 5 Amtsgerichte würden 86 Collokationen im Durchschnitt zu bearbeiten haben. Es würden also in runder Summe auf die an den Sitzen der Landgerichte befindlichen und auf diese 5 Amtsgerichte 400 von 900 Collokationen, also $\frac{4}{9}$ entfallen. Ferner haben sich an weiteren 18 Amtsgerichten, die ungefähr 363 Sachen zu bearbeiten haben würden, ein oder mehrere Anwälte niedergelassen, so daß auch hier, theilweise wenigstens, die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Courth geäußert hat, nicht eintreten könnten. Bei einer großen Anzahl von Amtsgerichten sind diese Sachen offenbar eine Seltenheit und ganz unbedeutend. Ich habe aus Anlaß des Referates des Herrn Landesrath Küster noch weiter festgestellt, daß bei 35 Amtsgerichten die Zahl der Collokationen im Durchschnitt jährlich 2 betragen würde, indem in den bezeichneten 3 Jahren dort theilweise gar keine Collokationen vorgekommen sind, theilweise im Ganzen nur 9. Es giebt ferner 16 Amtsgerichte, bei denen die Zahl der Collokationen zwischen 10 und 12, also im Durchschnitt jährlich höchstens 4 betragen würde. Es bleiben noch 25 Amtsgerichte übrig, bei denen ungefähr der Durchschnitt von 8 Collokationen auf das Jahr sich ergeben würde. Die Mehrzahl derjenigen, welche sich gutachtlich geäußert haben, hat sich dahin ausgesprochen, daß in den großen Städten vorwiegend die schwierigen Sachen vorkommen, und daß die geringfügigeren, leichter zu erledigenden Sachen auf

dem Lande zu bearbeiten sind. Hiernach ist mit Sicherheit anzunehmen, daß 4/5 sämmtlicher Fälle in Zukunft an Orten werden erledigt werden, wo eine vollständige collegialische außeramtliche Besprechung möglich ist und wo Anwälte vorhanden sind, und daß nur bei einem ganz geringen Prozentsatz von Collokationen die Möglichkeit bestehen kann, daß sie an ländlichen Amtsgerichten abgewickelt werden müssen, wo es vielleicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, daß ein Anwalt nicht zur Stelle ist. Ich möchte zum Schlusse nur ganz kurz noch verlesen, was der Herr Oberlandesgerichts-Präsident Heimsoeth in dem Begleitbericht, mit welchem er das Gutachten des Oberlandesgerichts Köln an den Herrn Justizminister sandte, seinerseits geäußert hat. Er sagt: „Ferner bin ich auch der Meinung, daß es vorzuziehen ist, die Zuständigkeit nicht bei Landesgerichten zu belassen, sondern auf die Amtsgerichte zu übertragen“, dann erwähnt er, daß dissidentirende Stimmen laut geworden seien, und fährt fort: „Für mich ist aber schon die Erwägung entscheidend, daß nach der Erfahrung ein sehr bedeutender Theil der Fälle einfach ist, und sich ohne Schwierigkeiten und ohne Streitigkeiten, wobei es auf tiefe Rechtskenntnisse ankommt, erledigt.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Gestatten Sie auch mir zu dieser überaus wichtigen Frage einige Worte. Was Ihnen Seitens des Herrn Landesraths vorgetragen worden ist, das hat auf mich den oft bewährten Eindruck gemacht, daß das zu Scharfe nicht schneidet und das zu Spitze nicht sticht. Wenn man Ihnen anführt, man sei bis zum heutigen Tage so thöricht gewesen, in Bezug auf das Collokationsverfahren derartige Bestimmungen bestehen zu lassen, wie sie Ihnen als bis heute bestehend geschildert sind, so traut man doch allen den Leuten, die in den vergangenen vielen Jahrzehnten diese Sachen bestehen ließen damit zu, so haarsträubende Dinge, wie sie der Herr Landesrath vorgetragen hat, nicht erkannt und nicht auf Abhülfe gedrungen zu haben. Ich frage, meine Herren, vor allen Dingen: Wie konnte man sich dazu verstehen, in dem Jahre 1875 die Kosten der Anwälte noch gar um 20 % zu erhöhen, wenn sie so exorbitant sind? Ich meine, meine Herren, das schlägt die ganze Ausführung. Man wird doch nicht einwenden, daß man solche Fragen Seitens der Landesregierungen im Justizministerium nicht prüfe. Wenn man aber im dem Gesetze vom Jahre 1875 auch in diesen Sachen die Gebühren der Anwälte um 20 % erhöht hat, — so giebt es nur eine Alternative. Entweder man hat nicht ordentlich zugehört, oder: die Sache muß sich doch ein wenig anders verhalten, als es hier dargestellt wird mit den furchtbaren Verlusten, die die Provinz fortwährend trägt.

Meine Herren! Es ist nicht allein nöthig, daß die Justiz möglichst wenig kostspielig gesprochen wird, sondern hauptsächlich, daß sie gut gesprochen wird. Meine Herren! Wenn Sie die Collokationen bei dem gegenwärtigen noch unklaren Zustande der Hypothekengesetzgebung an die Amtsgerichte verweisen, dann weiß ich wirklich nicht, warum Sie nicht alle Streitigkeiten an die Amtsgerichte verweisen, mögen die Objekte so hoch sein, wie sie wollen. In allen anderen Fragen wird der Amtsrichter auf Grund seines Studiums viel besser das Richtige treffen und kann viel besser entscheiden, als in den schwierigen Collokationen. Meine Herren! Es giebt nichts schwieriger, als die Collokationen bei dem bisherigen Zustande der Hypothekengesetzgebung in der Rheinprovinz, und deshalb kann man diese Sachen, bevor das Hypothekenwesen nicht geklärt ist, nicht an die Amtsgerichte verweisen. Es ist in der fraglichen Beziehung ein großer Unterschied zwischen den altpreussischen Provinzen und uns. In den altpreussischen Provinzen hat man Grundbücher, und weil man Grundbücher hat, ist das Rangordnungsverfahren einfacher und kann bei dem Amtsgerichte erledigt werden. Bei uns hat man noch keine Grundbücher, und deshalb kann nach meiner Ueberzeugung das Verfahren noch nicht an die Amtsgerichte gebracht werden.

Man sagt Ihnen, wir haben im vorigen Jahre ein neues Hypothekengesetz erhalten, welches bestimmt ist, die Verhältnisse zu klären, und hiermit ist das früher schwierige Verfahren einfach geworden. Das neue Gesetz klärt in einigen Punkten, namentlich bezüglich der Privilegien, die bis zum 1. Juli d. J. eingetragen werden mußten; aber alle früher eingeschriebenen Urtheile haben ihre Wirksamkeit noch lange Zeit, zum Theil noch neun Jahre. Meine Herren! Es ist also die Schwierigkeit der generellen Hypotheken bis jetzt noch nicht geklärt. Nun hat die französische Gesetzgebung wegen dieser zu $\frac{9}{10}$ noch bestehenden Schwierigkeiten es für nothwendig befunden, diese schwierigsten aller Sachen an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, damit sie dort ordentlich entschieden werden, wo sie am gründlichsten geprüft werden. Warum wollen wir hier, ehe unsere Hypothekengesetzgebung geklärt ist, die Sache an die Amtsgerichte verweisen? Ist denn die französische Gesetzgebung darin unverständlich und verkehrt gewesen, die schwierigsten Sachen den tüchtigsten Gerichten zuzuweisen? Das kann gewiß Niemand sagen. Sie hat die Sachen mit Recht, weil sie die schwierigsten sind, an die Landgerichte verwiesen. Ich sage also, meine Herren, wenn man, bevor die zur Klärung nothwendigen zehn Jahre verfloßen sind, bevor die generellen Hypotheken, bei denen es einer besonderen Prüfung bedarf, erloschen sind, den Zustand schon herbeiführen will, der nur paßt, wenn die volle Klärung erfolgt ist, dann thut man etwas, was zur Zeit unmöglich ist, was sachgemäß verschoben werden muß, bis das Gesetz, welches wir im vorigen Jahre geschaffen haben, seine Wirksamkeit gethan hat. Meine Herren! das Gesetz klärt die Verhältnisse im Laufe von zehn Jahren, von diesen ist eins verfloßen und neun stehen noch bevor. Ist denn das Gesetz nicht nöthig gewesen, um zu klären? Gewiß ist es nothwendig gewesen, also muß man abwarten, bis das Gesetz seine Wirkung ausgeübt hat. Von dieser Wirkung hat es nur $\frac{1}{10}$ ausgeübt, und Ihnen muthet man zu, die Sache anzusehen, als wären bereits $\frac{10}{10}$ verfloßen. Meine Herren! Das ist offenbar nicht möglich.

Ich möchte sodann constatiren, meine Herren, daß von dem Herrn Landesrath in seinem Referat doch einiges anzuführen übersehen worden ist, was zur Vollständigkeit durchaus gehört, und wovon er gewiß nicht bestreiten wird, daß es richtig ist. Man klagt so sehr darüber, daß das Verfahren dadurch, daß es am Landgerichte sei, viele Kosten mache. Ich möchte demgegenüber doch darauf hinweisen, daß auch grade dadurch viele Kosten erspart werden, daß es unendlich oft vorkommt, daß die Streitigkeiten in den Collokationen durch Zusammentreten der Anwälte und durch Unterzeichnung einer Erklärung auf dem Status erledigt werden. Die Anwälte, welche die Verhältnisse beurtheilen können, sehen, daß der von dem einen oder dem anderen erhobene Einspruch gegen den Status begründet ist, und geben den Streitpunkt nach; oder sie sehen ein, daß ihr Widerspruch nach den vom Gegner vorgelegten ferneren Titeln sich als unrichtig herausstellt, und sie ziehen ihn zurück. So wird eine große Anzahl von Streitigkeiten in den Collokationen bei den Landgerichten durch gütliche Verständigung der Anwälte erledigt. Das kann nicht geschehen, wenn man die Sachen an die Amtsgerichte verweist; die Parteien sind dort meist nicht durch Rechtskundige vertreten, wohnen meistens entfernt, sollen sich rasch entschließen, während sie nicht recht wissen, wie weit sie gehen sollen und können, und so werden Einsprüche und Klagen zur Wahrung des Rechts erhoben, welche unnöthige Kosten machen.

Dann ist ein anderes Moment nicht angeführt, welches gleichfalls von Erheblichkeit ist. Bei den meisten Anwälten ist es ein feststehender Gebrauch, daß man von denjenigen Gläubigern, für die man produziert hat, die aber nichts angewiesen bekommen, die Gebühr, zu der man wohl berechtigt ist, nicht verlangt, sondern nur einen kleinen Betrag, die Hälfte oder ein Drittel oder ein Viertel, sich zahlen läßt. Das ist Grundprinzip bei den Anwälten unseres Bezirks, so lange ich mich zu erinnern weiß, über dreißig Jahre her.

Meine Herren! So werden bei diesen Sachen grade durch die Thätigkeit der Anwälte an den Landgerichten viele Kosten erspart, und es wird vielen Prozessen vorgebeugt. Es wird in Zukunft dieser Prozesse naturgemäß viel mehr geben. Wenn jetzt der Richter den provisorischen Status gemacht hat, so läuft von der Bekanntmachung dieses Status an zur Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen eine Frist von einem Monat. Es wäre meiner Ansicht nach gut, wenn dies so bliebe — denn in diesen Monat sind die Anwälte, obwohl sie an Ort und Stelle wohnen, nicht immer vollständig über die geltend zu machenden Streitpunkte aufgeklärt, und um die Frist zu wahren, werden häufig Einsprüche erhoben, welche zum großen Theile wieder erledigt werden und nicht zur Verhandlung kommen. Wie wird dies erst sein, wenn die Anwälte nicht an Ort und Stelle wohnen? Es werden viel mehr Proteste erhoben werden um die kurze zur Einsicht mögliche Frist zu wahren und es wird keine Gelegenheit zu gütlicher Erledigung gegeben sein. Nun sagt man hingegen: es ist durch das im vorigen Jahre erlassene Gesetz Alles aufgeklärt, die Sache liegt ungefähr eben so gut, als wenn das Grundbuch schon da wäre. Meine Herren! Ich glaube diesen Einwand schon oben als einen zu $\frac{1}{10}$ unrichtigen dargelegt zu haben, muß aber hier noch auf einen weiteren sehr großen Unterschied zwischen den Landestheilen, wo das Grundbuch besteht, und denen, wo noch keines besteht, hinweisen. Der Unterschied zwischen dort und hier besteht nicht blos darin, daß in dem Grundbuche jede Parzelle genau angegeben sein muß, sondern der größte Unterschied für die Frage, mit der wir uns jetzt beschäftigen, besteht darin, daß in die Grundbücher nichts eingetragen wird, was der Richter nicht vorher geprüft hat, und daß das Gesetz gilt: was nicht im Grundbuch steht, ist nicht in der Welt. Wenn ein solches Grundbuch besteht, in welches nur mit richterlicher Cognition etwas eingetragen werden konnte, dann geht die Sache nachher bei der Kaufgelderbelegung ganz einfach, dann ist das Grundbuch die maßgebende Quelle, nach der die Sachen einfach erledigt werden. Bei uns aber kann Jeder eintragen lassen, was er will, der Hypothekensbewahrer muß es eintragen, wenn ihm das Urtheil vorgelegt wird; und wenn ihm die Katasterangaben genau bezeichnet werden. Er muß eintragen; ob es richtig ist oder nicht, darnach darf er nicht fragen, er muß so rasch wie möglich eintragen. Sie sehen daraus, welcher große Unterschied zwischen der Zeit besteht, wo wir das Grundbuch haben werden, und zwischen der heutigen.

Mein Standpunkt in dieser Sache ist nach alledem der: beantragen wir erstens, daß die Kosten des bisherigen Rangordnungsverfahrens ermäßigt werden, nicht nur die Anwaltskosten, sondern auch die Gerichtskosten! Verlangen wir, daß sie ermäßigt werden nach den Grundsätzen, welche die Reichsgesetzgebung aufgestellt. Meine Herren! damit treffen wir denjenigen Punkt, den Sie treffen wollen. Dieser Punkt ist, daß die Kosten allgemein ermäßigt werden, das ist das allgemein Begehrte; nicht daß die Sachen an die Amtsgerichte verwiesen und die Parteien gezwungen werden, mit den ihnen vertrauten Anwälten dorthin zu reisen. Dadurch wird die Sache für das Publikum nicht billiger, daß es dann einen großen Theil der Kosten aus seiner eigenen Tasche bezahlt. Setzen wir also erstens die Kosten herunter und beantragen Sie, daß die Königliche Staatsregierung sowohl die Gerichtskosten als auch die Anwaltskosten heruntersetzt. Und suchen wir zweitens das Verfahren zu einer gütlichen Einigung zu erleichtern: Sprechen Sie den Wunsch aus, wie ich bereits im Ausschusse beantragt habe, daß dem gerichtlichen Verfahren ein gütlicher Einigungsversuch vorausgehen muß. Ob Sie dazu das Amtsgericht oder einen beauftragten Richter des Landgerichts nehmen wollen, gebe ich Ihnen anheim. Ein solcher gütlicher Versuch ist wünschenswerth, er besteht in anderen Landestheilen und wird auch hier bewirken, daß es in manchen Fällen überhaupt zu keinem ordentlichen Verfahren kommt. Das sind Punkte, meine

Herren, die wirklich zu einer Verbesserung führen, während durch den vorliegenden Entwurf keine wesentliche Verbesserung für das Publikum, auch nicht einmal in Bezug auf die Kosten herbeigeführt werden wird. Gestatten Sie mir hierüber noch einige Worte. Zunächst haben wir keine Ahnung, wie viel die Kosten später betragen werden — wir beantragen zwar, daß dies Kostengesetz dem Landtage mit vorgelegt wird, aber wir haben heute ganz gewiß noch kein Urtheil darüber, ob wirklich eine Ermäßigung eintreten wird — dann aber mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß das Gesetz auf der ganz unrichtigen Idee zu beruhen scheint, als wohnen alle Gläubiger im Amtsgerichtsbezirk und kämen, wenn sie vom Amtsrichter geladen würden, ganz einfach dahin und könnte die Sache dann mit ihnen abgemacht werden. So liegt die Sache nicht, meine Herren, die Hypotheken sind meistens zum Vortheil von Rentnern oder Rentnerinnen, die in der größeren Stadt wohnen, sie sind zum Vortheil von auswärtigen Banken, von Creditinstituten, von Fabrikanten und Kaufleuten, die gegen ihre säumigen Schuldner Urtheile erwirken mußten. Diese Leute wohnen nicht im Amtsgerichtsbezirk, diese haben oft sehr weit zum Amtsgericht. Werden Sie selbst hinreisen, sich die Kosten machen? schwerlich, sie werden statt dessen einen Anwalt nehmen, sie nehmen ihn nach dem vorliegenden Gesetz auf eigene Kosten und müssen dessen Reisekosten insbesondere bezahlen, wenn sie wünschen, daß ihr vertrauter Anwalt am Landgerichte selbst die gegnerischen Titel ansehe und prüfe. Viele, welche bei dem Landgericht ihren vertrauten Rechtsanwalt haben, werden diesen lieber zur Beurtheilung so wichtiger Fragen zuziehen, als einen beim Amtsgericht sitzenden ihnen unbekanntem Anwalt. Dies wird oft vorkommen, denn das, meine Herren, wollen wir doch auch nicht übersehen, daß die hervorragenderen bewährten Anwälte, die das größere Vertrauen haben, immer am Oberlandesgericht und an den Landgerichten sein werden, und daß sich bei den Amtsgerichten in der Regel und abgesehen von besonderen lokalen Verhältnissen diejenigen Anwälte niederlassen, die den Kampf der Concurrenz mit den Anwälten an den Landgerichten nicht aufzunehmen vermögen oder sich rasch ein Einkommen aus irgend einem persönlichen Grunde erwerben wollen. Ausnahmen giebt es ja auch hier insbesondere durch Familienverhältnisse zc., aber im Allgemeinen kann man sich darüber nicht täuschen, daß es im Allgemeinen nicht die hervorragendsten Anwälte sind, die sich an den Amtsgerichten niederlassen, und daß derjenige, der seine wichtige Sache besonders gut durchgeführt wissen will, sich seinen vertrauten oder einen bekanntem als tüchtig bewährten Anwalt nimmt. Die Folge ist, daß nicht allein er an das Amtsgericht reisen muß, um die faktischen Erläuterungen zu geben, sondern daß er auch seinen Anwalt aus der Stadt mitnehmen und dessen Reisekosten bezahlen muß. Er muß dies, denn es läßt sich ein solcher Status, wie ihn der Richter nun machen wird, nicht prüfen, ohne die Titel der Gegner einzusehen, es muß an Ort und Stelle aus diesen geprüft werden, ob die Urtheile, auf Grund deren eine Forderung im Hypothekenrecht geltend gemacht wird, nicht Contumacialurtheile sind, ob deren Peremtion eingetreten sei, ob die Peremtion durch Anerkennung oder Zwangsvollstreckung verhindert sei, man muß die Frage der Exekution des Urtheil aus den Exekutionsakten prüfen, und wenn man das nicht prüft, kann man um seine Forderung kommen, die bei richtiger Prüfung Anweisung erhalten würde. Eine andere, oft zu prüfende Frage ist die, ob eine Gütertrennung von der Frau gesetzlich durchgeführt ist. Wenn die Gütertrennung nicht binnen einer bestimmten Frist vollständig durchgeführt ist, gilt sie gegenüber dem Gläubiger nicht. Dies, meine Herren, sind einzelne der Fragen, welche gegenwärtig im Rangordnungsverfahren zu prüfen sind. Wenn man das alles prüfen will, so muß man an dem Orte des Amtsgerichts sämtliche Titel durchsehen, und erst, wenn man dies geprüft hat, weiß man ob man Opposition erheben soll oder nicht, seine Forderung retten kann, oder sie verliert. Meine Herren! Ist es

num nicht eine ungeheuere Erschwerung des Verfahrens, diese Prüfung an Orte zu verlegen, wo es keine Anwälte giebt, oder nur einen, welcher Mandatar der Gegenpartei ist? Was ich angeführt habe, fällt alles weg, wenn wir das Grundbuch haben, dann giebt es nichts, was nicht vor der Eintragung geprüft ist, dann kann dem Amtsrichter, mag er so gelehrt oder ungelehrt sein, wie er will, die Anfertigung des Vertheilungsplans übertragen werden. Dann, meine Herren, aber auch erst dann, wenn die Voraussetzungen da sind, wenn wir bezüglich der Hypothekenverhältnisse so gestellt sind, wie die anderen Landestheile, können wir als Kapitalisten unsere die Competenz des Amtsrichters weit übersteigende Rechte einem solchen Verfahren vor dem Amtsrichter anvertrauen. Machen Sie es anders, meine Herren, thun Sie es jetzt schon, so glaube ich, daß wir den Realcredit wesentlich schädigen; man wird sich wohl bedenken, Geld auf Hypotheken in entlegene Orte zu geben, wenn man die Nothwendigkeit voraussieht, demnächst wiederholt nach diesen Orten zu reisen und einen Anwalt mitzunehmen, um zu prüfen, ob die Forderung nicht durch andere Forderungen, die geltend gemacht worden, gefährdet ist.

Meine Herren! Das sind die Gesichtspunkte, von denen ich in dieser Frage ausgehe. Ich resumire sie dahin: es ist wünschenswerth, daß dem Rangordnungsverfahren ein gütlicher Versuch vor dem Richter vorhergeht, es ist wünschenswerth, daß überhaupt die Kosten im Rangordnungsverfahren vermindert werden, die Gerichtskosten und Anwaltskosten und zwar nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung. So lange wir aber kein Grundbuch haben und so lange nicht mindestens 10 Jahre verflossen sind seit Einführung der vorigjährigen Gesetzesnovelle, wird das vorliegende Gesetz nachtheilig wirken. Noch liegt die Hypothekengesetzgebung im Großen und Ganzen so, wie früher, und es liegt noch nicht die Möglichkeit vor, das, was 7 bis 8 Decennien lang den Landgerichten wegen seiner Schwierigkeit überwiesen war, an die Amtsgerichte zu verweisen. Ob die Kosten wesentlich vermindert werden, wissen wir nicht, es werden aber jedenfalls auf die Schultern der Capitallisten eine Reihe von Kosten hingewälzt, die sie bis jetzt nicht zu tragen hatten. Ich bitte Sie daher, dem Antrage des Herrn Courth zuzustimmen und denselben zum Beschluß zu erheben.

Landtags-Marschall: Es ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Courth eingereicht worden, der folgendermaßen lautet:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden;
2. daß dies wohl in der Weise erreicht werden könne, daß dem eigentlichen Verfahren ein Einigungsversuch vorhergehe und die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen festgestellt werden;
3. daß aber eine Verweisung des Verfahrens selbst an die Amtsgerichte ohne Schädigung des Realcredits und der Interessen der Gläubiger erst dann erfolgen könne, wenn die Grundbuchordnung eingeführt sei, oder doch 10 Jahre seit Erlaß des zur Klärung der Hypothekenverhältnisse bestimmten Gesetzes vom 20. Mai 1885 verflossen seien.

Der Antrag ist unterschrieben von den Herren Abgeordneten Adams und Courth; über seine Behandlung werde ich nachher sprechen. Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte nur einige kurze thatfächliche Bemerkungen machen. Der Herr Abgeordnete Adams ging auf die Kostenfrage ein. In dem Gesetz ist gesagt,

die Kostenfrage solle durch königliche Verordnung vorläufig geregelt werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen, es sind aber der Vorstandsbeamte des Oberlandesgerichts und ich auf anderem Wege und unabhängig von dem Herrn Landesrath Küster zu dem Resultat gekommen, daß an Gerichtskosten jedenfalls eine Ersparniß von etwa 50 000 M., ungefähr die Hälfte gegenüber dem gegenwärtigen Betrag, erzielt werden wird, und daß in Betreff der Anwaltskosten nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine Ersparniß von ziemlich 80 000 M. eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte. Dann möchte ich bemerken: wie die Parteien in die Lage kommen sollten, mehr reisen zu müssen, wenn sie an die Amtsgerichte reisen, als wenn sie an die Landgerichte reisen, ist mir nicht klar. Die Leute, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, werden reisen müssen, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht brieflich abmachen, was sie thun können; aber worauf die Annahme gegründet ist, daß die Reisen nach dem Amtsgericht häufiger nothwendig sein werden, das weiß ich nicht. Darüber, daß schwierige Sachen bei den Amtsgerichten wenig vorkommen, und daß deshalb Reisen nur ausnahmsweise nothwendig sein werden, kann ich mich auf das beziehen, was ich vorhin gesagt habe. Ich möchte schließlich noch zu dem Wunsche der Einführung der Grundbuchordnung Folgendes bemerken: Die Hauptfrage ist dabei allerdings die, ob die objektiven Unterlagen dafür vorhanden sind, ob sich die Grundstücke in Uebereinstimmung mit dem Kataster ermitteln lassen, ob die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke und ob die Realberechtigungen festgestellt werden können. Sehr wichtig ist es eben auch, ob man die Beamten und überhaupt die Einrichtungen hat, um das Vorbezeichnete ermitteln und feststellen zu können, und neben allen anderen Gesichtspunkten ist auch die Rücksicht hierauf dafür maßgebend gewesen, den Hypothekenverkehr, soweit als dies möglich ist, an die Amtsgerichte zu verweisen, damit eine allmähige Gewöhnung sowohl des Amtsgerichts wie des Publikums eintritt, und ich glaube, Sie können Ihren Wunsch, die Grundbuchordnung eingeführt zu sehen, nicht besser fördern, als wenn Sie dieses Gesetz annehmen. Es ist ganz unzweifelhaft eine Vorstufe dazu, und wenn Sie das Gesetz annehmen, so wird es zweifellos mit geeignet sein, die Bedenken, welche sonst gegen die Einführung des Grundbuches geltend gemacht werden, abzuschwächen.

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand mehr das Wort zur Generaldiskussion, ich schliesse dieselbe und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wenn Sie den Antrag, der von den beiden Herren unterschrieben ist, durchlesen, so geht er zunächst dahin, daß das bisherige Rangordnungsverfahren ein Bedürfniß zur Abänderung nicht nachweise, daß dagegen eine gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert resp. verordnet werde. Gegen diesen Antrag dürfte zunächst sprechen, daß bis zur Reichscivilprozeßordnung fast für jeden Prozeß ein Sühneverfuch vorgeschrieben war, daß sich aber in der Praxis derselbe nicht bewährt, und daß die Statistik nachgewiesen hat, daß von hundert Fällen kaum irgend ein Prozentsatz in den Terminen zum Sühneverfuche ausgeglichen worden ist. Es hat ferner die rheinische Civilprozeßordnung hinsichtlich des Collokationsverfahrens die Bestimmung getroffen, daß den Parteien Gelegenheit geboten werde, sich innerhalb eines Monats über die Vertheilung des Kaufpreises zu einigen, und daß erst nach diesem Monat das Collokationsverfahren eingeleitet werden durfte. Meines Wissens hat diese monatliche Frist kaum irgend einen Erfolg zu verzeichnen gehabt, es sei denn, daß die Parteien sich deshalb über die Vertheilung geeinigt hätten, weil sehr wenig Hypotheken und Grundstücke vorhanden waren, so daß in der gesetzlichen Anordnung der Frist eine Veranlassung zur Einigung nicht lag. Es hat auch die Reichscivilprozeßordnung von dem Grundsätze eines obligatorischen Sühneverfuches Abstand genommen, weil der zwangsweise einzuführende nur zu Kosten und Zeitvergeudung Veranlassung gebe.

Wenn in dem Antrage ferner gesagt wird, daß die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundfätzen festgestellt werden sollen, also eine Reduktion eintreten müsse, so ist in der Hauptsache eine Uebereinstimmung diesseits mit beiden Herren zu constatiren; wenn in demselben Athem aber Herr Abgeordneter Adams gesagt hat, daß ich als Referent zu haarsträubende Dinge von den Kosten gesagt habe, da es absolut nicht verständlich gewesen, wie die Rheinprovinz einen solchen Zustand so lange hätte dulden können, so scheint mir hierin ein Widerspruch zu liegen. Wenn der Herr Abgeordnete ferner darauf hingewiesen hat, daß die Anwaltskosten im Jahre 1875 um 20 % erhöht worden seien und dies auch gegen die zu große Höhe der Anwaltskosten spreche, so übersieht er, daß sowohl seitens des Ausschusses, wie des Provinzial-Verwaltungsraths nicht die Kosten an und für sich reduziert werden sollen, sondern daß die Anwaltsverrichtungen zum größten Theile aufgehoben werden, indem beispielsweise der betreibende Anwalt ganz fortfällt, und daß man unmöglich dem Anwalte Kosten dafür zubilligen kann, daß er eine Thätigkeit nicht mehr vornimmt, die er jetzt ausübt. Die für einzelne Produktionen durch das Gesetz vorgeschlagene anderweitige Normirung der Gebühren steht im Einklang mit der Reichscivilprozeßordnung und dem Kostengesetz. Es ist daher meines Erachtens wohl nicht richtig, wenn gesagt wird, daß aus der Erhöhung von 20% in dem Jahre 1875 folgen würde, daß die Anwaltskosten an und für sich eine Reduktion nicht zu erfahren hätten. Es ist ferner gesagt worden, daß die Rechtsunsicherheit in den hypothekarischen Rechtsverhältnissen jetzt noch nicht hinreichend eingetreten sei, daß sie erst nach 10 Jahren eintreten würde und daß bis jetzt, wie Herr Adams sagt, vielleicht $\frac{1}{10}$ der Zustände ein rechtsicherer geworden wäre. Meine Herren! Nach der Auffassung des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte das nicht richtig sein; denn der Schwerpunkt der Rechtsunsicherheit lag in den stillschweigenden Hypotheken, und von dem erwähnten Zehntel kann man nicht hinsichtlich der gänzlich beseitigten stillschweigenden Hypotheken, sondern nur hinsichtlich der Generalinscriptionen sprechen. Die Generalinscriptionen sind aber lange nicht so gefährlich, wie die stillschweigenden Hypotheken; die altländischen Juristen haben kaum einen Begriff von den verworrenen Rechtszuständen, welche dadurch geschaffen waren, daß stillschweigende Hypotheken auf allen Grundstücken haften konnten. Wenn der Herr Abgeordnete Adams ferner hervorgehoben hat, daß ich zugeben müßte, daß einzelne Prozesse und Widersprüche durch Erklärung der Anwälte zu Protokoll auf der Gerichtschreiberei erledigt werden können und oft erledigt sind, so kann ich das zugeben; auf der anderen Seite aber ist zu bemerken, daß ein anderer Weg der Verständigung im Collokationsverfahren nicht möglich ist; wir haben jetzt keinen Verhandlungstermin, die Parteien kommen nicht zusammen, die Parteien können sich nicht aussprechen; durch den Entwurf wird dieses verändert: jetzt wird der Parteibetrieb durch das Betreiben des Verfahrens seitens des Amtsgerichts ersetzt, das Amtsgericht ladet die Parteien vor, und diese verhandeln mit einander, während das früher nur durch den Anwalt geschehen konnte. Wenn ferner hervorgehoben wird, es sei ein feststehender Gebrauch gewesen, von denen, die nicht untergekommen sind, nur einen Theil der Produktionskosten zu fordern, so mag das an verschiedenen Landgerichten üblich sein, theilweise ist das auch am hiesigen Landgericht üblich; ich kenne aber Fälle, wo die vollständigen Gebühren gefordert worden sind, und der Anwalt hat ein Recht, sie zu fordern; es spricht dies also nicht für das bisherige Verfahren. Wenn endlich hervorgehoben wird, daß alle Gläubiger nicht in dem Amtsgerichtsbezirke wohnen, sondern viele in den Städten, und daß deshalb das Verfahren über die Theilung des Immobilienkaufpreises nicht vor dem Amtsgerichte thunlich sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß ebenwenig die Gläubiger eines Mobilarkaufpreises in dem

Bezirk des Amtsgerichtes wohnen, dieses letztere Verfahren aber schon im Jahre 1879 an die Amtsgerichte verwiesen worden ist, was, wie Sie in dem Referate ausgeführt finden, keinerlei Schwierigkeiten ergeben, sondern sich vollständig bewährt hat. In dem Vertheilungsverfahren über einen Mobilarkaufpreis können eben so gut Prozesse entstehen und vielleicht noch größere Streitigkeiten sich ergeben, wie bei den Hypotheken. Wenn der Anwalt von dem auswärtigen Hypothekargläubiger mit der Sache befaßt wird, so kann er schriftlich dieselbe erledigen, er kann auch, wenn es nöthig sein sollte, hinreisen; das Recht, daß diese Reisegebühr ersetzt werde, soll nach der diesseitigen Auffassung nicht genommen, sondern nur die Anordnung, daß alle Rangordnungsverfahren bei dem Landgericht von den Anwälten betrieben werden müssen, aufgehoben werden. Uebrigens wohnen auch nicht alle Hypothekargläubiger, welche produziren, gerade in der Stadt, in welcher das Landgericht seinen Sitz hat, so daß auch jetzt Reisen nothwendig sind.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Wenn der Herr Abgeordnete Courth darauf hingewiesen hat, daß es eine unglückliche Exemplifizierung meinerseits sei, zu sagen, die Provinzial-Hülfskasse sei wohl in der Lage, darüber zu urtheilen und ein Gutachten abzugeben, ob die Sicherheit in dem Hypothekenrecht eine größere geworden sei, denn es sei zur Bewältigung der Arbeit ein Hülfсарbeiter angenommen worden, so ist das Erstere eine persönliche Ansicht seinerseits, wenn ich auch das Entgegengesetzte glaube, dagegen scheint mir die Schlußfolgerung, weil ein Hülfсарbeiter angenommen worden, darum könne die Provinzial-Hülfskasse nicht in der Lage sein, ein Urtheil über die größere Sicherheit abzugeben, wohl nicht richtig zu sein. Ich habe vielmehr Grund, anzunehmen, daß, wenn sich der Wirkungskreis der Hülfskasse um das Drei- und Vierfache vergrößert, das ultra posse nemo tenetur auch bei dem Direktor der Hülfskasse zutreffen kann, und, wenn er nicht mehr in der Lage ist, Tausende und abermals Tausende Nummern zu bearbeiten und einen Hülfсарbeiter zur Prüfung der Titel nothwendig hat, so kann man auf der andern Seite sich den Schluß erlauben, daß er erst recht in der Lage ist, in Folge der Vergrößerung und Vermehrung der Geschäfte, darüber ein Urtheil zu haben, ob eine größere Rechtsicherheit eingetreten ist oder nicht. Ich glaube mit diesen allgemeinen Bemerkungen schließen zu können und verweise im Uebrigen auf die ausführliche Begründung des Referates.

Landtags-Marschall: Was die Behandlung der Anträge anbetrifft, so glaube ich, daß es richtig ist, hier in unserer Plenar-Commissionsitzung zunächst das Gesetz im einzelnen durchzunehmen und erst am Schlusse über die allgemeinen Anträge zur Abstimmung zu schreiten. Wir können doch nicht, ehe wir unter uns über das Gesetz schlüssig geworden sind, über einen solchen allgemeinen Antrag prinzipieller Natur, wie er hier vorliegt, uns entscheiden. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Wir würden also dann heute Nachmittag um 4^{1/2} Uhr fortfahren und unbeschadet des vorliegenden allgemeinen Antrags der Herren Abgeordneten Adams und Courth in die Besprechung der einzelnen Paragraphen eintreten. Meine Herren! Die Sitzung ist für jetzt vertagt.

(Pause von 1^{1/4} bis 4^{1/2} Uhr.)

Landtags-Marschall: Meine Herren: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir fahren in der Erledigung unserer Tagesordnung fort und kommen zur Durchberathung der einzelnen Paragraphen. Ich nehme an, daß zu der Ueberschrift nichts zu bemerken ist. Zu §. 1 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: §. 1 beginnt mit den Worten:

„Das Rangordnungsverfahren findet auf Antrag statt im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 d. B. G.-B.) und in sonstigen Fällen etc.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath und Ausschuß waren der Ansicht, daß die Worte: „in Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ zu streichen und einfach zu sagen sei: „findet statt in allen Fällen, in welchen ein endgültig festgestellter Preis“ u. s. w. Es scheint dies wohl redaktionell richtiger zu sein, da auf die beiden speziellen Fälle auch die allgemeinen Bedingungen des Schlusssatzes des §. 1 Anwendung finden.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich habe hier zu bemerken, daß meiner Ansicht nach kein Bedenken vorliegen wird, diesem Vorschlage zu entsprechen.

Landtags-Marschall: Gegen den §. 1 wird sonst nichts erinnert, derselbe ist in der vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 2 ist nichts zu erwähnen, ebensowenig zu §. 3, dagegen liegt zu §. 4 ein Antrag vor. Dieser Paragraph lautet in seinem ersten Absatz:

„Der Antrag auf Eröffnung des Rangordnungsverfahrens ist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes zu stellen. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars stellen.“

Provinzial-Verwaltungsrath, sowie Ausschuß waren der Ansicht, die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ zu streichen und zu sagen: „eines von dem Antragsteller oder seines Bevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatzes zu stellen“, sodann den Passus: „Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars stellen“, ebenfalls zu streichen. Den Grund hierzu finden Sie in denjenigen Motiven, welche ich heute Morgen dafür angeführt habe, daß es zweckmäßig erscheint, dem Hypothekengläubiger nicht das Recht zu nehmen, persönlich den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu unterschreiben, ebenso die Widersprüche.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Auch hier habe ich nur zu erklären, daß kein Bedenken bestehen wird, dem Antrage zu entsprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Sodann ist noch bei Nr. 3 des §. 4 etwas zu erwähnen. Es heißt: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer.“ Diese sollen jetzt berechtigt sein, den Antrag auf Eröffnung zu stellen; an und für sich ist das ein großer Vorzug gegenüber dem jetzigen Verfahren; die Stellung des Antrages Seitens des Schuldners kann aber nur möglich erscheinen nach dem Zwangsverfahren und nach dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, eventuell auch nach jeder öffentlichen notariellen Versteigerung, falls nämlich der Antrag sub Nr. 2 zu dem zweiten Gesetze über das Reinigungsverfahren acceptirt und eine gesetzliche Bestimmung erlassen wird, welche die Vorchrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinetsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen

auch für diese Versteigerung verbleibe; alsdann würde der Zuschlag bei einer notariellen Versteigerung dem Zuschlag bei einer Subhastion gleichstehen. Mit Rücksicht auf Nr. 5 erscheint der Zusatz bei Nr. 3 zweckmäßig: „Im Falle einer Zwangsversteigerung und eines Hypotheken-Reinigungs-Verfahrens eventuell im Falle eines notariellen öffentlichen Verkaufes.“

Landtags-Marschall: Zu den §§. 2 und 3 ist nichts zu bemerken gewesen, ich erkläre dieselben für genehmigt. Zu §. 4 wird das Wort auch nicht verlangt, §. 4 ist gleichfalls genehmigt. Wir kommen zu §. 5, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 5 ist nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: §. 6. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 6 wurde sowohl im Provinzial-Verwaltungsrath als im Ausschuß die Erklärung abgegeben, daß es mit Rücksicht auf die Gerichtssprache in der Rheinprovinz richtiger erscheine, zu sagen:

„das Amtsgericht hat die Zurückweisung unzulässiger oder unbegründeter und die Ergänzung mangelhafter Anträge zu verfügen,“

und in dem zweiten alinea:

„erachtet das Amtsgericht den Antrag für zulässig und begründet“ 2c.

Landtags-Marschall: Auch hier wird nichts bemerkt, ich erkläre den §. 6 für genehmigt. Zu §. 7 ist nichts zu erinnern, wir kommen zu §. 8. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 8 ist seitens des Ausschusses ein Zusatz gewünscht worden, der im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht zur Sprache gekommen ist und zwar in dem alinea 3 am Schlusse hinter dem Worte „erfolgen“. Das alinea lautet:

„Bei der Aufstellung des Planes sind auch diejenigen Forderungen zu berücksichtigen, welche erst nach Ablauf der Frist angemeldet worden sind. Nach Aufstellung des Planes kann die nachträgliche Anmeldung einer Forderung nur in der Form der Erhebung eines Widerspruchs erfolgen.“

Es wurde beschlossen, hinzuzufügen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“. Die Motive dazu waren, daß die Hypothekargläubiger, welche sich von dem Inhalte des provisorischen Status überzeugt hätten und nunmehr glaubten, in dem Termin nicht erscheinen zu müssen, weil Alles in Ordnung sei, durch einen nachträglich angemeldeten Widerspruch in ihren Rechten vielleicht gekränkt würden; daß es auch demjenigen gegenüber, der nachlässig in seiner Pflicht gewesen, nicht unbillig sei, wenn auf seine Kosten der Widerspruch den angemeldet habenden Gläubigern notificirt werde.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den Paragraphen in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Form für genehmigt. Wir kommen zu §. 9, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 9 wird vorgeschlagen, am Schlusse dem Satze: „Haben dieselben keinen bekannten Wohnort, so genügt die einmalige Einrückung der Ladung in die für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Zeitung“, einen Zusatz hinzuzufügen. Da eine Frist nicht gestellt ist und es immerhin möglich erscheint, daß der Amtsrichter eine sehr kurze Frist zwischen dem Termine zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladung zur Post lasse, so wurde seitens des Ausschusses der Zusatz beschlossen:

„Die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und die Aufgabe der Ladungen zur Post bzw. der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

Der Hypothekargläubiger soll Zeit haben, sich über den Plan und die Richtigkeit desselben, wenn nöthig, Aufklärung zu verschaffen

Landtags-Marschall: Ist zu §. 9 etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den §. 9 mit der vorgeschlagenen Aenderung für genehmigt. Zu §. 10 ist nichts zu bemerken. Wir kommen zu §. 11, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 11 ist dasselbe zu erwähnen, was bereits bei §. 4 erwähnt worden ist, die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu ersetzen durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten.“ Sodann sind die Worte: „Öeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars Widerspruch erheben“, vollständig zu streichen aus den Motiven, die ich Ihnen bei §. 4 angegeben habe.

Landtags-Marschall: Ist gegen diese Streichung etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist genehmigt. Zu §. 12 ist nichts zu erinnern. Zu §. 13 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 13 wird der Zusatz zweier alinea beantragt, und zwar wird durch übereinstimmenden Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Ausschusses zunächst als alinea 2 einzufügen gewünscht.

„Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft.“

Die Motive waren, daß, weil in dem Termine selbst Widersprüche erhoben werden dürfen, und Jeder sich sofort auf den Widerspruch zu erklären hat, möglicherweise Verwirrung und Streitigkeiten entstehen, die vermieden würden, wenn der eine oder andere Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt nehmen könne, und die faktischen unrechtlichen Verhältnisse aufgeklärt würden. Es erscheint daher dem Ausschuss und es schien auch dem Provinzial-Verwaltungsrath richtig zu sein, eine einmalige Vertagung auf 14 Tage, um auf Widersprüche sich zu erklären, zuzulassen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, der Absatz ist genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Sodann wurde ein 4. alinea, also hinter dem 3. alinea, welches mit den Worten „wird der Widerspruch“ beginnt, hinzuzufügen beschlossen:

„Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt.“

Es soll also Derjenige, der nicht erscheint, nicht etwa als consentirend, sondern vielmehr als dissentirend gegen den Widerspruch, der erhoben wird, angenommen werden. Es ist dies dieselbe Bestimmung, die bei dem Theilungsverfahren auch in die Reichs-Civilprozeßordnung aufgenommen ist.

Landtags-Marschall: Es wird auch gegen diesen Absatz nichts erinnert, ich nehme an, daß §. 13 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung acceptirt wird. Zu §. 14 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 14 sollen nur in der vierten Zeile die Worte „oder Notar“ gestrichen werden, so daß es heißt „durch einen Rechtsanwalt“. Es ist dies eine Folgerung des früheren Beschlusses, durch welchen Sie die Vertretung durch den Notar abgelehnt haben.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist dies nicht der Fall, auch §. 14 ist genehmigt. Zu §. 15 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 15 ist seitens des Ausschusses ein Zusatz beschlossen worden, der dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht unterbreitet war. Es heißt da in alinea 2:

„Im Range der angewiesenen Forderungen werden den Gläubigern angewiesen:

1. die von denselben aufgewendeten Kosten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung nothwendig waren, jedoch mit Ausschluß von Reisekosten etwaiger Vertreter.“

Es wurde hervorgehoben, daß es dem freien Ermessen des Amtsgerichtes nicht unterliegen könne, ob, wenn eine Partei einen Anwalt genommen habe, diese Anwaltskosten im Range der angewiesenen Forderungen zu lociren seien; das müsse geschehen, wie auch heute Morgen von allen Seiten anerkannt worden ist. Was die Reisekosten anlange, so könne es vorkommen, daß die Reisekosten wirklich zur nothwendigen Vertheidigung gehören, und da müsse es dem Gericht anheim gegeben werden, auch diese Reisekosten zubilligen zu können. Es wird daher beantragt, den Zusatz zu machen:

„Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten.“

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses genehmigt. Zu §. 16 ist nichts zu erinnern. Wir kommen zu §. 17, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 17 muß sowohl nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths, wie des Ausschusses vollständig gestrichen werden. §. 17 bestimmt, daß abgeschlossene Pläne im Wege der Beschwerde seitens der Parteien noch einmal angegriffen werden können. Ausschuß, wie Provinzial-Verwaltungsrath waren der Ansicht, daß, wenn der vorläufige Plan geprüft sei, wenn alle Widersprüche beseitigt seien, alles entweder consentire oder als consentirend angenommen werden müsse, also der Plan definitiv abgeschlossen sei, nicht zugegeben werden dürfe, daß nunmehr Jeder noch einmal den Plan angreifen könne, sondern daß derselbe als definitiv festgestellt und als unangreifbar gelten müsse; es ist dies auch nach dem jetzigen Verfahren der Fall.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Streichung von §. 17 einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, die Streichung wird genehmigt. Zu §. 18 hat der Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 18 werden mit Rücksicht darauf, daß §. 17 gestrichen ist, die Anfangsworte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ gestrichen und durch das Wort „Sobald“ ersetzt werden müssen, so daß es heißt: „Sobald der Plan abgeschlossen ist“ 2c.

Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich Ihr Einverständnis an. — Die Streichung der Worte ist genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu den §§. 19 bis 23 incl. ist nichts zu erinnern, der Ausschuß hat wenigstens beschlossen, den §. 22 unverändert zu acceptiren. Es ist bei der Berathung allerdings von einer Seite Widerspruch gegen diesen Paragraphen erhoben worden, dieser Widerspruch ist aber, wenn ich nicht irre, fallen gelassen; wenigstens wurde bei der Abstimmung §. 22 vollständig unverändert angenommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe meinen Widerspruch fallen lassen.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die §§. 19 bis 23 genehmigt werden. Zu §. 24 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Im §. 24 wird nun der Schlußpassus:

„In den Fällen des §. 17 beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit dem Tage der Verkündigung des Abschlusses des Planes“, zu streichen sein, weil Sie den §. 17 überhaupt gestrichen haben.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß §. 24 genehmigt ist. Zu den §§. 25 und 26 ist nichts zu bemerken. Zu §. 27 hat der Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei den §§. 27 und 28 kam zur Sprache, daß nach §. 27 die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren durch königliche Verordnung getroffen werden sollen, und daß dieselbe vor Ablauf von drei Jahren dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden soll, während in §. 28 ein Termin nicht gestellt ist, in welchem das Gesetz in Kraft treten soll. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es als nothwendig erachtet werden müsse, daß dem Landtage der Monarchie das Gesetz zu gleicher Zeit mit dem Kostengesetz vorgelegt werde, denn das Kostengesetz sei gerade die Hauptveranlassung und der Hauptgrund, weshalb man von dem bisherigen Verfahren Abstand nehme, und es könne dem Hause der Abgeordneten die Sache nur dann mit einer richtigen Begründung vorgestellt und die Nothwendigkeit des Gesetzes nur dann plausibel gemacht werden, wenn man ihm zu gleicher Zeit durch festbestehende Bestimmungen schon nachweisen könne, so und so viel werde in dem betreffenden Verfahren gespart werden. Es bestand zwar von anderer Seite die Auffassung, daß die Kosten nach den Mittheilungen, die erfolgt sind und die Sie heute Morgen auch gehört haben, ganz erheblich reduzirt werden; der Ausschuß war aber der Ansicht, daß es dennoch als zweckmäßig erachtet werden müsse, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! In den Kosten liegt des Pudels Kern, wie wir heute Morgen weitläufig dargelegt haben. Wir haben heute Morgen schon von dem Herrn Commissar des Justizministers gehört, daß die Staatsregierung in Aussicht genommen habe, eine Ermäßigung um 50 000 M. eintreten zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir mit den anderen Provinzen gleichgestellt, also, wenn ich recht verstehe, $\frac{1}{10}$ von dem Werthobjekt berechnet werden sollen, der Ausfall ein weit größerer sein wird. Ich möchte an den Herrn Commissar die Frage richten, ob er uns die angenehme Aussicht eröffnen kann, daß die Rheinprovinz mit den übrigen Provinzen gleichgestellt werden wird.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Darüber kann ich eine ganz bestimmte Erklärung nicht abgeben, weil die Verhandlungen noch schweben, ich habe deshalb gesagt, daß mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, daß mindestens 50 000 M. erspart werden würden. Die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichtes haben eine Berechnung für die 811 Rangordnungsverfahren aufgestellt, welche im Jahre 1884 vorgekommen sind. Darnach hat nach den bisherigen Sätzen — es sind immer mehrere Kategorien zusammengefaßt, es ist nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung — 108 000 M. bezahlt werden müssen, und wenn $\frac{1}{10}$ genommen werden, so würden es 46 000 M. sein; es würde also mehr als die Hälfte gespart werden. Ich kann Ihnen heute keine bestimmte Zusicherung geben, ich hoffe aber, daß es möglich sein wird, auf $\frac{1}{10}$ zu kommen. Jedenfalls gehen die Meinungen darüber so wenig auseinander, daß ich Ihnen sagen kann, die Hälfte wird erspart werden.

Es soll der Wunsch ausgesprochen werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen das Kostengesetz gleichzeitig mit vorzulegen, ich glaube aber, daß das nicht zweckmäßig sein würde. Die

Materie ist eine schwierige, namentlich in den Einzelheiten. Wenn durch Königliche Verordnung das vorläufig geregelt wird, mit dem Vorbehalt, daß längstens innerhalb 3 Jahren dem Landtage der Monarchie diese Verordnung vorgelegt werden muß, so, glaube ich, wird jede etwaige Benachtheiligung der Provinz sofort zu deren Gunsten ausgeglichen werden, während, wenn etwas zum Nachtheile des Fiskus bestimmt werden sollte, es mir sehr zweifelhaft ist, ob der Fiskus nachher eine Aenderung erreichen würde. Wenn sie aber jetzt die Kosten durch Gesetz festlegen, so könnten dadurch nebensächliche Bestimmungen, die aber Unbequemlichkeiten und möglicherweise pekuniäre Schädigungen verursachen, auf die Dauer festgelegt werden, und Sie wissen alle selbst, es ist schwer, ein Gesetz abzuändern. Daß an dem gegebenen Versprechen nicht festgehalten werden sollte, werden Sie nicht annehmen. Jedenfalls kann gegenüber dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus nicht mit verdeckten Karten gespielt werden, bis dahin muß ermittelt werden, welche Sätze in der Königlichen Verordnung zur Ausführung gebracht werden, so daß das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus vollständig klar werden sehen können, ob sie mit den Kostenbestimmungen zufrieden sind oder nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich muß es sehr bedauerlich finden, daß die Zusage nicht gemacht werden kann, daß dem Landtage der Monarchie zusammen mit dem Gesetze das Kostengesetz vorgelegt werden wird. Die Kostenersparniß ist eigentlich das einzige Motiv, welches dem Gesetze zu Grunde gelegt wird, und wenn man nicht weiß, ob eine Kostenersparniß eintritt und welche Kostenersparniß eintritt, so kann der Landtag der Monarchie unmöglich darüber urtheilen, ob wirklich eine Veranlassung zur Annahme des Gesetzes vorliegt. Ich bemerke dazu, daß man in den Ministerien außerordentlich zäh in der Gerichtskostenfrage ist. Sie wissen es ja, meine Herren, wie seit Jahren, auch von dem Reichstag, um Herabsetzung der Gerichtskosten petitionirt wird. Als Antwort auf das seit Jahren gestellte Ansuchen, eine Ermäßigung der Gerichtskosten einzuführen, haben Sie vor etwa 8 Tagen in den Zeitungen den vom Bundesrath angenommenen Entwurf gelesen, in welchem gesagt wird, daß verschiedene Kosten der Anwälte ermäßigt werden sollen, daß aber von einer unwesentlichen Ermäßigung der Gerichtskosten keine Rede sein soll, dazu kein Bedürfniß vorliege und dabei schreit doch ganz Deutschland über die außerordentliche Höhe der Gerichtskosten und am meisten wird diese Höhe hier in der Rheinprovinz empfunden, weil wir früher gar keine Gerichtskosten hatten, sondern nur unbedeutende Gerichtschreibergebühren und den Urtheilstempel, während wir jetzt außerordentlich hohe Gerichtskosten zahlen müssen. Nun muß ich sagen, daß es eigenthümlich ist, der Landesvertretung zuzumuthen, zu warten, wie sich das Verfahren einrichtet, ein Gesetz anzunehmen, ohne zu wissen, in welchem Maße die Kosten, namentlich die Gerichtskosten, erniedrigt werden, ohne also beurtheilen zu können, ob das, was als Ermäßigung eintritt, wirklich ein Aequivalent für die Aenderung und Beunruhigung des Publikums ist. Ich glaube, daß wir diesen Gesichtspunkt sehr wohl in Betracht ziehen müssen, und wenn wir nicht die Aussicht haben, daß wirklich mit dem Gesetze auch das künftige Kostengesetz vollständig vorgelegt wird, dann müssen die Bedenken gegen das Gesetz noch größer sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Herr Abgeordnete Adams den Herrn Regierungs-Commissar nicht vollständig so verstanden hat, wie der Herr Regierungs-Commissar die Sache dargestellt hat. Die Königliche Verordnung wird erlassen und zwar gleichzeitig mit dem Gesetze — die Königliche Verordnung in dieser

Form hat selbstredend keine Gesetzeskraft, sie kann nachträglich, auch zu Gunsten der Provinz, alterirt werden; — spätestens in 3 Jahren soll aber die Verordnung dem Abgeordnetenhaufe vorgelegt werden. Es müssen selbstverständlich Bestimmungen über die Kosten erlassen werden, ein Kostentarif muß vorliegen, wenn das Gesetz in Wirkung treten soll; wenn der Kostentarif aber in einem Gesetz dem Abgeordnetenhaufe vorgelegt wird, so, meinte der Herr Regierungs-Commissar, ist er eben Gesetz und kann für die Zukunft nur unter den schwierigsten Umständen alterirt werden; liegt aber nur eine Königliche Verordnung bei dem Gesetze und mit dem Gesetze vor, so kann die Königliche Verordnung auf demselben Wege, wie sie erlassen ist, verändert werden. Der Ausschuß war allerdings der Ansicht, daß das Kostengesetz gleichzeitig mit dem Gesetz vorgelegt werden sollte, aber die Frage ob der Erlaß einer Königlichen Verordnung einem Gesetz nicht vorzuziehen sei, ist im Ausschusse ebensowenig ventilirt worden, wie im Provinzial-Verwaltungsrathe. Es scheint wirklich, als ob das, was der Herr Regierungs-Commissar gesagt hat, durchschlagend ist und daß es im Interesse der Provinz liegt, nicht darauf zu bestehen, daß das Kostengesetz gerade in demselben Augenblick vorgelegt werde, in welchem auch das Gesetz über das Rangordnungsverfahren vorgelegt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Im Ausschuß war man, wie ich glaube annehmen zu dürfen, einstimmig der Meinung, daß es durchaus nöthig sei, daß der Entwurf des Kostengesetzes zusammen mit dem Gesetze dem Landtage vorgelegt werde und zwar aus den Gründen, die ich mir vorhin auszuführen erlaubte. Auf eine Königliche Verordnung hat die Landesgesetzgebung zunächst keinen Einfluß, sie würde erst erlassen werden, nachdem das Gesetz erlassen ist resp. zugleich mit demselben. Wie sie sein wird, weiß man nicht, wir wollen aber gerade gern, daß der Landtag der Monarchie, ehe er seine Zustimmung zu dem Gesetz gibt, wisse, in welchem Maße die Kosten gemindert werden. Das war die Meinung des Ausschusses, und habe ich den Herrn Regierungs-Commissar sehr gut darin verstanden, daß er gesagt hat, nicht daß dafür wenig Aussicht vorhanden sei, sondern daß man zunächst eine Königliche Verordnung erlassen wolle. Wir wünschen gerade zu wissen, in welchem Maße die Verminderung der Kosten eintreten soll, und daß, wie dies häufig geschieht und wie es eigentlich in der Regel geschehen soll, zugleich mit dem Gesetze selbst bestimmt wird, welches die Kosten sein werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: In dem Theilungsgesetz vom Jahre 1855 finden Sie dieselbe Bestimmung, die auch hier in dem Gesetzentwurf für das Collokationsverfahren steht, und ich meine, annehmen zu sollen, daß es, wenn eine Königliche Verordnung mit dem Gesetz vorgelegt wird, eigentlich nicht richtig wäre, zu sagen: die Königliche Verordnung müsse mit andern Augen angesehen werden, wie das Gesetz. Die Königliche Verordnung kann sogar, wie ausgeführt, geeigneter sein, denn sie kann im Interesse der Provinz nachträglich alterirt werden. Ich glaube, daß von Seiten der Regierung gar kein Anstand genommen wird, zu bestimmen, daß das Kostengesetz zu gleicher Zeit vorgelegt werde; wird es aber vorgelegt, so haben wir, wie bereits früher betont, zu gewärtigen, daß nachträglich eine Alterirung zu Gunsten der Provinz nicht mehr stattfinden kann. Daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde, wiederhole ich, ist allerdings Beschluß des Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn ich selbst das Wort dazu ergreife, so glaube ich, daß die Forderung zugleich mit dem Gesetz das Kostengesetz vorzulegen, sehr große

Bedenken hat. Wenn erst ein Kostengesetz ausgearbeitet werden soll, so wird dadurch dieses für uns so nothwendige, der ganzen Provinz bedeutende Kosten ersparende Gesetz wieder so lange hinausgeschoben werden, bis dieses Kostengesetz fertiggestellt sein wird, während, wenn jetzt die Kosten durch Königliche Verordnung festgestellt werden und später das Kostengesetz ausgearbeitet wird, die Provinz hinsichtlich der Gerichtskosten schon früher ungefähr ebensogut gestellt wird, wie die alten Provinzen. Ich habe dies Bedenken aussprechen wollen, da Niemand anders es aussprach. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Mir scheint die Sache sehr einfach zu sein. Wir wünschen, nicht schlechter gestellt zu sein, als die anderen Provinzen. Ich meine, das ist ein billiges Verlangen, und der Gesetzentwurf ist mit ein paar Paragraphen gemacht; ich sehe irgend eine Schwierigkeit gar nicht ein.

Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte über die beiden Paragraphen 27 und 28. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Landesrath Küster: Es stehen sich hinsichtlich dieses Punktes in den §§. 27 und 28 zwei Meinungen gegenüber, die eine Meinung, welche durch den Ausschuß vertreten war, dahingehend, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde, die zweite Ansicht dahingehend, daß nicht ein Kostengesetz vorgelegt werde, sondern, daß zunächst durch eine Königliche Verordnung die Kosten festgesetzt und in 3 Jahren spätestens diese Königliche Verordnung dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde, gerade so, wie es in dem Theilungsgesetz vom Jahre 1855 auch vorgeschrieben ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, den der Ausschuß zu den §§. 27 und 28 gestellt hat, sich zu erheben. — Es erklärt sich Niemand dagegen, die Anträge des Ausschusses sind angenommen.

Meine Herren! Wir haben nunmehr das ganze Gesetz erledigt, es ist in der Einzelberathung in der Form, wie der Ausschuß es Ihnen vorgelegt hat, angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Adams und Courth, welcher in Nr. 1 die Nothwendigkeit dieses Gesetzes negirt. Ich werde über das ganze Gesetz abstimmen lassen; diejenigen, welche für den Antrag der Herren Abgeordneten Adams und Courth unter Nr. 1 sind, würden gegen das Gesetz stimmen. Sollte dasselbe im Ganzen verworfen, also der Antrag Adams-Courth angenommen werden, so würden wir auf die weiteren Modalitäten welche in dem Antrage der Herren Abgeordneten Adams und Courth unter 2 und 3 aufgestellt sind, einzugehen haben. — Gegen diese Art der Abstimmung erhebt sich kein Widerspruch, wir gehen zur Abstimmung über. Der Punkt 1 des Antrages der Herren Abgeordneten Adams und Courth geht dahin:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

„Daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden.“

Dieser Satz negirt die Nothwendigkeit des Erlasses dieses Gesetzes. Ich bitte diejenigen, welche für Annahme des Gesetzes und gegen den Antrag der Herren Adams und Courth sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses auf Genehmigung des Gesetzes ist gegen die zwei Stimmen dieser beiden Herren genehmigt. Die weiteren Modalitäten sub 2 und 3 des Antrags sind damit erledigt.

Damit ist hier in der Plenarcommission das ganze Gesetz mit den Veränderungen angenommen, wie sie der Ausschuß Ihnen vorgelegt hat. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe augenblicklich nicht die Zusammenstellung der Beschlüsse in Händen, ich habe sie verlegt, ich meine aber, es wäre auch von dem Provinzial-Verwaltungsrath angeregt worden, nochmals auf das Grundbuch hinzudrängen. Ich habe nicht gehört, daß diese Resolution zur Verhandlung gekommen wäre.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Wir gelangen nun zu den Anträgen, welche von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 16 des Referates gestellt worden sind. Es heißt dort folgendermaßen:

„Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzesentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisungen in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden, und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes“ —

nicht „notariellen“, das ist gestrichen worden —

„noch besonders von den Bethetheiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen.“

Das ist der Gegenantrag gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Adams und Courth.

Landtags-Marschall: Das ist der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher vom Ausschuß angenommen worden ist; es ist vom Ausschuß nur eine redactionelle Aenderung dahin vorgenommen, daß es heißt: „daß die Kosten des Lösungsaktes“, nicht „des notariellen Lösungsaktes“. Ist gegen diese Resolution etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, die Resolution ist angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Landesrath Küster: Es wird vorgeschlagen:

2. „die Bitte auszusprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen“.

Das sind ganz bedeutende Kosten, die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{10}$ % u. s. w. betragen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieses Petitum ist angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es wird ferner vorgeschlagen:

3. „der Ansicht wiederholt Ausdruck zu geben, daß eine baldige jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immermehr als nothwendig herausstellt“.

Landtags-Marschall: Sind die Herren auch hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, auch diese Resolution ist, wie die anderen, von der Plenarcommission einstimmig angenommen. Ich constatire dies hiermit. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Jetzt würde der Zusatzantrag kommen, über den vorhin abgestimmt worden ist:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Dieser Satz kommt als vierter hinzu, und dann als fünfter Antrag folgender:

„dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bedenken zur Erwägung zu unterbreiten,“ nämlich die sämmtlichen Bedenken hinsichtlich der einzelnen Paragraphen, wie sie von mir vorhin vorgetragen worden sind.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das Letztere ist schon besprochen und haben Sie Ihre Zustimmung ertheilt. Ich nehme an, daß Sie auch zu dem vierten Punkte, der vom Ausschuß hinzugefügt worden ist, zu dem Wunsche wegen des Kostengesetzes Ihre einstimmige Zustimmung ertheilt haben. (Abgeordneter Adams: Nicht einstimmig!)

Es hat Niemand dagegen gestimmt. — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Adams: Ich stimme dagegen. Wir sind mit den Abänderungen im Einzelnen einverstanden, wir stimmen aber gegen das ganze Gesetz.

Landtags-Marschall: Wir gehen zu dem zweiten Gesetzentwurf, betreffend das Hypothekenreinigungsverfahren, über. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich habe schon heute Morgen die Ehre gehabt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Hypotheken-Reinigungsverfahren zum Zwecke hat, dem Erwerber zu ermöglichen, das erworbene Grundstück von den Hypotheken zu befreien und das Recht der Hypothekengläubiger an und auf das Grundstück in ein Recht an dem Kaufpreis zu verwandeln. Wie ich heute Morgen schon ausführte, ist bei dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren eo ipso durch den Zuschlag eine solche Umänderung eingetreten, während bei freiwilligen Versteigerungen dies erst durch das Hypotheken-Reinigungsverfahren eintritt. Nach dem gegenwärtigen Gesetz sind, um das Hypotheken-Reinigungs- und Uebergebotsverfahren durchzuführen, viele Formalitäten zu erfüllen. Zuerst muß ein Gerichtsvollzieher vom Landgerichts-Präsidenten committirt werden, um die Zustellung zu machen, dann muß der Betreffende Hypothekengläubiger eine Tabelle über alle eingetragenen Hypothekengläubiger entwerfen und muß unter Anwaltsbestellung jedem Hypothekengläubiger sowohl den Committirungsbeschluß, wie die Tabelle mit der Bemerkung zustellen, daß er bereit sei, gegen Löschung der Hypotheken den ganzen Immobilienkaufpreis zu bezahlen. Ist nun die Frist, die in dem Gesetze mit 40 Tagen gesetzt worden ist, nach dieser Zustellung verstrichen, dann, meine Herren, ist die Umwälzung des Rechts der Hypothekengläubiger in ein Recht an den Kaufpreis eingetreten; es hat jedoch innerhalb der erwähnten 40 Tage jeder Hypothekengläubiger das Recht — und nun kommen wir auf das sogenannte Uebergebots-Verfahren — wenn er glaubt, er sei in seinen Rechten gekränkt, der Kaufpreis sei zu niedrig, auf Grund des Artikels 2185 ein Uebergebot mit $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises zu machen. Er muß zu diesem Zweck den Gerichtspräsidenten angehen, einen Gerichtsvollzieher zu committiren, auf der Gerichtsschreiberei einen Bürgen für den gebotenen Kaufpreis präsentiren; über den Bürgen und die Titel, die dieser hinterlegt, muß ein Protokoll aufgenommen werden; der Bürge muß in dem Appellationsbezirk des betreffenden Ortes eingewessen sein u. s. w., und dann, nachdem dies geschehen ist, müssen unter abschriftlicher Mittheilung aller Protokolle der Hypothekengläubiger, der Erwerber u. s. w., alle Personen, die in Artikel 70 des Gesetzes vom 18. April 1855 bezeichnet sind, vor

das Landgericht geladen werden, um erkennen zu hören, daß die Bürgschaft richtig gestellt ist und daß zum Verkauf geschritten werden soll. Die Praxis, und da kann ich mich auf die Aussagen und das Zeugniß des Herrn Abgeordneten Courth berufen, hat sehr selten Gelegenheit gehabt, von diesem Uebergebotsverfahren Gebrauch zu machen, weil es die größte Vorsicht erheischt und alle Formalitäten bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind; mancher Anwalt hat das Mandat zur Einleitung eines Uebergebotes abgelehnt, weil er befürchten mußte, selbst regresspflichtig zu werden, so daß effectiv diese Vorschriften, obgleich das Verfahren nothwendig ist, bisher kaum einen realen Effect gehabt haben. Diesem Uebelstande wird durch das gegenwärtige Gesetz abgeholfen. Von jetzt ab braucht zunächst kein Gerichtsvollzieher committirt zu werden, der Hypothekengläubiger stellt dasjenige zu, was in Art. 2185 angegeben ist; in der Frist von 40 Tagen wird kein Bürge gestellt werden müssen, es braucht das Geld nur deponirt zu werden; unter Mittheilung der Quittung über die Deposition wird den betr. Hypothekengläubigern von dem Erwerber die Zustellung des Uebergebotes gemacht, und was ein großer Vortheil ist, der Ueberbietende hat keine Klage mehr zu erheben auf Gültigkeitserklärung der Bürgschaft, sondern derjenige, der glaubt, daß die Bürgschaft nicht hinreicht, hat das Recht des Widerspruchs und muß klagen. Ebenso, wie aus diesen beiden Gründen ein ganz erheblicher Fortschritt der Vereinfachung in dem vorliegenden Entwurf über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und das Uebergebotsverfahren für den überbietenden Hypothekengläubiger zu finden ist, ebenso ist dies auch für den Erwerber und Veräußerer der Fall. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat jedoch gegen den Gesetzentwurf zwei Bedenken geäußert. Das eine Bedenken ging dahin, daß zu generell in dem Gesetzentwurf gesagt werde: „wenn das Amtsgericht den Beschluß über den weiteren Verkauf erlassen hat, finden für diesen die Bestimmungen der Subhastationsordnung Platz. Da die Bestimmungen der Subhastationsordnung durch das Gesetz vom Jahre 1855 für das Uebergebotsverfahren aufgehoben und nur einzelne bestimmte Artikel in Kraft geblieben sind, das Gesetz von 1855 aber jetzt aufgehoben werden soll, so meinte der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß, daß es angezeigt erscheine, diejenigen wenigen Paragraphen, die nun für die Versteigerung im Uebergebotsverfahren zur Geltung kommen werden, aus der Subhastationsordnung auch wörtlich anzuführen. Dadurch würde jedem Zweifel die Spitze abgebrochen werden. Ich glaube, diesem Antrage ist jedenfalls im Interesse der Aufklärung und Klarheit zu deferiren. Das zweite Bedenken bezog sich auf Folgendes. Nach §. 11 soll das Reinigungsverfahren ohne Transcription des Erwerbstitels eingeleitet werden können; es dürfte dies wohl nicht richtig sein, und der Herr Regierungscommissar selbst wird es zugeben, daß dieser Paragraph wie dies in dem vorliegenden Referate näher ausgeführt ist, in Widerspruch mit Artikel 834 des code procedure steht und daher mit Recht seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses gestrichen worden ist.

Endlich habe ich noch zwei Anträge zu erwähnen, deren Stellung im Ausschusse beschlossen worden ist, der eine Antrag ist der, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde. Sie werden aus denselben Motiven, aus welchen Sie den entsprechenden Antrag eben bei dem ersten Gesetze acceptirt haben, auch diesen Antrag acceptiren; ich verliere kein Wort darüber. Ein zweiter Antrag ist von größerer Bedeutung, derselbe ist von Herrn Freiherrn von Serde gestellt und begründet worden und geht dahin, daß das Reinigungs- und Uebergebotsverfahren bei dem öffentlichen Immobilien-Verkäufen in Wegfall kommen möge, und sind die Motive folgende. Nach einem jeden Verkaufe vor dem Notar muß bezw. kann gegenwärtig ein Reinigungsverfahren eintreten und, wenn einer überbieten will, muß die ganze Proccedur durchgeführt werden, von der ich eben gesprochen habe. Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß sich

dies wohl vermeiden ließe und daß, wenn die Hypothekargläubiger zur richtigen Zeit von dem Notar zur öffentlichen Versteigerung geladen, und wenn den Hypothekargläubigern das Recht gegeben wird, einen gewissen Einfluß auf die Bedingungen zu üben und deren Aenderung zu beantragen, sie dann ihre Rechte auch in dem Versteigerungstermin wahrnehmen können; die großen Kosten des Reinigungsverfahrens und des Uebergebotsverfahrens könnten vermieden werden, wenn sie schon in dem Versteigerungstermin ihre Rechte wahrten, welche sie jetzt in einem besonderen Termin später durch das Uebergebot in Anspruch nehmen resp. verfolgen können; es sei kein Grund denkbar, meinte der Ausschuß, weshalb diese Rechte nicht ebenso gut in dem Versteigerungsverfahren geltend gemacht werden könnten, und der definitive Zuschlag gerade so und dieselben Wirkungen haben solle, wie bei der Subhastation. Abgesehen davon, daß erhebliche Kosten in dieser Beziehung erspart würden, glaubte der Ausschuß darauf besonders Rücksicht nehmen zu sollen, daß die Subhastationen in größerer Zahl vermieden würden. Von hundert Collokationen werden ja, wie ich heute Morgen auszuführen die Ehre hatte, 94 auf Grund eines Subhastationsverfahrens eingeleitet, während nur 6 nach notariellen Verkäufen. Wenn nun bei den öffentlichen Versteigerungen dieselbe Wirkung erzielt wird, so ist es im Interesse der Hypothekengläubiger und des Schuldners, daß nicht subhastirt, sondern öffentlich verkauft wird; denn die Praxis und die Erfahrung haben gezeigt, daß die Kauflustigen viel lieber zum Notar gehen, als an das Amtsgericht. Wenn durch Vermeidung der Beschlagnahmen und der Zwangsvollstreckungs-Verfahren ein höherer Preis erzielt wird, so ist dies nicht allein zum Vortheil des Schuldners, der sich liberirt, sondern auch zum Vortheil der Hypothekargläubiger, deren Zahlung gesichert ist; von Herrn Abgeordneten Courth wurde im Ausschuß hervorgehoben, daß auch alsdann das Interregnum zwischen dem Zuschlag und dem Uebergebot und der Zweifel, wer in dieser Zeit Eigenthümer sei beziehungsweise gewesen sei, vollständig aufhöre, da mit dem Augenblick des Zuschlags dieselben Wirkungen einträten, wie bei dem Zuschlag in dem Subhastationsverfahren. Aus diesen verschiedenen Gründen hat der Ausschuß einstimmig den Antrag gestellt, es sei für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend zu erachten: „daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinets-ordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe.“

Ich würde diesem Antrage oder vielmehr den sämtlichen Ausführungen, die ich hinsichtlich des Reinigungsverfahrens Ihnen vorgetragen, nichts weiter hinzuzufügen haben, wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Adams nicht weiter darauf zurückgekommen wird, daß die Bestimmungen, weil sie in Widerspruch ständen mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung unzulässig seien. Eventuell würde ich mir noch einzelne juristische Ausführungen erlauben müssen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich kann constatiren, daß in dem Ausschuß Einstimmigkeit darüber herrschte, daß der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen bringe. Auch den Antrag, daß bei öffentlichen Versteigerungen das Reinigungs- und Uebergebotsverfahren überflüssig werde, kann ich nur dringend empfehlen; dies Verfahren würde nur übrig bleiben, wenn nicht öffentlich verkauft wird. Das läßt sich nicht aus dem Wege räumen, es ist aber bekanntlich nur nöthig, wenn der Kaufpreis die Hypotheken nicht deckt.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich habe zunächst zu erklären, daß ich gegen die Streichung des §. 11 kein Bedenken geltend zu machen habe. Sodann will ich mir einige Bemerkungen zu dem 3. Antrag erlauben. Ich würde es auch für sehr wünschenswerth halten, wenn den öffentlichen Versteigerungen die hier angedeutete Wirkung gegeben würde, allein eine bestimmte Zusicherung kann ich in dieser Beziehung nicht geben. Ich bin auch auf diesen Gedanken gekommen und habe bereits vielfach versucht, ihn auszuarbeiten, bisher ist es mir aber nicht gelungen. Ich kann nur die Versicherung geben, daß ich auf Grund der Anregung und der Ausführungen, die ich eben gehört habe, mich noch einmal daranmachen und versuchen werde, geeignete Bestimmungen zu formuliren, um dieselben zur weiteren Entschließung vorzulegen. Ein Weiteres kann ich für heute nicht erklären.

Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand mehr in der Generaldiskussion zum Wort. Wir sind eigentlich gleichzeitig in die Spezialdiskussion eingetreten, denn es sind nur diese paar Punkte in dem Gesetze angeführt worden; es sind die Streichung des §. 11, der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths und die beiden Zusätze, die der Ausschuß in Vorschlag zu bringen beschlossen hat. Ich frage, ob zu der Ueberschrift etwas zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Ueberschrift für genehmigt. Wünscht Jemand zu den §§. 1—10 das Wort? — Da nichts zu bemerken ist, erkläre ich sie ebenfalls für genehmigt. §. 11 soll gestrichen werden. Ist dagegen etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, §. 11 fällt weg. Ist zu den §§. 12 bis zum Schluß etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Theil des Gesetzes für genehmigt. Nun kommt der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurf aussprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren zur Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen.“

Ist gegen diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, den der Ausschuß zu dem seinigen gemacht hat, etwas zu bemerken? — Es ist nichts zu bemerken, der Antrag ist also genehmigt. Wir kommen zu den Anträgen des Ausschusses, nach denen zunächst als Nr. 2 hinzugefügt werden soll:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es wird hiergegen nichts erinnert, ich erkläre auch diesen Antrag für genehmigt. Ferner soll als dritter Antrag dasjenige ausgesprochen werden, was Ihnen eben von dem Herrn Referenten verlesen worden ist. Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Antrag ist einstimmig genehmigt.

Wir kommen zu dem dritten Entwurf, Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes. Ich bitte Herrn Landesrath Küster das Referat vorzutragen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Nach den Motiven zu dem Gesetz über das gerichtliche Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf der Immobilien ist die Staatsregierung dadurch zu der Vorlage des Gesetzesentwurfes gedrängt worden, daß sich sowohl in der Jurisprudenz wie

in der Judikatur eine große Verwirrung gezeigt hat, und zwar eine Verwirrung, die durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung in das frühere Verfahren hineingetragen worden ist. Meine Herren! Gegenwärtig wird eine Klage auf Theilung zunächst durch den Anwalt erhoben; selbst wenn die Parteien im gerichtlichen Verfahren einverstanden sind, müssen sie die Feststellung der Quoten, sowie die Verweisung vor den Notar beantragen, Alles im gerichtlichen Verfahren. Wenn das Gericht diesem Antrag deferirt, rechnet dasselbe Gerichtskosten, jeder Anwalt rechnet seine Gebühren, und es ist doch nichts weiter geschehen, als daß nach einem Einverständniß erkannt und die Quoten und Kosten festgestellt wurden. Leider ist schon hier eine große Verwirrung in der Rechtsprechung durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung eingetreten, indem einige Gerichte glaubten, daß das einverständene Verfahren nur durch einen Beschluß seine Erledigung finden könnte, andere Landgerichte haben durch Urtheile, theils durch contradiktorische, theils durch nicht contradiktorische entschieden. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht gewesen, daß durch Urtheil zu entscheiden sei. In der letzten Zeit und zwar in den letzten Monaten ist es wieder davon abgegangen und hat sogar einverständene Theilungsklagen direkt abgewiesen, so daß schon von vornherein, meine Herren, in Betreff des ersten Urtheils, das erlassen wird, Zweifel existirt. Wenn nun nach dem gegenwärtigen Verfahren die Parteien vor den Notar verwiesen und die Masse zuerst festgestellt wird, so können sich bei dieser Feststellung der Masse Widersprüche erheben, diese müssen sämmtlich einzeln wieder bei dem Landgericht beziehungsweise im ordentlichen Streitverfahren entschieden werden, und so viel Widersprüche, so viel Prozesse. Dann, meine Herren, wenn über die Kaufbedingungen beim Notar keine Einigung erzielt wird, muß im selbständigen Prozeß dieser Streit abgeurtheilt werden; es entstehen wiederum Gerichtskosten, wiederum Anwaltsgebühren. Wenn nun der Rezeß ausgerechnet und festgestellt ist, dann können wiederum Widersprüche erhoben werden, und wieder erfolgt die Verweisung an das Landgericht, und dann wieder so viel Prozesse, als Widersprüche. Wenn der Rezeß von den Parteien genehmigt wird, muß, beziehungsweise kann die Bestätigung am Landgericht erfolgen. Wie die Bestätigung zu erfolgen hat, ob durch Beschluß oder Entscheidung, ist wieder eine Streitfrage. Das Reichsgericht ist der Ansicht gewesen, unter Reformation von Urtheilen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, daß dies durch Beschluß geschehen müsse und nicht etwa durch Entscheidung im Streitverfahren unter Zuziehung der Anwälte; kurz und gut, wohin Sie sehen, ist keine Klarheit in der Sache, und Sie finden in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes auf der ersten Seite hervorgehoben, wie viel Urtheile, die sich oft direkt widersprechen, in den letzten Jahren erlassen worden. Sie finden in vier Bänden des Rheinischen Archivs Ausarbeitungen von Anwälten, von Richtern, von Professoren darüber, wie eigentlich jetzt das Theilungsverfahren im Prinzip aufzufassen sei, wie einzelne Prozeßhandlungen und ob sie vorgenommen werden müssen &c. Es hat sich daher das Justizministerium mit Recht gedrängt gefühlt, endlich einmal in dieser Verwirrung Wandel zu schaffen und in einem klaren Gesetz, welches Ihnen vorgelegt wird, alle diese Streitpunkte zu beseitigen. Meine Herren! In dem Entwurf wird scharf unterschieden — und das ist von allen Seiten als richtig anerkannt, nicht allein vom Provinzial-Verwaltungsrath, sondern auch von sämmtlichen Richtercollegien, und wenn ich nicht irre, auch von der Anwaltskammer — zwischen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, wird dem Notar, und was zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört, dem Gericht überwiesen und zwar dem Amtsgericht als Vertheilungsgericht nur diejenigen Entscheidungen, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören. Gestatten Sie mir, mit kurzen Worten zu sagen, wie nach dem Entwurf nunmehr ein Theilungsverfahren durchgemacht wird. Es wendet sich die Partei, welche theilen will (nicht

außergerichtlich, sobald die Betheiligten außergerichtlich theilen wollen, hat das Gericht nichts mit der Sache zu thun), also Derjenige, der den Theilungsantrag stellt, ans Amtsgericht. Das Amtsgericht ernennt den Notar und erkennt nach dem Entwurf über die Zulässigkeit des Antrags, d. h. darüber ob ein Fall des Art. 815 vorliegt, in welchem die Theilung überhaupt nach civilrechtlichen Grundsätzen statthaft ist. Ist der Notar ernannt, so wird der Beschluß den Parteien zugestellt. Gegen den Beschluß hat jede Partei das Recht der Beschwerde. Wird von dem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht, dann, meine Herren, wird der formulirte Antrag bei dem Notar gestellt, und nun beginnt das eigentliche Theilungsverfahren. Dem Notar werden die Urkunden vorgelegt, er ladet die Parteien vor sich, und im Verhandlungstermin wird darüber zertirt, ob der Antrag gerechtfertigt erscheint oder nicht. Wird Widerspruch erhoben, so wird der Widerspruch an dem Landgericht beziehungsweise Amtsgericht im ordentlichen Streitverfahren verfolgt. Wird kein Widerspruch erhoben, dann hat derjenige, der nicht erschienen ist und der als einverstanden präsumirt wird, dennoch das Recht, innerhalb 14 Tagen einen neuen Termin zu beantragen, um etwaige Widersprüche geltend zu machen und nun zu erklären, in welcher Weise er getheilt haben will. Werden die Widersprüche erledigt oder sind keine gemacht, so wird zur Liquidation der Masse geschritten, zum Verkauf der Immobilien zc., und schließlich wird in einem neuen Verhandlungstermin, nachdem die Parteien wieder vorgeladen sind, der Rezeß von dem Notar festgestellt. Werden dort Widersprüche erhoben, so werden sie im ordentlichen Streitverfahren erledigt; alsdann wird der Rezeß definitiv abgeschlossen, sei es in Folge der Entscheidungen, sei es in Folge eines Einverständnisses der Parteien. Das Amtsgericht bestätigt schließlich den Rezeß. Dasselbe muß natürlich nicht um Bestätigung angegangen werden; denn in demselben Augenblick, in welchem die Parteien einverstanden sind, können sie erklären: wir treten aus dem gerichtlichen Verfahren in das außergerichtliche über, und in diesem Augenblick sind der Amtsrichter und der Notar befähigt, und von diesem Augenblicke an haben die Parteien das alleinige Bestimmungsrecht über die Form der Erledigung. Meine Herren! in dieser Weise soll gegenwärtig das Verfahren abgewickelt werden, und es ist in dieser Abwicklung nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths und auch des Ausschusses — wenigstens in seiner bei Weitem größten Majorität — ein großer Vorzug gegenüber dem bisherigen Verfahren enthalten, ganz abgesehen davon, daß endlich die bestehenden Zweifel, von denen ich vorhin gesprochen habe, beseitigt werden.

Wenn ich nun zu dem Allgemeinen was ich Ihnen vorgetragen habe, noch Einzelnes hinzufügen soll, so möchte ich Sie namentlich auf Folgendes aufmerksam machen. Der Amtsrichter soll, wie eben erwähnt, den Notar ernennen und zugleich über die Zulässigkeit der Theilungsklage entscheiden. Was die Ernennung des Notars anlangt, so ist im Ausschusse von einer Seite Widerspruch erhoben worden, indem erklärt wurde, es sei doch richtiger, die Ernennung vom Landgericht ausgehen zu lassen oder überhaupt gar keine Ernennung durch ein Gericht vorzuschreiben und es den Partheien zu überlassen, sich bei einem Notar zu melden. Es wurde diesseits hervorgehoben, daß das wohl nicht richtig sein dürfte, weil Zweifel entstehen könne, falls zwei oder drei Partheien theilen wollten, und jede einen besonderen Notar wähle, welcher die Theilung abwickeln solle; dann würden Widersprüche, Streit und Prozeß zwischen den Partheien entstehen; ferner wurde darauf Bezug genommen, daß es immerhin höchst mißlich sei, wenn eine Parthei einen Notar in Vorschlag bringt; denn unwillkürlich sei die andere Parthei von dem Mißtrauen durchdrungen, daß vielleicht dieser Notar zu Gunsten der vorschlagenden Parthei sein Amt verseehe und eine partheiische Stellung einnehme; wenn der Amtsrichter den Notar ernenne, so werde diesem Mißtrauen vorgebeugt. Diese beiden Motive

waren für den Ausschuß durchschlagend und mit allen gegen eine Stimme wurde anerkannt, daß es richtig sei, daß der Notar Seitens des Gerichtes ernannt werden müsse. Auch darüber war man bis auf eine geringe Minorität einverstanden, daß das Amtsgericht und nicht das Landgericht dasjenige Gericht sei, welches am zweckmäßigsten den Notar ernenne und zwar aus folgenden Motiven: Wenn man an das Landgericht gehen müsse, so kulminire wiederum das ganze Verfahren in einem Anwaltsverfahren mit Anwaltszwang; das sei zu vermeiden; die materiellen Rechte würden in keinerlei Weise berührt, der Amtsrichter ernenne nur den Notar. Sodann, meine Herren, möchte ich noch hinzufügen, weiß der Amtsrichter in der Regel viel besser Bescheid in den lokalen Verhältnissen und in den Verhältnissen der Parthei zu dem betreffenden Notar, wie das Landgericht, und deshalb ist gewiß nicht zu präsumiren, daß der Amtsrichter nicht mindestens ebenso das Richtige treffen soll, wenn er den einen und nicht den anderen Notar ernennt wie das Landgericht. Das persönliche Verhältniß, in welchem der Amtsrichter gerade zu der Parthei steht, giebt der Parthei Veranlassung, sich auch dem Amtsrichter gegenüber aussprechen zu können, während dieses bei dem Landgerichte absolut unmöglich ist, es sei denn durch den Mund des Anwalts. Es ist im Ausschuß ferner das Bedenken geltend gemacht worden, ob die Bestimmung, daß der Amtsrichter über die Zulässigkeit des Verfahrens erkennen könne, nicht im Widerspruche stehe mit der Reichscivilprozeßordnung, denn die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, zu welcher die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage gehöre, könne doch nicht durch den vorliegenden Entwurf alterirt werden.

Meine Herren! Schon in dem Referate, welches der Provinzial-Verwaltungsrath die Ehre hat, Ihnen vorzulegen, ist diesseits hervorgehoben worden, daß, weil die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zur Sprache komme, selbstredend jeder Partei das Recht vorbehalten bleiben müsse, im Termine vor dem Notar geltend zu machen, ob ein Antrag zulässig sei, ob ein Verfahren vervollständigt werden müsse oder nicht, und daß diese Streitigkeiten im Wege des ordentlichen Verfahrens erledigt werden müssen, selbst dann, wenn der Termin zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsrichters verstrichen sei. Seitens des Ausschusses wurde anerkannt, daß derselbe Rechtsgrundsatz auch dem Antragsteller gegenüber zur Anwendung komme; wenn nämlich der Antragsteller mit seinem Antrage abgewiesen würde, so müsse er nicht allein das Rechtsmittel der Beschwerde haben, sondern er müsse auch weiter gehen und eine Klage anheben können. Deshalb hat der Ausschuß den Antrag angenommen: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist diese Verfügung im Wege einer gegen die Mitbetheiligten bei dem ordentlichen Gerichte anzuhebenden Klage anfechtbar.“ Meine Herren, dieser Antrag und die zusätzliche Bemerkung wird auch diesseits auf das Wärmste befürwortet, jedoch in einer anderen Fassung, die vielleicht die Zustimmung der beiden Herren Antragsteller findet, nämlich dahingehend: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, im ordentlichen Prozeßwege seine Rechte geltend zu machen.“ Dadurch wird anerkannt, daß die Verfügung, welche der Amtsrichter erläßt, kein eigentlicher Beschluß im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung ist und daher auch nicht nach den Regeln dieser Prozeßordnung anfechtbar sein soll, daß die Klage ein ordentliches selbstständiges Verfahren darstellt, welches derjenige, der abgewiesen wird, einschlagen kann. Ich glaube der Zustimmung derjenigen Herren sicher zu sein, welche damals allerdings im Widerspruche mit Ihrem Referenten, — der sich später überzeugt hat, daß das, was die beiden Herren und namentlich Herr von Gerde hervorgehoben haben, vollständig richtig ist, — der Meinung waren, daß der ordentliche Rechtsweg nicht abzuschneiden sei.

Wenn nun das Verfahren in der von mir geschilderten Weise durchgeführt ist, so würde es sich zuletzt darum handeln, wie es mit der Bestätigung des Amtsgerichtes zu halten sei. Auch darüber ist im Ausschusse des langen und breiten debattirt worden, dahin, ob die Bestätigung des Amtsgerichts erfolgen müsse oder nicht, und ob die Bestätigung nicht eine so wichtige gerichtliche Thätigkeit sei, daß sie dem Amtsrichter nicht vindizirt werden dürfe, sondern dem Landgerichte überlassen bleiben müsse. Auch hier war der Ausschuß der Ansicht, daß sie wohl bei dem Amtsgerichte verbleiben muß; schon heute hat der Amtsrichter das Recht, da, wo Minderjährige betheiligt sind, einen solchen Theilungsrezeß zu prüfen und zu bestätigen; um so mehr, meint der Ausschuß, sei Veranlassung vorhanden, dem Amtsrichter das Bestätigungsrecht zu geben, wenn nur Großjährige vorhanden sind, zumal diese ihr Recht bei einem Notar selbst geltend machen würden, und wenn bisher nichts im Wege gestanden und sich kein Hinderniß gezeigt habe, daß der Amtsrichter für solche Personen, die nicht vollständig rechtsfähig seien, diese theilweise Unfähigkeit durch sein Votum ergänze, dann würde auch kein Hinderniß obwalten, daß eine solche Bestätigung hinsichtlich derjenigen Personen, die großjährig sind, eintrete. Der Amtsrichter soll ja auch, wie ich wiederholt betont habe, nicht über materielle Rechte erkennen; nur dann, wenn alle Partheien einverstanden oder wenn die Widersprüche definitiv entschieden sind, wird der Rezeß aufgenommen und dem Amtsrichter vorgelegt, lediglich um zu prüfen, ob das Verfahren als solches den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ob die Zustellungen erfolgt sind, ob namentlich der Notar die Vorladungen der ausgebliebenen Partheien gehörig besorgt hat. Meines Erachtens ist das ein sehr großer Vorzug. Sind die Partheien einverstanden, dann brauchen sie ja überhaupt nicht an das Amtsgericht zu gehen, denn sie können erklären, daß sie in Folge des beurkundeten Einverständnisses von der Bestätigung durch den Amtsrichter desistiren; das ganze Verfahren ist beendet und sie ersparen sich die Kosten der Bestätigung; nur dann, wenn die Partheien ausgeblieben sind oder nicht consentiren wollen, ist es nothwendig, um überhaupt die Sache zum Schlusse zu bringen, daß die Bestätigung des Gerichts eintritt. Es ist in dieser letzten Beziehung Seitens des Herrn Abgeordneten Courth im Ausschusse ein Antrag gestellt worden, dahingehend, daß, wenn ausgebliebene Partheien vorhanden seien, diesen ausgebliebenen Partheien der Rezeß vor der Bestätigung noch einmal abschriftlich mitgetheilt werden müßte. Der Ausschuß war der Ansicht, daß dies nicht nothwendig sei, weil der Beschluß des Amtsgerichts, durch welchen das Verfahren eröffnet worden, den Partheien mitgetheilt wird, weil der Notar wiederum die einzelnen Partheien zum Verhandlungstermin laden und event. über die Anträge debattirt wird, weil, wenn verkauft wird, die Partheien zur Zustimmung über die Verkaufsbedingungen vorgeladen werden, weil ferner denselben wieder der schließliche Verhandlungstermin persönlich mitgetheilt wird; wenn nun die Partheien noch nicht trotz der vielen Ladungen gekommen seien, so glaubt der Ausschuß, daß ihnen nicht das Recht zugestanden werden müsse, nachträglich noch opponiren zu können, und daß es mit einer prompten Justiz wenig vereinbar und nicht angezeigt sei, die Möglichkeit zu geben, fernere Termine zu extrahiren.

Meine Herren! Das sind, soweit ich augenblicklich übersehen kann, diejenigen Bemerkungen, die im Allgemeinen von mir zu erwähnen sind. Gestatten Sie mir noch eine hinzuzufügen; wir können bei den einzelnen Bestimmungen dann viel kürzer sein. Es sind zwei wichtige Grundsätze, die eigentlich rein civilrechtlicher Natur sind, in dem Entwurf des Theilungsgesetzes im Gegensatz zu der jetzt geltenden Bestimmung aufgenommen worden; diese haben die Billigung des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses nicht erlangt. Es sind

dies Bestimmungen, welche tief einschneiden in das Civilrecht und namentlich für die Grundbesitzer von der größten Wichtigkeit sind. Die eine behandelt die Frage, ob Alles verkauft werden müsse, wenn eine Einigung aller Parteien nicht darüber vorhanden ist, daß nicht verkauft werde; der §. 8 des Gesetzes sagt: es muß überhaupt immer alles verkauft werden, nur dann nicht, wenn alle Erben einig sind. Das schien dem Ausschuß und dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht allein tief einzugreifen in das bestehende Recht, sondern auch unrichtig zu sein. Wenn die Motive davon ausgehen, daß eigentlich ein jeder Erbe das Recht habe auf jedes einzelne Grundstück und jede Scholle des Grundstückes, und daß dieses Recht nur durch den Verkauf verwirklicht werden könne, und daß durch die Theilung in Natur das Recht desjenigen gekränkt werde, welcher den Verkauf beantrage, so meinte der Ausschuß auf der anderen Seite, daß ein gleiches Recht auf Nachlaßstücke, die theilbar seien, auch die anderen Erben haben, welche den Verkauf nicht wollen; es sei leicht möglich, daß, wenn einer von den Erben, der kaum etwas zu fordern hat, nun nicht einstimmt mit der Naturaltheilung, er die Anderen zwingt, Alles öffentlich zu verkaufen; ja wenn ein Vater mehrere Söhne besitzt und eine gleiche Anzahl verschiedener gleichwerthiger Bauernhöfe acquirirt hat, welche sich in Natur ohne Schädigung theilen lassen, so kann nach dem Gesetzesentwurf ein einzelner sagen: ich bin mit der Theilung überhaupt nicht einverstanden, es müssen alle Bauernhöfe verkauft werden. Dies, meine Herren, ist entschieden zu weitgehend, und widerspricht vollständig dem Rechtsgefühl der Rheinländer; das gesammte Eigenthum der Erben kann zwar nur durch Theilung realisirt werden, allein nach den gesetzlichen Bestimmungen wird angesehen, als habe jeder Einzelne das überwiesene Object von Anfang an schon gehabt. Also, meine Herren, die Bestimmung des Entwurfes ist nach der diesseitigen Auffassung eher als Verletzung des Artikels 883 aufzufassen, wie als Zustimmung zu diesem Artikel 883. Andererseits war auch im Ausschuß Einstimmigkeit vorhanden, daß es zweckmäßig wäre, eine zu große Vertheilung zu vermeiden und, wie dieser Ansicht Rechnung zu tragen sei, ist im Ausschusse sehr lange debattirt worden. Man war zunächst einstimmig der Ansicht, daß es nicht angänglich sei, da, wo die Interessen der Erben vielleicht verletzt würden, eine solche Theilung eintreten zu lassen und auch da nicht die Naturaltheilung zu gestatten, wenn der Werth der einzelnen Theile des Objectes zusammengenommen nicht mindestens dem Werthe des Ganzen gleichkomme. Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß auch da, wo Nachlaßschulden zu zahlen seien, die nicht aus paraten Mitteln der Masse, sondern nur durch Verkauf berichtigt werden könnten, der letztere stattfinden müsse, so daß nicht etwa die Nachlaßschulden auf den einzelnen Erben übergehen, der zusehen müsse, wie er seinen Theil berichtige; in diesen Fällen müsse selbst dann liquidirt werden, wenn die Objecte in natura theilbar seien. Der Ausschuß ging sodann noch einige Schritte weiter als der Provinzial-Verwaltungsrath. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte diese beiden Ausnahmen acceptirt, von dem allgemeinen Grundsatz, daß es nicht angezeigt erscheine, unter allen Umständen einen Verkauf herbeizuführen, wenn nur ein einziger Erbe verkaufen wolle. Eine dritte Ausnahme hat der Ausschuß hinzugefügt, und diese möchte ich ebenso warm befürworten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, wenn die Erben, insoweit sie die Majorität der Quoten repräsentiren, der Ansicht seien, daß ein Verkauf stattfinden solle, daß dann auch der Verkauf stattfinden müsse, und die Frage der Naturaltheilbarkeit nicht weiter zu ventiliren sei; der Ausschuß glaubt, daß das Interesse eines Einzelnen gerade dadurch geschützt werde, daß die Majorität der Quoten für den Verkauf sich ausspreche.

Nehmen Sie nur den praktischen Fall an, daß vier Erben vorhanden sind; wenn nun drei Erben der Ansicht sind, daß verkauft werden müsse, so soll nach der Ansicht des Ausschusses

auch zum Verkauf geschritten, und kann eine Theilung in natura nicht vorgenommen werden. Nehmen Sie an, daß der überlebende der Ehegatten zur Theilung schreitet, so würde der Theil, der von den gütergemeinschaftlichen Grundstücken auf diesen fällt, also die Hälfte, nicht genügen, um den Verkauf herbeizuführen, sondern es müßte der Antheil eines Kindes hinzutreten, um zu bestimmen, ob der Verkauf unter allen Umständen herbeigeführt werden soll und nicht die Theilung in natura; hieraus folgt, daß, weil die Mehrheit der Erben das objektiv gewiß Günstigste in ihrem Interesse anstreben, hierdurch auch das Interesse der Minderheit gewahrt und nicht unbedeutende Kosten und Streitigkeiten vermieden werden. Es wurde auch die Frage im Ausschuß aufgeworfen, ob die zu große Zerstückelung der Grundstücke nicht vermieden werden könne. Ein Theil des Ausschusses ging dabei von der Ansicht aus, daß man in dieser Beziehung vielleicht eine Normalparzelle festsetzen könnte, allein die Majorität erachtete es nicht in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes hinein gehörig, solche Bestimmungen zu treffen; sie erachtete es deshalb auch nicht für richtig, den Antrag eines anderen Herrn anzunehmen, der dahin ging, daß nur auf eine Katasterparzelle hin getheilt werden dürfe. Der Ausschuß meinte, es sei dies so tief eingreifend in die civilrechtlichen Verhältnisse, in die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, daß eine Alterirung vieler Rechtsmaterien nothwendig sei, um die Vorschrift zu ermöglichen, daß überhaupt ein Verkauf und eine Theilung nur in Normalparzellen gestattet sei. Deshalb glaube ich wohl, bei Ihnen befürworten zu dürfen, hiervon abzusehen, und, indem ich dem fast einstimmigen Botum des Ausschusses Ausdruck gebe, um die Annahme des Antrages zu bitten, daß selbst dann, wenn eine Theilung vielleicht möglich erscheint, der Verkauf stattfinden muß, erstens wenn er im Interesse der Erben ist, zweitens wenn Schulden vorhanden sind, und drittens wenn die Majorität der Erben es verlangt. In allen anderen Fällen soll, falls eine Naturaltheilbarkeit möglich ist, durch Gutachter und durch die Parteien selbst die Voesebildung vorgenommen werden.

Eine fernere, auch wiederum wichtige Bestimmung ist aus dem Civilrecht in den Entwurf hineingetragen: es heißt dort, daß das Rückbringen der Immobilien nie mehr in natura geschehen soll, und ist diese Bestimmung in dem Schluppassus des betreffenden Paragraphen 8 enthalten. Ich möchte bei der Schwierigkeit dieser Materie auf das Referat verweisen und mich auf die Erklärung eines einzelnen Falles beschränken. Wenn der Erblasser Immobilien verschenkt hat und dadurch der Pflichttheil eines Vorbehaltserben verletzt worden ist, so hat nach dem bestehenden Gesetze der Vorbehaltserbe, wenn er den Geschenknehmer, der das Grundstück weiter verkauft, ausgeklagt hat, und dieser nicht den Ausfall an dem Pflichttheil ersetzen kann, das Recht, dieses Grundstück von dem Dritten zurückzufordern; ich bemerkte nur in dem Falle, wenn ein Pflichttheil verletzt ist; in allen anderen Fällen wird der Dritte durch das Gesetz geschützt und in diesen können nur, wenn die Miterben die Geschenknehmer sind und sich noch im Besitze des Immobiliars befinden, diese zum Rapport dieser Immobilien unter bestimmten Verhältnissen und Voraussetzungen angehalten werden. Meine Herren, der Entwurf ging von der Ansicht aus, daß auch der Dritte selbst dann, wenn ein Pflichttheil verletzt würde, geschützt werden müsse, und daß der Pflichttheilserbe nicht das Recht habe, das Rückbringen zu verlangen, daß überhaupt das Rückbringen in keinem Falle mehr gefordert werden könne. Der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschuß, waren einstimmig der Ansicht, daß auch dies gegen den Geist des rheinischen Gesetzbuches angehe, und daß der Pflichttheilserbe ein gesetzliches Recht darauf habe, daß ihm der Pflichttheil nicht verkürzt werde; wenn vielleicht die Eltern oder einer derselben das eine oder andere Grundstück, vielleicht in leichtsinniger Weise verschleudert und an dritte Personen oder Miterben verschenke, so könne das

Pflichttheilsrecht vollständig illusorisch werden, wenn die dritte Person ihr eigenes Vermögen und auch dasjenige verbrächt habe, was sie liberalitätsweise vom Erblasser erhalten; es würde möglich sein, daß ein Kind Nichts bekomme, während die anderen bei Lebzeit Alles erhalten hätten; es wäre möglich, daß die Kinder vollständig verarmen würden, wenn die dritten Personen die geschenkten Grundstücke weiter belasteten oder verschenkten. Es waren daher, sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath wie der Ausschuß einstimmig der Ansicht, auch diesen Paragraphen zu streichen und es bei dem bestehenden Gesetze zu belassen. Das sind im Allgemeinen die Grundsätze des Gesetzentwurfes und die Ansichten des Ausschusses, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bitte, mir auf einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken; die Sache ist von großer Wichtigkeit. Es wird Ihnen hier ein Gesetz entgegengebracht, zu welchem nach meiner Ansicht durchaus kein Bedürfniß vorliegt, welches Ihnen als ein Geschenk, eine große Kostenverminderung angeboten wird, welches Geschenk ich aber mit dem trojanischen Pferde vergleichen möchte, welches in seinem Innern eine Fülle gefährlicher Eingriffe in die rheinische Civilgesetzgebung enthält, die doch bisher immer vom rheinischen Provinzial-Landtage vertheidigt worden ist.

Meine Herren! Die beiden wichtigsten Aenderungen unserer Civilgesetzgebung, die eintreten sollen, sind Ihnen von dem Herrn Landesrath Küster bereits angedeutet worden. In dem einen Punkte, daß das Rückbringen stets auch in natura gefordert werden kann, sind wir einverstanden, nicht aber in dem anderen Punkte, der Frage der Naturaltheilung. Unser jetziges Gesetz soll dahin verändert werden, daß an die Stelle des Fundamentalsatzes, daß jeder Erbe seinen Antheil in natura fordern kann, wenn eine Naturaltheilung nicht unzweckmäßig ist, und nicht dem Interesse der sämtlichen Erben widerspricht, das Interesse der Majorität der Erben treten soll. An Stelle des Rechtes des Einzelnen, die Naturaltheilung zu verlangen, sollte nach dem Entwurf das Recht des Einzelnen treten, stets die Versteigerung zu verlangen, und soll nach dem Antrag des Ausschusses das Recht der Majorität treten zu beschließen, ob Naturaltheilung, ob Versteigerung eintreten soll. Ich habe mir erlaubt, in einem promemoria, das an die Herren Abgeordneten vertheilt worden ist, meine Gründe dafür auseinander zu setzen, daß die bestehende rheinische Gesetzgebung vollständig aufrecht erhalten werde. Durch den Beschluß, der Ihnen heute vom Ausschuß vorgelegt wird, ist die Sache insofern gebessert, als nicht ein Einziger der Erben herbeiführen kann, daß sämtliches Hab und Gut der Familie unter den Hammer gebracht wird. Das wird dadurch beseitigt, daß die Zustimmung der Majorität erforderlich ist, aber, meine Herren, durch diese Zustimmung der Majorität sind wir doch nicht sicher davor, daß nicht große Benachtheiligungen entstehen, die einerseits mit den Familieninteressen im Widerspruch stehen und die andererseits leicht dazu mißbraucht werden können, daß die Gläubiger eines Erben durch den Majoritätsbeschluß der anderen Erben vollständig um ihre Rechte, die sie durch Hypothekar-Inscriptionen und Urtheile erworben haben, gebracht werden.

Meine Herren! Diese beiden Gesichtspunkte sind sehr wohl zu beachten. Der Ausschuß schlägt Ihnen also jetzt vor, daß, wenn die Majorität der Erben dafür ist, zu versteigern, dann nicht mehr in natura getheilt wird, sondern daß dann versteigert werden muß. Man glaubt, daß dadurch alle Rechte gewahrt werden. Ich erlaube mir, dem Folgendes entgegenzusetzen. Nehmen Sie den Fall, daß die zweite Frau des Erblassers, die von ihm auch im Testament als Miterbin

eingesetzt ist und die mit sehr vielem Vermögen beglückt ist, es vermocht hat, durch Darlehen oder sonstwie den einen oder anderen von den Miterben auf ihre Seite zu ziehen, so kann dieselbe bei der Art, wie es jetzt vorgeschlagen ist, bewirken, daß die Kinder erster Ehe, die vielleicht das größte Anrecht auf das väterliche Erbgut haben, ganz aus dem Erbgut gesetzt werden. Es wird versteigert, weil die Wittve und ihr Anhang es will, die Wittve kann mehr bieten, sie wird Eigenthümerin des ganzen Besitzes, die Kinder werden mit Geldebeträgen abgefunden und können in die weite Welt ziehen mit dem, was sie an Geld bekommen haben. Derartige Dinge würden die Folgen sein, wenn Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten und denselben zu Ihrem Beschluß erheben. Es widerspricht das, meine Herren, den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten, die wir hier im Lande haben, in die wir uns beinahe seit einem Jahrhundert hineingelebt haben. Es entspricht das auch nicht dem, was in den verschiedenen Statutarrechten galt, es ist ein Mobilisiren des Grundbesitzes, wie Sie es, glaube ich, gewiß nicht wollen. Meine Herren! Wollen wir uns davor schützen, so müssen wir den Antrag, daß die Majorität entscheiden kann, zurückweisen. Ich glaube, wir haben in den neunzig Jahren, in denen wir die rheinische Gesetzgebung haben, uns gut dabei befunden; weshalb denn nun jetzt so einschneidende Eingriffe in dieselbe machen?

Nun kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, das ist, was ich eben angedeutet habe, das Verhältniß der Gläubiger eines Miterben zu dem Erbtheil, welches dieser zu erwarten hat. Nehmen wir folgenden praktischen Fall. Sie wissen — namentlich wer im gewerblichen Verkehr steht — daß es sehr häufig vorkommt, daß man als Fabrikant, als Kaufmann einem Schuldner Credit schenken muß, und daß dieser Credit oft so heranwächst, daß man dem Manne auf seine Person hin den Credit nicht mehr geben kann. Der Betreffende hat zwar eigenes Grundvermögen, das aber nicht hinreicht, um eine vollständige Sicherheit zu geben, er hat aber von seinen noch lebenden Eltern ein beträchtliches Grundvermögen zu erwarten. In solchem Falle erwarb sich bisher häufig der Gläubiger gegen seinen Schuldner ein Urtheil, er ließ dasselbe eintragen und gab ferneren Ausstand, indem er nach der jetzigen Gesetzgebung wußte, daß nachher, wenn Naturaltheilung eintreten konnte und, wenn sie eintreten könne, eintreten müsse, ein Theil der Güter in das Vermögen seines Schuldners fiel, und daß mit diesem Augenblick seine Hypothek wirksam wurde. In dieser Weise sind sehr viele Urtheile eingetragen worden, ich möchte sagen, es sind Tausende, die noch bestehen; ich würde hiermit nicht zu hoch greifen. Diese Urtheile sind in nationalökonomischer Beziehung von einem sehr großen Werth, mit solchen Urtheilen, die genommen werden, wird den Gläubigern Ausstand gegeben, und es ist bei Subhastationen häufig vorgekommen, daß zwischenzeitlich, indem dem Manne Ausstand gegeben war, sehr viele solcher Posten gezahlt worden waren und die Urtheile nicht mehr existirten. In Zukunft können — in Folge des Gesetzes vom vorigen Jahre — in dieser Weise Urtheile nicht mehr so leicht entstehen, aber es bestehen noch $\frac{1}{10}$ von Urtheilen, die in solcher Weise genommen worden sind. Wollen Sie die Gläubiger, die wohl erwarten können, daß Sie sie schützen, mit einem Federstrich um das bringen, was sie zu bekommen haben? Meine Herren! Ich glaube, daß das nicht gerechtfertigt wäre. Wenn diese Gläubiger auch kein erworbenes Recht darauf haben, so haben sie doch auf Grund der bestehenden Civilgesetzgebung nach Treue und Glauben Ausstand für das Geld gegeben, was ihnen verschuldet wurde; sie haben dadurch dem Manne geholfen, die Familie im Nahrungszustand erhalten und wenn sie jetzt um das Geld gebracht werden sollen, ohne daß ein Bedürfniß dazu vorliegt, so sage ich: Das ist Unrecht.

Das sind also zwei Gründe, einer aus dem Familienleben, einer aus dem commerciellen Leben, welche einer Aufhebung des bestehenden Rechtes, daß Jeder seinen Antheil in natura fordern kann, direkt entgegenstehen. Nun frage ich, meine Herren, was für überwältigende Gründe sind denn da, um trotz solcher wichtigen Bedenken in der bestehenden Gesetzgebung Aenderungen vorzunehmen? Ist denn unser Gesetz so schlecht, daß es in dieser Beziehung geändert werden muß, hat es nicht befriedigt? Ich glaube, der rheinische Provinzial-Landtag hat bisher im entgegengesetzten Sinne sein Votum gegeben. Ein viel stärkerer auf demselben Prinzip wie die Consolidation beruhender Eingriff in die bestehende Gesetzgebung wird hier vorgeschlagen, und Sie wollten ja nicht einmal die Consolidation. Ich bin für die Consolidation gewesen, weil sie in einer viel leichteren Weise in die Privatrechte eingreift als hier, wo die Theilung in Natur nicht mehr soll gefordert werden können. Das, meine Herren, ist die Sachlage, und ich bitte Sie, recht wohl zu prüfen, in welche Constellation Sie die Familienglieder gegeneinander bringen, in welche Constellation Sie die Gläubiger, die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Ausstand gegeben und sich mit einem Urtheil begnügt haben, bringen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, wo liegen denn die Gründe, die uns zwingen, diese eingreifenden Aenderungen der Civilgesetzgebung zu machen? Wenn es zu irgend einer Zeit keine Gründe gab, eine solche Aenderung zu machen, so ist es die jetzige Zeit. Meine Herren! Im Volke muß das Bewußtsein der Stetigkeit der Gesetzgebung begründet sein. Unsere Gesetzgebung ist eine stetige gewesen seit dem Jahre 1804; wir erwarten in ganz kurzer Zeit eine neue Civilgesetzgebung, sie ist seit zehn Jahren in Arbeit, und wir lesen in allen Zeitungen, daß sie im nächsten Jahre vollendet sein wird, und wenn auch noch ein paar Jahre hingehen, ehe sie durch den Reichstag und den Bundesrath geht, so werden wir doch in kurzer Zeit eine neue Civilgesetzgebung haben. Daß diese neue Civilgesetzgebung, meine Herren, dieselben Grundsätze für ganz Deutschland aufstellen wird, die wir heut im Begriffe stehen aufzustellen, darauf können wir ganz gewiß nicht rechnen. Nun frage ich Sie: ist nicht das Rechtsbewußtsein des Volkes in ein fortwährendes Schwanken gesetzt, wenn man heute solche Neuerungen in seiner Civilgesetzgebung macht, und nach wenigen Jahren vor Ausgang des Jahrhunderts kommt wieder eine andere Neuerung hinein, eine Neuerung, die wieder tief in das Familienleben und in die gewerblichen Verhältnisse, in die Sicherheit der Gläubiger, eingreift? Daß man es heute so und in einigen Jahren wieder anders macht, verträgt sich nicht mit dem wichtigen Grundsatz, das Rechtsbewußtsein im Volke und die Stetigkeit dieses Rechtsbewußtsein zu pflegen, um den Rechtsinn des Volkes zu heben und zu stärken.

Nun wird seitens des Herrn Referenten gesagt: durch den Beschluß, den wir hier fassen, ist der Eingriff in das Civilrecht beseitigt, es ist nur die Majorität der Erben an die Stelle des Einzelnen getreten, aber die Entscheidung der Majorität ist besser. Da möchte ich doch eins zu bedenken geben. Meine Herren! Wenn Sie hier Ihr Gutachten dahin abgeben, Sie wollen nur der Majorität das Recht der Entscheidung geben, sind Sie dann sicher, daß die beiden Häuser des Landtages, wo die meisten Mitglieder unsere Verhältnisse nicht kennen und im Allgemeinen einen gewissen Horror vor unseren rheinischen Verhältnissen haben, das Gesetz nicht wieder gerade so annehmen werden, wie es Ihnen die königliche Regierung zuerst vorgelegt hat?

Meine Herren! Selbst wenn die Regierung auf unsere Wünsche eingehen und ihre Vorlage danach ändern sollte, sowie der Ausschuß das Gesetz geändert hat, ist es nicht dennoch möglich, daß in dem einen oder dem anderen Hause des preussischen Landtags der Gedanke, den die königliche Regierung ursprünglich auch hatte, wieder auftaucht und gesagt wird: wenn auch nur

einer der Betheiligten verlangt, daß versteigert werde, dann muß versteigert werden, und daß man dies damit motivirt, in der Rheinprovinz sei der Grundbesitz zu zersplittert, das müsse geändert werden? Ist das nicht sehr möglich? Das ist ganz gewiß zu erwarten. Dann, meine Herren, sind Sie aber nicht mehr Herr über die Lage, dann haben Sie durch Ihr Botum für das Gesetz im Ganzen das Kind mit zeugen helfen, welches Ihre beliebtesten Institutionen zerstört. Und deshalb, meine Herren, sage ich: man soll sich auf ein solches Gesetz nicht einlassen, wenn es nicht absolut nöthig ist.

Was fehlt, frage ich, denn nun an der jetzigen Gesetzgebung? Haben Sie, meine Herren, darüber viele Klagen gehört, daß das Theilungsverfahren, welches wir seit dem Jahre 1855 haben, so außerordentlich schlecht sei, daß es verändert werden müsse? Meine Herren! ich muß Ihnen gestehen, daß ich darüber nur eine einzige Klage gehört habe, welcher leicht abzuhelfen ist. Es ist dies, daß durch die spätere Gesetzgebung eingeführt worden ist, in jedem Theilungsverfahren müsse zunächst ein Urtheil ergehen, welches die Quoten bestimmt. Das galt in unserer alten französischen Gesetzgebung nicht. Dieses Urtheil ist auch meines Erachtens eigentlich überflüssig und macht viel Kosten. Mit der Abänderung dieser Neuerung bin ich einverstanden, und habe wiederholt im Ausschusse erklärt, daß ich dafür sei, daß dieses Urtheil beseitigt werden soll, daß aber sonst im Allgemeinen das Verfahren so bleibe, wie es früher gewesen ist. Wenn man aber bloß das eine Bedenken nachweisen kann, braucht man nicht darum ein neues Gesetz zu schaffen, welches eine Reihe wichtiger civilrechtlicher Bestimmungen in sich trägt, die mit dem ganzen System unserer rheinischen Civilgesetzgebung in direktem Widerspruche stehen.

Bermindern Sie auch die Kosten, es steht Nichts im Wege, es kann dies hier sogar durch königliche Verordnung geschehen, aber dazu ist es auch nicht nöthig ein ganz neues Verfahren zu schaffen, welches doch wieder einen großen Theil der alten Bestimmungen aufnimmt und im Ganzen nur die Wirkung hat, daß unter dieser Hülle civilrechtliche Bestimmungen in das rheinische Recht dringen, welche die Rheinprovinz für sich allein gewiß zurückweisen würde, dazu, meine Herren, glaube ich, sollten wir nicht helfen.

Nun, meine Herren, kommt die andere Seite der Sache, die Frage der reichsgesetzlichen Zulässigkeit der Vorlage. Ich hätte an und für sich nichts dagegen, sowohl die Vorfrage der Zulässigkeit der Theilung als die nachherige Bestätigung derselben, wenn keine Partei widersprochen hat, an das Amtsgericht zu verweisen. Aber, meine Herren, das geht nicht, es ist reichsgesetzlich nicht zulässig. Wir beide, Herr Courth und ich, haben uns mit dem Herrn Landesrath Küster drei Stunden lang über die Frage gestritten, ob hier nicht ein Eingriff in die Reichsgesetzgebung vorliege, der nicht erlaubt sei, und es ist dieses von dem Herrn Landesrath Küster auf das lebhafteste bekämpft worden. Nun erklärt der Herr Landesrath sich in einem Punkte der Frage, der Zulässigkeit bei der Theilung, für besiegt, er erkennt an, daß, wenn das Gesetz in dem einen Punkte nicht abgeändert wird, die Reichsgesetzgebung im Wege steht, aber die anderen Punkte, meine Herren, sind ganz dieselben. Unsere Ausführung ging dahin, es sei nicht möglich, dem Amtsrichter zu überlassen, eine Theilungsklage zurückzuweisen, ihr einen Kiegel vorzuschieben, denn die Reichsgesetzgebung sagt: Die Landgerichte sind die ordentliche Gerichte und an den Amtsgerichten kommt nur das vor, was ihnen entweder durch die Reichsgesetzgebung selbst überwiesen ist, oder worüber der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Competenz überlassen ist.

Meine Herren! Hinsichtlich des Rangordnungsverfahrens, worüber wir vorhin sprachen, ist es der Landesgesetzgebung überlassen, die Competenz, das Verfahren u. s. w. zu bestimmen, und deshalb haben Sie bei dem Rangordnungsverfahren von mir den Einwand nicht gehört, daß

die Landesgesetzgebung zum Erlaß des uns vorgelegten Gesetzes nicht befugt sei. Hier mache ich aber auf den Einwand aufmerksam. Ich habe ihn in meinem, in Ihren Händen befindlichen Promemoria niedergelegt, und er ist jetzt nach langen Kämpfen in Bezug auf einen Punkt als richtig anerkannt worden, damit ist er es aber auch bezüglich der beiden anderen Punkte.

Meine Herren! Der §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes weist alle Streitigkeiten, welche mehr als 300 M. betreffen, an die Landgerichte. Nun sind die Theilungen fast alle über 300 M., es ist eine seltene Ausnahme, wenn der ganze Theilungsbetrag bloß 300 M. beträgt. Also fast alle Theilungen gehören nicht zu der Competenz der Amtsgerichte. Nun bestimmt das vorliegende Gesetz: Der Amtsrichter ist in allen Fällen derjenige, welcher darüber zu entscheiden hat, ob eine Theilungsklage angestrengt werden darf, bei ihm ist der erste Antrag zu stellen und er kann diesen Antrag zurückweisen, und diese Entscheidung wird rechtskräftig, wenn sie nicht durch eine Beschwerde rechtzeitig angegriffen wird. Es liegt also klar auf der Hand, daß durch dieses Gesetz der Amtsrichter als diejenige Person bezeichnet wird, die darüber zu entscheiden hat, ob ein gerichtliches Theilungsverfahren angefangen werden kann oder nicht. Wenn er den Niegel vorschiebt, und die Rechtsmittel werden nicht zur rechten Zeit eingelegt, so hat er durch seine rechtskräftig gewordene Entscheidung verhindert, daß die gerichtliche Theilungsklage eingeleitet wird. Man giebt dieses heute zu und conzedirt deshalb, daß dann, wenn der Amtsrichter einen solchen Scrupel vorschleibt, eine Klage vor dem ordentlichen Gerichte erhoben werden könnte. Damit, meine Herren, wäre dieses Bedenken vielleicht erledigt, aber das ist nur die eine Seite der Münze; betrachten wir nun auch die andere Seite der Münze. Auch die entgegengesetzte Entscheidung des Amtsrichters wird rechtskräftig, daß nämlich eine Theilung noch zulässig sei. Auch das kann der Amtsrichter nicht entscheiden. Meine Herren! Bei Theilungen, die vor dem Notar auf Grund solcher Entscheidungen vorkommen werden, werden die Miterben, die gar nichts davon gewußt haben, die den Einwand hätten entgegensetzen können: es ist längst vertheilt, wir haben es schriftlich, nach dem Wortlaute des Gesetzes mit ihren Einreden präkludirt sein. Der Herr Landesrath faßt dies in seinem Referate nicht so auf, aber nach dem Wortlaute des Gesetzes ist es so. Sollen wir durch Annahme der Vorlage die Möglichkeit schaffen, daß über solche Fragen neue Prozesse entstehen, daß das durchgeführte Theilungsverfahren durch das Reichsgericht für nichtig erklärt werden kann, da ja das Reichsgesetz dem Landesgesetze vorgeht? Das ist der zweite Punkt der reichsgesetzlichen Unzulässigkeit, und es wird schließlich wahrscheinlich anerkannt werden, daß ich in diesem Punkte ebenso Recht habe, wie in dem ersten jetzt anerkannt wird. Nun kommt noch ein dritter Punkt, wo der Amtsrichter ebenfalls nicht entscheiden kann, wenn das Objekt 300 M. übersteigt, das ist die Bestätigung. Die Bestätigung des Rezesses soll von dem Amtsrichter vorgenommen werden. Das hat, meine Herren, gar keine Bedenken in Bezug auf die vertretenen Parteien. Sind alle Parteien vertreten, haben sie alle ihre Rechte geltend machen können, so kann die Bestätigung des Einverständnisses aller Parteien unzweifelhaft vom Amtsrichter vorgenommen werden. Das ist eben keine streitige Gerichtsbarkeit mehr, sondern nur ein Uebereinkommen, was vom Richter gewissermaßen die Weihe erhält. Meine Herren! Nehmen Sie nun aber den Fall, daß Parteien ausgeblieben sind, die vielleicht entfernt wohnen und nicht in der Lage waren, ihre Rechte geltend zu machen, die vielleicht der Sache nicht die Wichtigkeit beigelegt haben, oder die nicht richtig vertreten worden sind. Nehmen Sie an, daß die anderen Erben gemüthlich sagen: das machen wir unter uns hübsch ab, der hat schon seinen Theil, der hat so viel voraus, die Masse theilen wir allein. Es wird nicht widersprochen, und der Amtsrichter bestätigt nachher durch seine Entscheidung eine Theilung, welche dem Ausgebliebenen nichts mehr zuweist; die Theilung

wird durch die Bestätigung des Amtsrichters rechtskräftig, und durch die Entscheidung des Amtsrichters werden also diesen ausgebliebenen Leuten ihre Rechte abgesprochen. Meine Herren! Das geht nicht, das kann der Amtsrichter nicht; für solche Fragen, ob der eine das zu fordern habe und der andere jenes, ist der Amtsrichter nicht competent, wenn es über 300 M. geht.

Dieses sind die Bedenken, welche dem Gesetze in gewichtiger Weise entgegenstehen, und ich zweifle auch gar nicht daran, daß man bei näherer Betrachtung dieser Punkte auch im Ministerium zu der Ueberzeugung kommen wird, daß es zum Mindesten höchst gefährlich ist, dem Amtsrichter in Bezug auf Zuerkennung und Absprechen von Rechten Befugnisse zu geben, die ihm durch das Reichsgerichts-Verfassungsgesetz nicht zugewiesen sind. So, meine Herren, liegt die Sache. Materiell habe ich gar nichts dagegen, daß der Amtsrichter diese Bestätigung vornimmt, aber nur in dem Falle, daß alle Parteien gehört worden sind. Ich habe auch gar nichts dagegen, ich wiederhole es, daß man das erste Urtheil beseitigt und dadurch die Kosten verringert. Aber, meine Herren, ich kann mich nicht dazu entschließen, die Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, welches, abgesehen von seiner reichsgesetzlichen Unzulässigkeit, kein Bedürfnis ist, und welches die wichtigste Frage unserer rheinischen Civilgesetzgebung neu ordnet, anders, als das alte, rheinische Recht, welches wir seit 80 bis 90 Jahren gehabt haben, und daß es dies thut in einem Zeitpunkte, wo wir nicht die mindeste Gewähr haben, daß nicht in 10 bis 12 Jahren neue derartige Bestimmungen erlassen werden. Ich beantrage daher:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß er die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachte;
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte, zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichs-Civilgesetz in Bearbeitung sei und seiner Vollendung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei;
3. daß es wünschenswerth sei, die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die Eingriffe in das Civilrecht, die angeblich stattfinden sollen, gehören, glaube ich, in die Debatte über die einzelnen Paragraphen, in denen solche Eingriffe gefunden werden. Wenn der Herr Borredner sagt: dieses ganze Gesetz ist eigentlich nur gemacht, um Eingriffe in das Civilgesetz zu machen, da an dem Verfahren nichts geändert wird, so möchte ich zunächst hervorheben, daß durch das Gesetz der Anwaltszwang aufgehoben wird, und daß das eine sehr wesentliche Aenderung des ganzen Verfahrens ist, welche das Publikum erleichtert und allerdings nicht Allen angenehm ist, aber im Interesse des Publikums, glaube ich, durchgesetzt werden muß. Es sind über dieses Gesetz von allen Behörden, die irgendwie dazu berufen sein konnten, Gutachten eingeholt worden, und diese sind übereinstimmend alle dahin ausgefallen, daß das Gesetz dringend nothwendig ist, und Alle haben übereinstimmend die Ueberweisung an die Amtsgerichte vorgeschlagen mit der einzigen Abweichung, daß einzelne Notare geglaubt haben, das Verfahren könnte von vornherein den Notaren überwiesen werden. Wenn nun behauptet wird, daß das Verfahren unzulässig sei und gegen das Reichsgesetz verstoße, so kann ich mich zunächst darauf berufen, daß bisher alle Stellen, welche Gutachten abgegeben haben,

ferner alle Juristen, welche über das Theilungsverfahren geschrieben haben, und ebenso sämtliche Gerichte darin einig sind, daß das Theilungsverfahren in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, mit der die Civilprozeßordnung sich überhaupt nicht befaßt. Sollte in einem einzelnen Paragraphen eine Bestimmung enthalten sein, die nicht in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, so würden wir das, glaube ich, bei den einzelnen Paragraphen näher besprechen können. Vorweg möchte ich nur auf Einzelnes eingehen. Die Verfügung des Amtsrichters, durch welche das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird, ist angefochten worden. Der Gesetzentwurf hat die gegenwärtige Fassung bekommen, weil es als ausgeschlossen betrachtet wurde, daß derartige Mißverständnisse entstehen könnten, wie sie Ihnen vorgetragen worden sind. Wenn der Amtsrichter einen bei ihm eingehenden Antrag auf Theilung zurückweist, so erläßt er damit eine Verfügung, die irgend einem Rechte der Parteien niemals präjudizieren kann. Es ist absolut nicht nöthig, in das Gesetz hereinzuschreiben, daß dem Betreffenden der ordentliche Prozeßweg offen bleibt. Den ordentlichen Prozeßweg hat die Civil-Prozeßordnung, also die Reichsgesetzgebung eröffnet, und daran kann und will die Landesgesetzgebung nichts ändern. Die Aufnahme des Zusatzes mag zweckmäßig sein, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß der Paragraph mißverstanden werden kann, und um die Bedeutung desselben klarer zu machen. Der Zusatz ist jedenfalls unschädlich, und deshalb würde ich auch dafür sein, ihn aufzunehmen. Wenn das Amtsgericht den Antrag zurückweist, so kann sowohl alsbald ein neuer Antrag gestellt, als auch sofort die Entscheidung des Prozeßgerichts angerufen werden. Nehmen Sie einen praktischen Fall. Es ist z. B. bezüglich der Theilung eines Waldes zweifelhaft, ob eine Waldgenossenschaft vorliegt oder nicht. Der Amtsrichter lehnt den Antrag ab, so ist das Schlimmste, was passiren kann, daß Derjenige, der theilen will, bei dem Prozeßgericht den Antrag stellt, seine Gegner zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der Wald ein Objekt ist, welches nach dem Privatrecht getheilt werden kann und muß. Dann ist die Sache erledigt, denn sobald ein solches Urtheil vorliegt, muß das Theilungsverfahren eingeleitet werden, sonst würde eine offenbare Rechtsverweigerung vorliegen, welche wohl von keiner Seite befürchtet wird. Ebenso ist es, wenn der Amtsrichter den Antrag für zulässig erklärt und die Parteien vor den Notar verweist. Es wird dann weiter nichts, um den Ausdruck zu gebrauchen, dadurch rechtskräftig, als die Verweisung vor den Notar. Vor dem Notar kann jeder materielle Widerspruch erhoben werden, wenn z. B. behauptet wird, daß überhaupt keine Verpflichtung zum Theilen besteht, oder daß die Pflicht zu theilen in zulässiger Weise zur Zeit ausgeschlossen ist. Die Entscheidung dieser Fragen kann jeder Betheiligte dem zuständigen Prozeßgericht unterbreiten. Auch die Bestätigung durch das Amtsgericht ist als unzulässig angefochten worden. Das kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Das Gesetz sagt: Wer so und so oft vorgeladen ist, wem so und so oft Gelegenheit zur Erklärung gegeben ist, in Ansehung dessen wird angenommen, daß er eine andere Erklärung, als er bis zu diesem Schlußtermin abgegeben hat, nicht abgeben kann oder will. Das kann das Gesetz vorschreiben, und der Amtsrichter hat nachher näher zu prüfen, ob der Notar die Formvorschriften beobachtet hat, und ob der Receß, der ihm eingereicht wird, ersehen läßt, daß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfahren ist, und wenn das geschehen und alles in Ordnung ist, bestätigt er, er trifft aber keinerlei Entscheidung. Sobald ein Widerspruch unerledigt sein sollte, so ist es Pflicht des Amtsrichters, die Bestätigung zu versagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich befinde mich in Widerstreit mit meinem verehrten Collegen und Nachbarn, Herrn Adams: ich erwarte im Großen und Ganzen von dem

Gesetz eine wohlthätige Wirkung, besonders, nachdem es so amendirt worden ist, wie es von dem Provinzial-Verwaltungsrath und von dem Ausschuß geschehen ist. Diese Amendirungen gingen im Wesentlichen dahin, streng daran festzuhalten, daß da, wo ein streitiges Recht ist, die ordentlichen Gerichte eintreten müssen. In dieser Beziehung ist allerdings ein schweres Bedenken durch §. 42 gegeben, indem dort ganz allgemein gesagt ist: gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte findet nur Beschwerde statt. Namentlich haben wir sehr lange im Ausschuß über den ersten Punkt, die Verweisung an den Notar resp. die Erklärung, daß die Theilung zulässig oder nicht zulässig sei, verhandelt. Ich hatte, um herauszukommen, vorgeschlagen, der Amtsrichter solle nur den Notar ernennen. Wenn jetzt concedirt wird, daß gegen die Verfügungen im Allgemeinen die Klage zulässig sei, so ist dieser Punkt erledigt. Nach anderer Richtung war es absolut nöthig, die Bestimmungen aus dem Gesetz wegzubringen, welche so einschneidend unser Civilrecht bei Gelegenheit eines Prozeßgesetzes ummodelln wollten. Das ist auch geschehen. Meine Herren! Es ist nur ein Punkt in dem Gesetz geblieben, der mir nicht sympathisch ist. Derselbe ist auch schon vom Herrn Landesrath Küster erwähnt und von dem Herrn Abgeordneten Adams auch behandelt worden; vielleicht gestatten Sie auch mir jetzt eine Bemerkung hierüber, dieselbe braucht dann nicht nachher zu geschehn. Meine Bedenken betreffen den Vorschlag, welcher von dem Ausschuß zu den auf Seite 11 des Referats enthaltenen Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths gemacht wird. Es heißt dort: „die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn“, und da soll zu den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 3 hinzugefügt werden:

„3. Bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.“

Ich spreche mich gegen diese Bestimmung aus. Man hat sie aus volkswirtschaftlichen Gründen hinein haben wollen; man hat immer gesagt, man müsse die Zerstückelung der Grundstücke verhindern. Ich sage aber: man muß für den Erben sorgen. Eine solche Bestimmung kann gefährlich werden; durch eine Coalition kann ein einzelner Erbe geschädigt werden. Ich meine auch, daß, wenn man den Verkauf anordnet, dies das Gegentheil von Consolidation ist. Die Verhinderung der Zerstückelung muß auf einem anderen Gebiet gesucht werden. Ich habe dies im Ausschuß auch vorgetragen. Für diejenigen Gläubiger, wofür der Herr Abgeordnete Adams ein so warmes Herz hat, habe ich nicht die geringste Sympathie, denn gewöhnlich suchen diejenigen, welche Leuten Credit geben, die den Credit nicht verdienen, außerordentliche Vortheile. Aber ich meine, wie gesagt, der Erbe müsse geschützt werden. Im Uebrigen behalte ich mir vor, bei einem einzigen Paragraphen noch ein Amendement zu beantragen; dies betrifft die Bestätigung der Theilung, deren Verweisung an das Amtsgericht ich sonst als ganz zweckmäßig ansehe; ich halte diese Bestimmung auch nicht für einen Eingriff in das Reichsgesetz. Aber ich habe schwere Bedenken, ob, wenn Partheien ausgeblieben sind, dieselben nicht noch einmal zur Erklärung vorzuladen wären, vielleicht unter abschriftlicher Mittheilung des Rezeses. Dieselben müssen jedenfalls in die Lage gebracht werden, sich durch Einsicht des Rezeses, von dem wirklichen Resultat der Theilung zu überzeugen, ehe der Rezeß bestätigt wird. Sie können verhindert gewesen sein, in dem Termine vor dem Notar zu erscheinen,

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Courth, daß die Vorschriften wegen der Ausschließung der Naturaltheilung hauptsächlich den Zweck verfolgen, eine weitere Zerstückelung der Grundstücke zu verhindern,

entgegen, daß dies nicht der Fall ist. Auch diese Bestimmung ist lediglich aus Gründen des Verfahrens aufgenommen. Der Entwurf mag vielleicht zu weit gehen, darüber werden wir im Einzelnen sprechen können, es ist nur versucht worden, nach Möglichkeit dem vorzubeugen, daß über die Frage, ob theilbar oder nicht theilbar, Prozesse entstehen. Also nur um Prozesse vorzubeugen, ist die Bestimmung aufgenommen worden. Man wird von der Ansicht ausgehen können, daß, wenn die Erben, welche die Mehrzahl der Quoten repräsentiren, eine Theilung in Natur für schädlich erklären, die Annahme gerechtfertigt sei, sie sei in der That schädlich, und daß es nicht nothwendig sei, den Widersprechenden noch die Möglichkeit zu geben, einen Prozeß zu provociren. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dürfte wohl das gerichtliche Urtheil in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Majorität der Betheiligten dahin ausfallen, es könne nicht in Natur getheilt werden, weil eine solche Theilung schädlich sein würde. Nur aus dem formellen Grunde, um Prozesse zu verhindern und Kosten zu ersparen, soll die Bestimmung aufgenommen werden. Der Paragraph hat nicht im Sinne, ein anderes Wirthschaftssystem bei Gelegenheit des Theilungsverfahrens einzuführen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich habe bei meinem vorherigen Vortrage mich über all die Punkte, die in Betracht kommen, vollständig ausgesprochen, ich habe nur das Wort genommen, um auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Courth zurückzukommen, daß er für diejenigen Hypotheken-Gläubiger, die in dem Vertrauen, welches sie zu dem Schuldner haben, Credit gegeben haben, keine Sympathie habe. Es ist im Ausschuß von dem Herrn Landesrath ein ähnliches Wort gefallen, daß dies meist Cravattenfabrikanten wären. Meine Herren, das ist eine falsche Auffassung. Meine Herren, ich selbst erkläre Ihnen hierzu, daß ich manchem Gläubiger, für den ich ein Urtheil erwirkt hatte und der dieses Urtheil equiren und der seinen Schuldner von Haus und Hof bringen wollte, davon abgerathen habe, und wenn er sagte, er habe keine genügende Sicherheit, die Schuldner aber nachwiesen, daß sie beträchtliches anderes Grundvermögen zu erwarten hätten, was in Natur getheilt werden konnte, so habe ich gerathen: verderbt die Leute nicht, es kommt der Augenblick, in dem sie werden bezahlen können, begnügt euch mit der Sicherheit, die ihr für eure Forderung haben könnt, laßt euch ein Urtheil geben, tragt es ein, und wartet! Das Urtheil wurde gegeben, und der Gläubiger war beruhigt, und ich sage Ihnen, daß in unzähligen Fällen dieses Urtheil gar nicht zur Exekution kam, sondern daß die Leute, denen der Gläubiger auf Grund des Urtheils Zahlungstermine bewilligt hatte, nach und nach abbezahlt haben, und daß sowohl die Forderung des Gläubigers als die Schuldner gerettet waren. Diese Gläubiger waren ordentliche Leute, mit berechtigten bestehenden Forderungen, keine Cravattenfabrikanten, sie haben es gethan theils zur Stellung der eignen Forderung, theils auch aus milder Rücksicht auf den Schuldner, dem sie Vertrauen schenkten. Soll dies Vertrauen dadurch seinen Dank erhalten, daß man sagt: ich habe für die Leute keine Sympathie?

Meine Herren! Das geht nicht. Ich habe Sympathie dafür, daß alle Rechte, die einmal erworben sind, wenn sie auch noch nicht im Sinne der Jurisprudenz *jus quaesitum* sind, möglichst gewahrt werden, und daß jedes Vertrauen, das geschenkt worden ist, belohnt und von den Anderen gerechtfertigt werden solle, und daß man nicht mit einem Federstrich darüber hinweggehe, daß solche Urtheile, welche nach der früheren Gesetzgebung zulässig waren, noch $\frac{1}{10}$ bestehen. Ich kann es nicht für Recht halten, daß man ohne dringende Noth, wo so große Interessen auf dem Spiele stehen, eine solche Rechte zerstörende Aenderung macht.

Meine Herren, ich darf hierzu anführen, daß ich dasjenige, was ich Ihnen eben gesagt habe, vor einigen Jahren, im Jahre 1883, in der Justiz-Commission des Herrenhauses ausgeführt habe, als es sich um die Preussische Subhastationsordnung handelte und zur Frage stand, ob den Gläubigern gestattet werden solle, auf Grund eines Urtheils eine Hypotheken-Insription zu nehmen. Damals wurde von vielen Seiten gegen diese Urtheile gesprochen, es wurde gesagt, sie wären nicht nöthig. Ich habe damals diese Fälle, die mir aus einer langen Praxis bekannt sind, angeführt, und den Werth einer solchen Kreditbeschaffung hervorgehoben. Es hat schließlich fast die ganze Justiz-Commission des Herrenhauses zugestimmt, und es wurde in beiden Häusern des Landtags der Beschluß gefaßt, durch die Hypothekenwirkung solcher Urtheile dem Kredit zur Hülfe zu kommen. Es handelt sich daher hier ebenfalls von so entstandenem Kredit, und der nachträglichen Zerstörung seiner Voraussetzungen. Ich glaube, meine Herren, daß es ein sehr wichtiger Gesichtspunkt ist: das, was in Treu und Glauben gewährt worden ist, nicht zu erschüttern und nicht zu beseitigen, wenn nicht die allerdringendsten Gründe vorhanden sind. Ich hoffe, meine Herren, es werden diese Betrachtungen Ihnen das tief Einschneidende dieser hier fraglichen Aenderungen in Bezug auf die Rechte der Gläubiger zeigen. Es wird dem Thür und Thor geöffnet, daß die Erben unter sich, wie man zu sagen pflegt, Rippe machen, durch Majorität beschließen, daß nicht in Natur getheilt werde, damit nichts in das Loos des Verschuldeten falle, damit dessen Gläubiger mit ihren Rechten sitzen bleiben, da ihnen der Miterbe näher steht als dessen Gläubiger. Daß solche Fälle eintreten, ist meines Erachtens das, was wir unbedingt verhüten müssen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist mir ein Antrag von Herrn Abgeordneten Adams eingereicht worden, welcher lautet:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären

1. daß er die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachte,
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte, zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichscivilgesetz in Bearbeitung sei, und seiner Vollendung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei,
3. daß es wünschenswerth sei die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.

Es enthält auch dieser Antrag, wie der Antrag zu dem ersten Gesetz, in Nr. 1 eine Regierung der Nothwendigkeit dieses Gesetzes, es wird daher dieser Antrag des Herrn Adams in derselben Weise behandelt werden, wie dies mit jenem Antrage geschehen ist. Es hat sich sonst niemand mehr zur General-Debatte gemeldet, ich schließe dieselbe, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es ist ein altes bekanntes Sprüchwort in der Rheinprovinz, welches dahin geht: Einmal getheilt, einmal verkauft, einmal purgirt und einmal collocirt, dann ist das ganze Vermögen weg. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Das ist ein wahres Sprüchwort, und ebenso, wie Sie hinsichtlich des Purgations- und des Collocationsverfahrens zur Ueberzeugung gekommen sind, welche immense Gerichtskosten, sowie Anwaltskosten bisher aufgegangen sind, werden Sie dies auch hier bei dem Theilungsverfahren

annehmen; wir können es daher auch nur dankbar anerkennen, daß Seitens des Herrn Justizministers die Initiative ergriffen worden ist um auch hier Wandel zu schaffen, und wenn in dem Promemoria des Herrn Abgeordneten Adams und in seinem heutigen Vortrage wiederum durchleuchtet, daß die Abänderungen ganz überflüssig seien, denn wir hätten ja ganz klare Zustände, so glaube ich, Gründe für die Annahme ausgeführt zu haben, daß dies nicht der Fall ist; es ist überflüssig darauf zurückzukommen, da das von mir anfänglich Vorgebrachte nicht widerlegt ist; es weiß heutzutage keiner, was in dem Theilungsverfahren eigentlich Rechtens ist, und ich wiederhole, daß noch in den letzten Wochen und Monaten das Reichsgericht mit dem Oberlandesgericht und dem Landgerichte in den Entscheidungen in Widerspruch getreten ist. Wenn da endlich einmal Recht und Ordnung geschafft wird, so sollte man nicht sagen: ein solches Recht sei überflüssig, wir hätten geordnete Zustände. — Meine Herren! Wenn bei §. 8 des Gesetzes über die Theilung von Seiten des Herrn Abgeordneten Adams auf die Consolidation Bezug genommen worden ist, so weiß ich wirklich nicht, was die Consolidation mit der ganzen Sache hier zu thun hat; Consolidation ist keine Theilung, Theilung ist keine Consolidation. — Sie haben aus dem Munde des Herrn Regierungs-Commissars gehört, daß es bei §. 8 gar nicht darauf ankommt, in das Gesetz ein neues Güterrecht im Handumdrehen hinein zu eskamotiren. Uebrigens verstößt der vom Ausschuß beschlossene Zusatz zu §. 8 nicht gegen die bisherige Praxis, steht vielmehr mit derselben in Einklang, denn die Praxis war und ist, daß, wenn eine Societät besteht, der Majorität die Entscheidung zusteht. Wenn daher in dem vorliegenden Falle von Seiten des Ausschusses gesagt worden ist: ebenso wie in allen anderen Fällen, soll auch bei der Anordnung des Verkaufes die Majorität entscheiden, denn dann haben wir die Gewähr dafür, daß das richtige getroffen ist, dann haben wir frivole Einreden, die möglicherweise von der einen oder anderen Seite vorgebracht werden, abgeschnitten, so scheint dies vollständig richtig zu sein. Denken Sie sich, wohin es führen würde, wenn bei offener Theilbarkeit oder unter entgegengesetzten Verhältnissen bei offener Theilbarkeit, Alle zusammen bis auf einen der Ansicht sind, es solle nicht getheilt oder getheilt werden, gesagt wird: Jeder habe das Recht, den Verkauf zu beantragen oder Jeder das Recht, die Expertise über die Theilbarkeit zu beantragen; die Majorität muß in dieser Beziehung entscheiden; nach dem Antrag des Ausschusses soll sie entscheiden, ob der Verkauf nicht stattfinden soll; also im Prinzip hat sich der Ausschuß für die Naturaltheilung entschieden, nicht umgekehrt; ich bitte, das wohl zu berücksichtigen.

Dann gestatten Sie mir noch wenige Bemerkungen. Es mag richtig sein, daß der Herr Abgeordnete Adams bei der preussischen Subhastationsordnung auf die Urtheile hingewiesen hat, welche ein Gläubiger erwirkt und event. eintragen lassen kann, aber das hat nach meiner Auffassung mit der gegenwärtigen Sache nichts zu thun. Bei dem preussischen Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 kann ebenso, wie auch heut zu Tage hier, ein Urtheil nur auf ein bestimmtes Grundstück inskribirt werden, das dem Schuldner gehört; es ist daher meines Erachtens nicht richtig, wenn man aus der Analogie mit dem preussischen Gesetz etwas gegen die Beschlüsse des Ausschusses herleiten will. Wenn der Herr Abgeordnete Adams gesagt hat, die Gläubiger sollten hinsichtlich ihrer Generalinscriptionen besonders geschützt werden, man habe aber im Ausschuß von Cravattenfabrikanten gesprochen, so habe ich diesen Ausdruck zwar nicht gebraucht, aber im inneren Herzen habe ich ihm zugestimmt, denn für denjenigen, der in der Vorausicht, daß sein Schuldner von seinen Eltern ein Grundstück erben könnte, Credit giebt und dazu noch einem Grundbesitzer, habe ich ebensowenig Sympathie, wie der Herr

Abgeordnete Courth. Das ist ja gerade das Verderbliche für den Grundbesitzer, daß er in der Vorausicht, daß er einmal etwas erben könnte, im Voraus sich verurtheilen läßt, um Credit zu bekommen, und daß eine solche Hypothek eingetragen wird. Meine Herren! Es will mir scheinen, daß es ein schlechter Rath sein dürfte, den man dem Manne giebt: laß dich verurtheilen, laß die Hypothek eintragen, vielleicht fällt einmal ein den Eltern zugehöriges Grundstück in dein Loos und die Generalinscription wird gültig. Es ist ferner nicht mit Unrecht im Ausschuß gesagt worden, daß, wenn man denjenigen Gläubiger, der auf die Eventualität hin, ein Grundstück anfassend zu können, das der Schuldner heute gar nicht einmal hat, Credit giebt, schützen müsse, man die Generalinscriptionen überhaupt nicht hätte aufheben sollen. Seitens des Herrn Abgeordneten Adams ist noch der Fall, daß eine zweite Ehefrau mit einem Kinde zweiter Ehe, das Kind erster Ehe durch Majoritätsbeschluß bei Theilung der Erbschaft des Mannes benachtheilige, hervorgehoben worden. Die zweite Ehefrau erbt jedoch von ihrem Manne höchstens nur soviel wie das mindestbedachte Kind erster Ehe; wie soll da eine Majorität herauskommen, da sie nicht die Hälfte, sondern nur soviel aus dem Nachlasse wie das mindestbedachte Kind erster Ehe erhält? Also in dieser Beziehung scheint mir, daß das Beispiel wohl nicht ganz zutreffend sein dürfte.

Schließlich, meine Herren, noch eine Bemerkung hinsichtlich der Vorladung der Ausgebliebenen bei Bestätigung des Rezeßes. Ich würde ganz der Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth sein und der Ausschuß wäre es auch sicher gewesen, daß der Rezeß den Ausgebliebenen schließlich noch zugestellt werden müsse, wenn nicht überall in der ganzen Civil-Prozessordnung der Satz gälte, der bereits von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgetragen worden ist; hinzu kommt, daß die Ausgebliebenen 4 bis 5 mal geladen worden, die Betheiligten wissen, daß sie kommen müssen; soll man nun eine Prämie darauf setzen, daß jemand nicht kommt, indem man ihm das Recht giebt, stets von Neuem die Beschlüsse angreifen zu können? Die Termine sind ihm angezeigt, er weiß, daß das Theilungsverfahren schwebt, daß er zu den Terminen kommen soll; wenn Alles geprüft ist, alle Parteien einig sind, dann soll jeder Ausgebliebene, der kaum etwas zu fordern hat, nachträglich sagen können: er erkenne den Rezeß nicht an, obwohl sonst alle Parteien einig sind, und die Sache könne dem Amtsgericht vorgelegt werden. Ich glaube, es wäre nicht richtig, die Beschwerde zuzulassen; Sie würden der gütlichen und raschen Abwicklung der Sache einen schlechten Dienst erweisen, wenn Sie sagen wollten, es müsse dem Ausgebliebenen das Recht gegeben werden, von Neuem den Theilungsrezeß anzugreifen. Im Uebrigen glaube ich bei den einzelnen Paragraphen auf das Eine oder Andere Rücksicht nehmen zu sollen.

Sandtags-Marschall: Meine Herren, ich schließe hiermit die General-Diskussion. Wir kommen nunmehr zur Behandlung des Gesetzes im einzelnen. Die Aenderungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, liegen Ihnen gedruckt vor. Zu §. 1 werden zwei Aenderungen vorgeschlagen, welche ich den Herrn Referenten vorzutragen bitte.

Landesrath Küster: Zu §. 1 werden zwei Abänderungsvorschläge gemacht, zunächst dahin, daß an Stelle der Worte „vor Gericht“ gesetzt wird „gerichtlich“. Die Worte „vor Gericht“ könnten zu Zweifeln Veranlassung geben, denn vor Gericht wird die Theilung durch einen Akt geschlossen, der von dem Gerichte aufgenommen wird, hier aber ist „gerichtlich“ der Gegensatz zu dem freiwilligen Verfahren durch Notar oder Privatschrift. Das ist die eine Abänderung, welche diesseits beantragt wird. Die zweite Abänderung, welche von dem Ausschuß beantragt wird, geht dahin, hinter die Worte „vor einem Notar oder“ zu setzen: „soweit es

sich nicht um Immobilien handelt auch". Es ist dies auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 zwar selbstverständlich, es dürfte sich aber empfehlen, diesen Zusatz zu machen, damit Jeder weiß, daß mittelst Privatschrift Immobilien nicht getheilt werden können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich möchte nur anheimstellen, ob nicht statt dieses Zusatzes lieber ein eigener Satz gemacht werden soll: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt.“ Sodann muß in dem zweiten Absätze aus „gerichtlich“ gemacht werden „vor Gericht“.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es wird also von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgeschlagen und hoffentlich von Ihnen acceptirt, daß es in dem zweiten Absätze statt „gerichtlich“ umgekehrt heiße „vor Gericht“, und daß es in Absatz 1 heißt: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt“.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 1 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit der Fassung des Ausschusses und mit den Veränderungen, die eben vorgeschlagen worden sind, einverstanden sind, also „gerichtlich“ statt „vor Gericht“ und umgekehrt „vor Gericht“ statt „gerichtlich“, und: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt.“ Zu §. 2 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 2 ist eine kleine Veränderung nothwendig. Es heißt im letzten alinea: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend“. Es könnten Zweifel existiren, wie das gemeint ist: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“. Der Ausschuß beantragt, in dem fünften Satze hinter „Wahl“ einen Strichpunkt zu setzen und dann zu sagen: „Der zuerst gestellte Antrag ist“. Es dürfte dies redactionell wohl richtig sein.

Landtags-Marschall: Sind die Herren hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, es ist genehmigt. Zu §. 3 ist nichts zu bemerken. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich denselben für genehmigt. — Es erfolgt kein Widerspruch, §. 3 ist genehmigt. Zu §. 4 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: §. 4 lautet im ersten Absätze:

„Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat das angegangene Gericht durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben auf geeignete Aufklärung hinzuwirken“.

Es erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Ausschuß richtiger, zu sagen: „Das angegangene Gericht hat durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben auf geeignete Aufklärung hinzuwirken“, um so dem Irrthum vorzubeugen, als ob bloß in den Fällen der Unzulässigkeit oder Unvollständigkeit der Amtsrichter auf geeignete Aufklärung hinzuwirken habe.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die Herren mit dem alinea 1 in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Landesrath Küster: Das letzte alinea soll ganz ausfallen und durch die Bestimmung ersetzt werden:

„Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist diese Verfügung im Wege einer gegen die Mitbetheiligten bei dem ordentlichen Gerichte anzuhebenden Klage anfechtbar“.

Heute wird diesseits der Antrag gestellt, daß man lieber die andere Fassung, welche korrekter erscheint, wählen möge:

„Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, im ordentlichen Prozeßwege seine Rechte geltend zu machen“.

Damit ist aller Anstoß beseitigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es dürfte zweckmäßig sein, nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars zu sagen: „ist der ordentliche Rechtsweg zulässig“.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Gegen die Verfügung dürfte der Rechtsweg nicht zulässig sein. Das dürfte juristisch nicht richtig sein, da er neben der Verfügung hergeht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es soll zum Ausdruck gebracht werden die Verfügung präjudicire dem Rechtsweg in keiner Weise, und wenn das nicht deutlich zum Ausdruck gelangt, kann eine andere Fassung gewählt werden. Man kann nicht sagen: gegen die Verfügung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, denn dann würden verschiedene Dinge, freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit vermischt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich würde dann vorschlagen, daß es heißt: „Die Verfügung präjudicirt dem ordentlichen Rechtsweg nicht“.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Jemand gegen diese Aenderung vorbehaltenlich der Redaktion etwas zu erinnern hat. — Es geschieht nicht, ich erkläre §. 4 auch für genehmigt. Zu den §§. 5 und 6 ist wohl nichts zu bemerken. Ist gegen diese Paragraphen etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, sie sind genehmigt. Zu §. 7 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 7 ist in alinea 2 hinter „Im Termine oder“ zu setzen „die Richterschienenen“, um auszuschließen, daß die Betheiligten, auch wenn sie erschienen sind, in 14 Tagen den Antrag stellen können. Außerdem ist im vorletzten Satze an Stelle der Worte „einer Woche“ zu setzen „14 Tagen“.

Landtags-Marschall: Ich darf dies wohl auch als genehmigt ansehen. Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu §. 8. Ueber diesen Paragraphen haben wir eigentlich eine volle Diskussion in der Generaldebatte gehabt, §. 8 ist auch zum Hauptgegenstand des Angriffes gegen das ganze Gesetz Seitens des Herrn Adams gemacht worden. Zu diesem §. 8 ist soeben noch ein Antrag von Seiten des Herrn Abgeordneten von Cerde eingereicht worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Es wird beantragt am Schlusse der zu §. 8 vom Provinzial-Verwaltungsrath bzw. Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen hinzuzusetzen:

4. Wenn dieselbe Grundstücke zum Gegenstande hat, welche nach dem Kataster nur eine Größe von 25 Aren oder eine geringere Größe haben; ausgenommen sind jedoch Weinberge, Gärten, Haus- und Bauplätze.“

Zur Begründung dieses Antrages gebe ich Herrn Freiherrn von Cerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Der Antrag ist nicht viel zu begründen, die Begründung liegt in dem Antrage selbst, indem damit bezweckt wird, eine noch größere Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhindern, als dieselbe heut zu Tage im Gange ist. Diese Verhinderung hat auch das Interesse für uns, daß alsdann viel leichter und rascher mit

der Arbeit behufs der Einführung des Grundbuchs, auf das wir ja alle mit Sehnsucht warten, vorgegangen werden kann. Es ist ja bekannt, daß viele in der Rheinprovinz daran gewöhnt sind, ihre Grundstücke möglichst zu verwerthen, den halben und den viertel Morgen noch einmal zu theilen und dann zu verkaufen. Ich glaube aber, daß diesem entgegengetreten werden muß, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet; eine Gelegenheit hierzu haben wir aber, indem wir die beantragte Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen. Ich möchte Sie daher bitten, dieselbe als im volkwirthschaftlichen Interesse praktisch, anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich habe mich selbst zum Worte notirt, um ein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Gerbe vorzubringen. Ich glaube, daß in seiner Gegend die Größe von 25 Acre für einen solchen Vorschlag, wie er ihn gemacht hat, sehr wohl angebracht ist; ich sage nicht, daß ich dafür bin. Ich bin natürlich mit der Intention, die Theilung zu verhindern, einverstanden, aber ich frage mich, ob hier gerade die geeignete Stelle ist, diese prinzipielle Frage durchzukämpfen. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte dem Herrn Freiherrn von Gerbe bemerken, daß er mit diesem Antrage doch eigentlich einen großen praktischen Erfolg nicht wird erzielen können, denn es handelt sich hier um solche Grundstücke, die im gerichtlichen Theilungsverfahren zur Theilung kommen, also um einen ganz minimalen Theil der Grundstücke, die getheilt werden. Deshalb glaube ich, daß es wenig praktisch ist, auf diese Seite der Sache hier in diesem Gesetze näher einzugehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich stimme dem Herrn Vorredner darin vollständig bei, daß das ein Antrag ist, der, wenn er angenommen wird, praktisch eine sehr große Tragweite nicht haben wird, daß die Tragweite in der Ausführung wohl ziemlich gering sein wird, aber insofern ist die Tragweite vielleicht eine nicht zu unterschätzende, als hier einmal ausgesprochen wird, daß wir nicht wollen, daß die Parzellirungen, wie sie heutzutage am Rhein leider an der Tagesordnung sind, noch weiter fortschreiten, daß wir dem ein Halt gebieten wollen. Es ist, glaube ich, wohl nicht zutreffend, was der Herr Marschall sagte, daß in den südlichen Theilen der Provinz, wo die Parzellen schon so klein sind, zusammengelegt werden müßte; das trifft nicht zu, denn der Antrag will nur, daß nicht eine weitere Theilung unter einem Morgen — eine Größe, die vielleicht auch noch anders zu fassen wäre — stattfinden soll. Wenn wir hier einmal diesen Gedanken aussprechen, so glaube ich, daß das nicht zu unterschätzen ist. Ob es nun ein oder zwei Morgen sind, ist einerlei, ich sehe jedenfalls keinen Schaden in der Aufnahme dieses Satzes und ich glaube auch nicht, daß das hier in dem Rahmen dieses Gesetzes Schaden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Auch im Ausschusse ist, wie bereits erwähnt, darüber debattirt worden, ob es opportun wäre, eine Normalparzelle einzuführen. Man war der Ansicht, daß es materiell sehr wünschenswerth wäre, aber man war auch wieder einstimmig — mit Ausnahme des Herrn Freiherrn von Gerbe — der Ansicht, daß das nicht hier in das Gesetz hinein gehöre. Meine Herren! Wir sind im gerichtlichen Theilungsverfahren, und wenn man dem Prinzip irgend einen Erfolg versprechen will, so muß man die ganze Lehre vom Verkauf im Civilgesetzbuch umändern, dann muß bestimmt werden, daß überhaupt nicht unter 25 Acre verkauft werden dürfe, auch ein Theil von 25 Acre nicht verkauft werden dürfe. Eine solche Beschränkung im Eigenthumsrecht, gewissermaßen in Parantese, im gerichtlichen Theilungsverfahren zu geben, dürfte doch erheblichen Bedenken unterliegen. Ich meine, daß Sie dem Ausschusse beitreten

können. Ich will mir nur noch eins zu bemerken gestatten. Würde ein Grundstück nicht in natura theilbar erscheinen, ohne den Werth zu vermindern, dann soll die Theilung eben verboten sein, denn es heißt in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 8, daß die Interessen der Betheiligten nicht geschädigt werden dürfen. Die Schädigung der Interessen der Betheiligten besteht aber darin, daß die Grundstücke zusammengenommen nicht soviel werth sind, als der Werth des Ganzen beträgt. Sobald dies eintritt, muß verkauft werden. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Gesetzes wäre, wenn Sie das alinea 4 des Herrn Abgeordneten von Erde nicht acceptirten, sondern nur alinea 1, 2 und 3 des Ausschusses. Ueber 1 und 2 war ja Einstimmigkeit; hinsichtlich des 3.: „die nicht vertretbaren Sachen und Immobilien müssen stets verkauft werden, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, dies beantragen“, kann ich auf dasjenige Bezug nehmen, was von mir bereits früher ausgeführt worden ist. Ich will nur noch bemerken, daß der ganze §. 8 im Regierungsentwurf fortfallen muß, wenn Sie der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Ausschusses Ihre Billigung zu Theil werden lassen.

Vandtags-Marschall: Meine Herren! Wir haben den Antrag des Ausschusses hier vorliegen — die Gründe und Gegengründe sind in der Generaldebatte reichlich erörtert worden — außerdem liegt noch der Antrag des Herrn Freiherrn von Erde vor. Ich glaube, daß wir wohl am richtigsten gehen, wenn wir zuerst über den Antrag des Herrn Freiherrn von Erde abstimmen, dann über 1 und 2 und dann über 3. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Freiherrn von Erde sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Gegen den Vorderatz im §. 8 hat sich keine Stimme erhoben. Ich nehme, wenn kein Widerspruch erfolgt, an, daß Sie mit demselben einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, der Vorderatz ist genehmigt. Nun kommen wir zu 1 und 2:

„Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen dieselben sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Punkte 1 und 2 sind genehmigt. Nun kommen wir zum 3. Punkt, gegen welchen der Herr Abgeordnete Adams vorhin in der Generaldebatte gesprochen hat: „bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen“. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Punkt sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist mit großer Majorität angenommen. Wir kommen nummehr zu den §. 9 bis inkl. 15, zu denen der Ausschuss nichts zu erinnern hat. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich beantrage, dem §. 13 folgende Fassung zu geben:

„Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf. Wenn alle Parteien dabei vertreten und verfügungsfähig sind, ist eine Bestätigung durch das Theilungsgericht unnöthig. Falls die Bestätigung nöthig ist, also wenn nicht alle

Parteien vertreten oder wenn Bevormundete betheiligt sind, so übersendet der Notar die Theilungsurkunde dem Theilungsgericht. Dasselbe hat über die Bestätigung oder Nichtbestätigung zu entscheiden und zwar im Falle einzelne Parteien nicht vertreten waren, nachdem dieselben zu einer Erklärung vorgeladen worden sind. Erheben dieselben alsdann Widerspruch, so ist die Entscheidung über die Bestätigung vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde über die unstreitigen Punkte ausführbar ist.“

Mir scheint der §. 13 unglücklich gefaßt, wie überhaupt die Fassung dieses Entwurfes manches zu wünschen übrig läßt. Der §. 13 sagt im 1. Alinea:

„Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf und übersendet dieselbe dem Theilungsgericht. Dasselbe entscheidet über die Bestätigung oder Nichtbestätigung;“

und in Alinea 3 ist gesagt:

„Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.“

Ich bin nun der Meinung, daß überhaupt, wenn die erhobenen Streitigkeiten erledigt und alle Parteien einverstanden sind, ein Vertrag über die Theilung vorliegt, und alsdann die Bestätigung nicht eingesendet zu werden braucht, außer in dem Falle, wenn Bevormundete vorhanden sind. Dahin geht die vorgeschlagene Aenderung, daß nicht zweimal gesagt wird: er nimmt die Theilungsurkunde auf, und zum Schluß: er nimmt den Vertrag auf. Die Parteien brauchen nicht ausdrücklich zu sagen: wir verlassen das gerichtliche Theilungsverfahren; denn sind alle Parteien da, sind sie einverstanden, so ist ein Vertrag vorhanden, und die Bestätigung durch das Theilungsgericht ist unnöthig; nur in dem Falle, wenn nicht Alle vertreten oder Bevormundete betheiligt sind, möchte ich die Bestätigung haben. Ferner ist dem früher ausgesprochenen Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Ausgebliebenen vor der Bestätigung noch einmal Gelegenheit gegeben wird, sich zu erklären. Es macht dies wenig Kosten. Der Herr Landesrath hat gesagt: die Parteien sind 4—5 Mal vorgeladen. Das trifft nicht immer zu; wenn es sich um Immobilien handelt, so erfolgen wiederholte Vorladungen, aber wenn es sich um Kaufgelder, Werthpapiere zc. handelt, da kann es vorkommen, daß die ganze Geschichte in einem Termine erledigt wird, und aus irgend einem Zufall Leute verhindert worden sind, zu erscheinen, so daß sie ihre Ansprüche nicht haben geltend machen können. Ich meine, die Sachen sind meist so wichtig, daß ein weiterer Verzug nicht in Betracht kommen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es ist gewiß richtig, daß seitens des Herrn Abgeordneten Courth nicht beabsichtigt wird, einen Verzug in das Gesetz hineinzutragen, aber indirekt geschieht es doch, wenn Derjenige, der ausbleibt, nachträglich noch einmal vor das Amtsgericht geladen werden muß, sei es mit, sei es ohne Zustellung des Theilungsrecesses, wenn er das Recht des Widerspruchs hat und an das ordentliche Gericht gehen kann, trotzdem sämmtliche Parteien einig sind und alle Streitigkeiten vor dem Notar erledigt worden sind. Die Richtigkeit der Präsumtion ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn Jemand in dem Termin nicht erscheint trotz wiederholter Vorladung, angenommen werden muß, daß er damit einverstanden ist, was in dem Termin

geschieht, und es wird Jeder, der aus der Theilungsmasse an Werthpapieren und einem Immobilienkaufpreise viel zu fordern hat, selbst kommen, oder, wenn er verhindert ist, einen Vertreter, der event. von ihm honorirt wird, schicken. Ich sehe wirklich keinen Grund ein, und der Ausschuß war mit Ausnahme der beiden Herren dieser Ansicht, warum der §. 13, so wie er gefaßt ist, nicht soll bleiben können. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß ja der Amtsrichter zuerst an die Parteien den Beschluß zustellt, ich mache darauf aufmerksam, daß der Notar ja die Parteien ladet, um über den Theilungsantrag zu verhandeln, daß sie wieder 14 Tage Zeit haben, einen neuen Termin zu extrahiren, daß sie zu dem Verhandlungstermin wieder geladen werden — ich will von dem Immobilienkaufe und den desfalligen Ladungen ganz absehen — zuletzt wird der Theilungsrecess aufgenommen; wieder die Sache hinauszuschieben, dürfte wirklich keine Veranlassung sein.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung hinsichtlich des Schlußpassus:

„Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.“

Dieser Satz ist meines Erachtens vollständig korrekt, denn hier wird wiederum pointirt: in dem Augenblick, in dem die Parteien einig sind und einen Vertrag abschließen, hört das gerichtliche Verfahren auf und der Recess wird nicht an das Amtsgericht gewiesen. Wenn die Parteien einig sind, können sie einen Vertrag schließen — etwas anderes ist es, wenn sie die Form des gerichtlichen Theilungsrecesses vor dem Notar wählen wollen — der Vertrag wird durch eine dahin zielende gegenseitige Erklärung perfekt. Also, meine Herren, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien besteht, dann ist auch die Bestätigung nicht nothwendig.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich kann den Unterschied zwischen Theilung und Vertrag nicht verstehen. Was die Vorladung der Abwesenden anlangt, so will ich bemerken, daß blos eine einmalige Vorladung vor dem Notar erfolgt; denn der Beschluß, der den Parteien zugestellt wird, daß der Amtsrichter die Theilung für zulässig halte, ist keine Vorladung; von einer Vertagung bekommen sie auch keine Kenntniß, denn das ist in dem Gesetze ausgeschlossen. Die Parteien sind also blos einmal vorgeladen, dann geht es über ihre Köpfe hinweg; sie bekommen einen rechtskräftigen Theilungsrecess. Das scheint mir der Wichtigkeit der Sache nicht zu entsprechen. Man wird ihnen nicht verschränken dürfen, daß sie, ehe der Recess bestätigt wird, sich darüber klar sind. Ich will annehmen, die Abwesenden wären nicht damit einverstanden, sähen nachträglich den Recess ein und legten sofort Widerspruchsklage ein. Dies wird ihnen doch nicht verwehrt sein? Deshalb ist es praktisch, es so zu machen, wie ich vorgeschlagen habe.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Der Herr Abgeordnete Courth hat übersehen, daß in §. 12 auch gesagt ist:

„Zum Zweck der Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Beteiligten ladet der Notar die letzteren zu einem Termine vor.“

Der erste Termin ist eine bloße Diskussion über den Antrag, dann kommt ein neuer Termin und dann wieder die Vorladung zur Berathung und Aufstellung der Masse. Zu diesen beiden Terminen muß geladen werden, außerdem daß Jeder den Beschluß zugestellt erhält, durch welchen ihm notificirt wird: der zu benennende Notar habe die Masse zu liquidiren und abzuwickeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich möchte auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth unterstützen. Das, was der Herr Landesrath ausführt, trifft nicht die Sache. Es steht in §. 17 ausdrücklich, daß bei allen Ladungen zu Terminen, insoweit im Gesetze nicht ein anderes bestimmt, den Geladenen eine Erscheinungsfrist von 2 Wochen zu belassen sei. Diese Vorschriften findet auf Vertagungen, wie der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, keine Anwendung, bei Vertagungen des Termins gilt die Verkündigung des neuen Termins als Ladung für alle Betheiligten. Nun ist richtig, was Herr Landesrath Küster gesagt hat, daß nach §. 12 zum Zwecke der Aufstellung der Masse ein besonderer Termin angesetzt wird, aber ich frage: kann dieser Termin nicht auch vertagt werden, weil man in dem ersten Termine nicht einig wurde? Er kann sehr wohl vertagt werden und von dieser Vertagung hat wohl derjenige, der das erste Mal anwesend war, Kenntniß, aber wie ist es mit den Ausgebliebenen? Es kann wohl sein, daß einer den ersten Termin veräuht hat und den nächsten nun nicht angezeigt bekommt. Wenn er in den einen Termin nicht kommt, bekommt er über den zweiten und dritten gar keine Nachricht. Nun soll durch den Amtsrichter die Theilung definitiv bestätigt werden. Da ist es doch vollständig in der Ordnung, daß man die Leute zu diesem wichtigsten Termine ladet, damit sie Einwände, die sie in Folge ihres Wegbleibens unterlassen haben, geltend machen können. Es ist ja richtig, diejenigen, die den Termin veräuht haben, sind selbst schuld, aber es liegt doch nur eine Nachlässigkeit vor, und es giebt die Civilprozeßordnung überall Gelegenheit, einen solchen Fehler gut zu machen. Warum soll das hier nicht der Fall sein? Es wird dies dadurch ermöglicht, daß die Leute noch einmal zu dem Schluß, wo die richterliche Thätigkeit eintritt, geladen werden. Es kommt nicht allein darauf an, daß die Sache rasch abgewickelt wird, sondern vor Allem, daß den Leuten möglichst Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte geltend zu machen um, wenn sie etwas übersehen haben, es noch gut machen zu können.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es kommt sicher nicht darauf an, daß den Leuten möglichst viel Gelegenheit gegeben wird, die Sache in die Länge zu schieben, und das wird eintreten, wenn solche schließliche Theilungsrecesse wieder angegriffen werden können. Es giebt der Herr Abgeordnete Adams zu, daß nach dem Gesetzesentwurf die Ladung der Betheiligten in dem Verfahren nicht einmal erfolgt, sondern auch noch zum zweiten Male. Wenn also der Betreffende den einen Termin nicht notirt hat, wird er sich hoffentlich den zweiten Termin notiren, und für diejenigen, die sich die Termine nicht notirt haben, ist das Gesetz überhaupt nicht geschrieben; man soll aufpassen. Wenn einer vor Gericht geladen wird, und er kommt nicht, so hat er zu riskiren, daß er verurtheilt wird. Ebenfogut wie er, wenn er vor das Amtsgericht oder Landgericht geladen wird und den Termin veräuht, Nachtheile hat, hat auch hier die Veräuhtniß Rechtsnachtheile zur Folge. Hier wird er wiederholt geladen, und soll die Sache noch hingezogen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich muß wirklich glauben, daß der Herr Landesrath Küster hier etwas verwechselt. Der Betreffende wird allerdings einige Male geladen, aber zu verschiedenen Zwecken; einmal wird er zu Anfang vor den Notar geladen, und er wird nachher geladen, wenn die Masseberechnung vorgelegt und festgestellt werden soll. Wenn er nun diesen letzten Termin veräuht, so soll er rechtlos sein! Das kann nicht beabsichtigt sein.

Landtags-Marschall: Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth soll §. 13 lauten: „Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf. Wenn alle

Parteien dabei vertreten und verfügungsfähig sind, ist eine Bestätigung durch das Theilungsgericht unnöthig. Falls die Bestätigung nöthig ist, also wenn nicht alle Parteien vertreten oder wenn Bevormundete betheilt sind, so übersendet der Notar die Theilungsurkunde dem Theilungsgericht. Dasselbe hat über die Bestätigung oder Nichtbestätigung zu entscheiden und zwar im Falle einzelne Parteien nicht vertreten waren, nachdem dieselben zu einer Erklärung eingeladen worden sind. Erheben dieselben alsdann Widerspruch, so ist die Entscheidung über die Bestätigung an den ordentlichen Richter zu verweisen.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde über die unstreitigen Punkte ausführbar ist."

Meine Herren! Sie haben diese Fassung, die an Stelle derjenigen des §. 13 treten soll, gehört. Ich schreite zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt und damit §. 13 so, wie er hier vorgelegt ist, angenommen. Zu §. 14 ist nichts zu bemerken. Zu §. 15 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 15 habe ich ein Versehen begangen, ich habe vergessen, in den Beschlüssen des Ausschusses aufzuführen, daß im Ausschuß gerade so wie im Verwaltungsrath die Abänderung beschlossen ist, daß die Frist des Art. 2109 von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses nur in dem Falle beginnt, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist. Es würde zu weit gehen, den Herren auseinander zu setzen, welche Bewandniß es mit Art. 2109 hat, allein sämtliche Herren des Ausschusses, welchen wir die Sache vorgetragen haben, sind der einstimmigen Ansicht gewesen, und ich glaube, daß der Herr Regierungs-Commissar auch der Ansicht ist, daß der vorgeschlagene Zusatz gemacht werden müsse. (Zustimmung.)

Landtags-Marschall: Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich §. 15 mit dem vorgeschlagenen Zusatz als genehmigt an. Zu §. 16 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 16 wird eine andere Redaction vorgeschlagen:

„Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden.“

Landtags-Marschall: Sie sind wohl auch damit einverstanden. Zu den §§. 17—21 ist nichts zu bemerken, sie sind genehmigt. Wir kommen zu dem zweiten Abschnitte: Gerichtlicher Verkauf von Immobilien. Zu den §§. 22—26 ist nichts zu bemerken, sie sind genehmigt. Zu §. 27 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 27 ist nur ein Zusatz gemacht worden, es soll hinter die Worte „zu deren Vermögen“ eingeschaltet werden: „oder Nachlassenschaft“, um es überflüssig erscheinen zu lassen, die sämtlichen Erben in der Bekanntmachung aufzuführen. Man meinte es genüge, wenn der Erblasser aufgeführt sei, weil dann diejenigen, welche kaufen wollen, sich viel besser orientiren können, indem aus der Bekanntmachung erhellt, welche Personen bisher die Grundstücke besessen haben.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß §. 27 in dieser Fassung genehmigt ist. Zu §. 28 ist auch wieder eine Aenderung vorgeschlagen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 28 ist nach dem einstimmigen Gutachten des Ausschusses der Antrag gestellt, die Worte zu streichen: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“, in

Folge dessen das ganze alinea 2 und in alinea 3 die Anfangsworte „Anheftung und“ ebenfalls zu streichen.“ Das Motiv war, daß die Anheftung an die Gerichtstafel an und für sich Kosten verursache und auch auf der andern Seite gar keine Wirkung habe, denn die Leute, die kaufen wollten, gingen fast nie an die Gerichtstafel, um sich zu überzeugen, sondern sie sähen die Bekanntmachungen ein, welche publizirt würden; dazu komme, daß den Partheien das Recht gegeben würde, wenn sie einstimmig seien, Bekanntmachungen zu erlassen wie sie wollten, und daß die Bekanntmachungen nicht mehr in dem Anzeiger zu dem Regierungs-Amtsblatt, sondern in den Blättern publizirt werden sollten, welche für die Bekanntmachung des Theilungs-Gerichtes bestimmt seien.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Diese Frage hat meiner Ansicht nach sehr wenig Bedeutung, aber in dem größten Theil der Monarchie ist die Anheftung an die Gerichtstafeln in solchen Fällen vorgeschrieben. Ich glaube, das Abgeordneten- und das Herrenhaus stellen die Worte doch wieder her. Wie gesagt, ich lege kein Gewicht darauf; es ist eine sehr geringfügige Frage, aber ich würde an Ihrer Stelle nicht ändern.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte bloß dem Herrn Regierungs-Commissar versichern, daß die Anheftung an die Gerichtstafel hier wirklich ganz zwecklos ist.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie §. 28 in der vorgeschlagenen Fassung genehmigen. Zu §. 29 und 30 ist nichts zu bemerken. Zu §. 31 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 31 ist der Ausschluß der Ansicht, daß der Satz ausfallen soll: „Nachdem mindestens eine Stunde nach dem Aufruf verfloßen ist“. Der Zuschlag soll, so meint die Staatsregierung, erst dann erfolgen, wenn eine Stunde seit dem Aufruf der Sache, nicht etwa des Gebotes, verfloßen sei, um zu verhindern, daß diejenigen Personen auf dem Lande, welche einen weiten Weg zu gehen haben und deshalb vielleicht nicht zur richtigen Zeit in den Termin gekommen sind, dadurch, daß sie vielleicht 10 Minuten später nach dem Termin anlangten, nicht mehr Gelegenheit hätten zu bieten. Ein solcher Verkaufstermin kann sehr rasch stattfinden, er kann ja auch gewiß übermäßig verzögert werden. Findet er sehr rasch statt, sei es aus der einen oder anderen Ursache, so ist es immerhin denkbar, daß die Interessen bestimmter Personen geschädigt werden, und es meinte daher die Staatsregierung der Ansicht sein zu müssen, daß die Worte: „Nachdem mindestens eine Stunde nach dem Aufruf verfloßen ist“, stehen bleiben sollten, umsomehr als vielleicht in dieser Frist dem einen oder anderen Ansteigerer oder Kauflustigen die Gelegenheit gegeben werde, sich zu erkundigen, oder dem Erwerber die Möglichkeit gelassen werde, die Kaution, die er nothwendig hat, in der einen oder anderen Weise herbei zu schaffen. Dagegen wurde Seitens des Ausschusses gesagt, es habe keinen Zweck, eine ganze Stunde zu warten, derjenige, der kommen wolle, könne auch zur richtigen Zeit da sein. Das sind die Ansichten, die gegeneinander standen. Es wurde vom Ausschusse angenommen, daß der Passus gestrichen werden solle.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte nur bitten, es bei der Regierungsvorlage zu lassen. Etwas Neues als Grund für diese Bestimmung, als dasjenige was Herr Landesrath Küster Ihnen referirt hat, kann ich Ihnen nicht anführen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche für Beibehaltung der Stunde nach dem Aufruf sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, die Regierungsvorlage ist darnach wieder hergestellt. Zu den §§. 32 bis 36 ist nichts zu erwähnen. Zu §. 37 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 37 ist nur der Vorschlag gemacht worden, daß der Inhalt der Verkaufsbedingungen der Kosten wegen nicht in dem Protokoll aufzunehmen sei, sondern daß, weil die Verkaufsbedingungen bei dem Notar beruhen, die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden seien, vollständig genüge. Es ist dies auch in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie §. 37 in der vorgeschriebenen Fassung genehmigen. Zu §. 38 ist nichts zu erwähnen, er ist genehmigt. Zu §. 39 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: In §. 39 fallen wieder die Worte „Anheftung und“ aus und am Schluß ist anstatt des Wortes „müssen“ zu setzen „muß“.

Landtags-Marschall: §. 39 ist in dieser Fassung genehmigt. Wir kommen zu §. 40. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 40 würde eventuell der Absatz 2 in Wegfall kommen, da Sie, meine Herren, bei dem Reinigungsgesetz den Antrag angenommen haben, daß nach dem gerichtlichen öffentlichen Verkauf das Uebergebotsverfahren wegfallen solle.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie auch hiermit einverstanden sind. Wir gehen weiter. Zu §. 41 ist nichts zu bemerken. Zu §. 42 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 42 ist der Ausschluß der Ansicht, dem Schlußsatz: „Gegen dieselben findet nur die sofortige Beschwerde statt“ hinzuzusetzen: „insoweit keine sonstigen Rechtsmittel nach diesem Gesetzesentwurf eingelegt werden können.“ Ich weiß nicht, ob dies nach der Fassung, die jetzt der §. 4 erhalten hat, noch nothwendig erscheint. Ich meine, es könnte jetzt der Zusatz wegfallen. Ich bitte um Erklärung, ob die Herren Courth und Adams damit einverstanden sind. (Abgeordneter Courth: Ich bin einverstanden.)

Der Zusatz kann also in Folge des Zusatzes, der oben von den Herren beschlossen worden ist, in Wegfall kommen, denn es soll kein Rechtsmittel eingelegt werden, sondern die selbstständige Klage.

Landtags-Marschall: Ist Jemand dagegen, daß §. 42 nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt wird? — Es erfolgt kein Widerspruch, §. 42 ist in dieser Fassung vollständig angenommen. Zu dem §. 43 ist nichts zu erinnern. Zu §. 44 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: In der gedruckten Zusammenstellung ist ein Fehler untergelaufen. Bei §. 44 ist sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschluß der Ansicht gewesen, daß der Art. 865 nicht gelöscht werden solle, und Art. 882 nur in dem zweiten Theil. Art. 882 besagt nämlich, daß der Gläubiger das Recht habe, auf seine Kosten in dem Theilungsverfahren zu interveniren, um zu verhindern, daß etwas zu seinem Nachtheil geschehe. Der Regierungsentwurf hat geglaubt, mit Rücksicht auf die sonstigen Rechtsmittel, welche dem Gläubiger zu Gebote ständen, diesen Artikel aufheben zu können. Ausschluß wie Provinzial-Verwaltungsrath

waren aus Utilitätsgründen der Ansicht, daß Art. 882 nicht aufgehoben werden solle, denn es wäre zuweilen sehr zweckmäßig, daß der Gläubiger intervenire, um nachher nicht genöthigt zu sein, den ganzen Theilungsrecess, der schon genehmigt und in der Execution begriffen sei, anzugreifen. Dasselbe hat Bezug in Betreff des Art. 865, nach welchem der Gläubiger bei den Fällen des Rückbringens auch interveniren kann.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Vorschlag für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu den §§. 43, 44 und 45 werden Sie denselben Antrag genehmigen, der Ihnen vom Ausschusse auf Seite 6 über das Kostengesetz unterbreitet worden ist und den Sie auch hinsichtlich der beiden anderen Gesetze acceptirt haben, nämlich, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Entwurfe vorgelegt werden soll.

Schließlich haben Provinzial-Verwaltungsrath und Ausschuss einen Zusatzantrag gestellt, und zwar dahin gehend, daß die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft nicht mehr bei dem Landgericht unter Anwaltsbestellung, sondern bei dem Amtsgericht erfolgen solle, daß ebenso die Erklärung über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars, über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes, ebenso im Falle der Gütertrennungsklage, und die Erklärung über die Annahme der Gütergemeinschaft seitens der geschiedenen Ehefrau bei dem Amtsgericht zu Protokoll zu geben seien; dadurch würden Auslagen erspart, Anwälte seien dazu an und für sich nicht nothwendig, Reisekosten würden in Wegfall kommen, kurz es würde eine Vereinfachung und Kostenersparniß in ganz erheblicher Weise eintreten. Der Ausschuss ist noch weiteren Abänderungsvorschlägen näher getreten, indem er der Ansicht war, daß auch die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. u. 992 u. ff. Rh. G.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geschehen habe; wenn nämlich der Erbe, der sub beneficio angetreten habe, verkauft, so müsse er Bürgschaft stellen, daß das Geld nicht verbraucht werde, und diese Bürgschaftstellung könne ebenso gut und in leichterer Weise bei dem Amtsgericht erfolgen, als wenn der Betreffende wieder an das Landgericht reisen, dort einen Anwalt nehmen und die nothwendigen Protokolle aufnehmen lassen müsse. Die in Nr. 7 des Antrags aufgeführten Entscheidungen, welche den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragen waren, sollen auch den Amtsgerichten überwiesen werden, und zwar die Entscheidungen über die Verlängerung der Deliberationsfrist der Erben, ebenso über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist, sodann, was wichtiger ist, über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilien durch denjenigen, der noch nicht die Erbschaft angetreten hat, falls diese Mobilien dem Vererber unterworfen sind oder deren Aufbewahrung zu kostspielig ist; es kommt dies häufiger vor, und wurde es für zweckmäßig gehalten, daß auch diese Entscheidungen den Amtsgerichten überwiesen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Es werden in diesen Säzen hier eine ganze Reihe von Aenderungen unserer rheinischen Prozeßordnung vorgeschlagen, die nicht von der königlichen Staatsregierung ausgehen, die nicht den Gerichten zur Begutachtung vorgelegen haben, und die Sie, glaube ich, nicht so ohne Weiteres beschließen können, da Sie unmöglich die vollständige Tragweite derselben übersehen können. Alle diese Erklärungen sind in dem französischen Recht nicht ohne Absicht an die Landgerichte verwiesen worden und zwar zu einer Zeit, in der die Communication viel erschwerter war als heute. Warum will man auf einmal alle diese Bestimmungen aufheben,

ohne daß das Ministerium es beantragt hat, ohne daß man bei dem Ober-Landesgericht oder den Landgerichten Anfrage gehalten hat? Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, Ja zu sagen, ohne daß ein anderer Grund angegeben wird, als daß die Leute dadurch nicht mehr so weit zu reisen haben. Früher war das Reisen viel schwieriger, und doch hielt die Gesetzgebung es für nothwendig, diese Sachen an die Landgerichte zu verweisen, damit man dort, wo der Hauptsitz der Rechtsprechung ist, für den ganzen Bezirk des Landgerichts sich aus einem Buche über den Stand der Dinge überzeugen kann. Der Gläubiger wird künftig an verschiedene entlegene Amtsgerichte reisen und nachsehen oder dahin schreiben müssen. Ich erachte die Bestimmungen, die hier vorgeschlagen werden, für den Geschäftsverkehr in höchstem Grade nachtheilig, und ich glaube, daß der Provinzial-Landtag sich nicht ohne Weiteres, ohne daß irgend welches Gutachten einer Behörde ergangen ist, für alle diese Aenderungen aussprechen kann.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die Entstehungsgeschichte ist sehr einfach. Es kam eine Vorstellung an das Ministerium, in welcher die Eingekerkerten eines der größeren Amtsgerichte unter Anderm namentlich darüber sich beschwerten, daß unter den An gelegenheiten, derentwegen sie an das Landgericht gehen müßten, auch die Mehrzahl der hier aufgenommenen sich befinde. In Folge dessen wurde in Köln gutachtlich angefragt. Der Oberstaatsanwalt sprach sich ganz entschieden für die Uebertragung dieser Angelegenheiten auf die Amtsgerichte aus. Das Ministerium ersuchte die provinzialständische Verwaltung zu prüfen, welche Angelegenheiten an die Amtsgerichte verwiesen werden könnten. Es ist also auf direkte Anregung aus dem rheinischen Rechtsgebiet heraus die Sache in Angriff genommen. Es werden Reise- und Verzäumniskosten und Anwaltsgebühren gespart.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich darf mir vielleicht die Bemerkung noch gestatten, daß dieselben Bestimmungen in Elsaß-Lothringen zum Gesetz erhoben worden sind. Die Herren dort, welche doch auch eifersüchtig auf ihr bürgerliches Gesetzbuch sind, haben selbst darum gebeten und sind noch viel weiter gegangen, als der Provinzial-Verwaltungsrath, indem sie noch in sechs anderen Fällen die Jurisdiktion dem Amtsgericht zu überweisen gebeten haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte nur auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß Verzichte vorkommen. Ich meine, daß die Parteien, welche einen Verzicht abgeben wollen, wohl in die Lage gesetzt werden müssen, bei einem Rechtskundigen sich zu informiren, ob sie verzichten oder die Erbschaft annehmen sollen, ob sie nicht mit dem Verzichte ihren Rechten vergeben. Das Alles wird ihnen hier genommen.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zunächst über den Zusatz wegen des Kostengesetzes abstimmen, wie wir es bei den beiden anderen Gesetzen auch gethan haben. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über die sämmtlichen Anträge, welche am Schluß in sieben Punkten enthalten sind, ab. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Anträge sind gegen eine Stimme angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr noch zu dem Antrage Adams, den ich vorhin verlesen habe. Derselbe geht dahin:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß er die in dem vorliegenden Entwürfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachtet,
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichscivilgesetz in Bearbeitung sei und seiner Vollenbung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei,
3. daß es wünschenswerth sei, die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.“

Dieserjenigen, welche für diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Adams und gegen das Gesetz sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist gegen eine Stimme angenommen. Damit sind die drei Gesetze in dieser Commission erledigt; sie gehen, ehe sie in das Plenum gelangen, nochmals an die Justizcommission zur definitiven Feststellung der Fassung der einzelnen Paragraphen, die geändert worden sind. Meine Herren! Wir kommen zum zweiten Theil unserer Tagesordnung, das ist die Petition wegen des Petersberges. Herr Landesbaurath Dreling wird den Vortrag übernehmen. (Stimmen: Schluß!)

Meine Herren! ich kann die Verhandlung nicht vertagen, ich möchte vorschlagen, daß wir diesen Gegenstand heute Abend noch berathen, denn wir haben morgen noch recht viel Arbeit zu erledigen. Der Gegenstand muß in einen Ausschuß, ich müßte, wenn wir die Berathung nicht jetzt vornehmen, morgen um 12 Uhr eine besondere Sitzung ansetzen, denn morgen muß der Ausschuß darüber berathen. — Herr Landesbaurath Dreling hat das Wort.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landes-Baurath Dreling: Meine Herren! Es ist ein Schreiben des Vereins zur Rettung des Siebengebirges an den Herrn Landes-Direktor hier eingegangen. Ich werde es verlesen müssen, weil es einen Punkt enthält, auf den ich nachher zurückkommen möchte. Das Schreiben lautet folgendermaßen:

Beifolgend beehren wir uns Ihnen, hochverehrter Herr Landes-Direktor, Namens des Vereins zur Rettung des Siebengebirges eine Petition an den Provinzial-Landtag zur hochgefälligen Uebermittlung an denselben ganz ergebenst zu überreichen. Ein Paar Exemplare der darin bezogenen Broschüre, die wir auch an die uns bekannten Mitglieder des Landtags versandt haben, fügen wir bei. Zugleich legen wir bei eine im Juli cr. aufgenommene Photographie des Petersberger Bruches sowie eine gemalte Skizze des Siebengebirges mit dem Provinzialbruche und Andeutungen des Stenzelberges, des nördlichen Petersberger Bruches und der westlichen Brüche am Delberge. Mangels eines geeigneten Standpunkts ist es nicht wohl möglich eine naturgetreue photographische Aufnahme des großen Bruches am Petersberge herzustellen; die graue Wirklichkeit ist bildlich überhaupt nicht wiederzugeben.

Hoffentlich werden Sie, hochverehrter Herr Landes-Direktor, unsere dem allgemeinen Wunsche der Provinz entsprechende Bitte mit Wohlwollen beurtheilen und ihr erster Fürsprecher werden. —

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch eine besondere Bitte im Interesse des Siebengebirges: daß es Ihnen gefallen wolle bei der Ausschreibung von Basaltlieferungen die Basalte aus den Privatbrüchen am Petersberge und Delberge von der Concurrenz grundsätzlich auszuschließen.

In Ehrerbietung

Der Vorstand:

a. M.:

Der Vorsitzende, gez. Humbroich.

Die Petition lautet wie folgt:

Durch Beschluß vom 22. Dezember 1884 hat der hohe Provinzial-Landtag dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Ankauf des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge für die Summe von 75 000 M. seine Zustimmung erteilt und den Provinzial-Verwaltungsrath zugleich ermächtigt, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden.

Der breite, mächtige und prächtige Petersberg ist zwischen Dollendorf und Königswinter nahe dem Rheine gelegen und bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Siebengebirges, derart, daß seine Schädigung das wundervolle und einzig schöne Panorama des ganzen Gebirges von Bonn und Godesberg aus verderben und vernichten würde. Der Bruchbetrieb hat dem Berge bereits tiefe Wunden geschlagen und die Fortsetzung dieses Betriebes wird in wenigen Jahren die Verunstaltung des ganzen Berges nach der Rheinseite hin zur nothwendigen Folge haben. Nur die sofortige und vollständige Einstellung dieses Bruchbetriebes kann die drohende Gefahr abwenden. Alle Naturfreunde, die zahllosen Verehrer des Siebengebirges, die ganze Provinz, das ganze Land, die ganze gebildete Welt erhoffen in erster Linie von Ihnen, hochverehrte Herren, die Rettung des Berges und werden nimmer ruhen, bis sie erreicht ist.

Ein anderer Bruch befindet sich an der Nordseite des Petersberges nächst Heisterbach.

In der Subhastationsache wider Friedrich Ziefe zu Oberdollendorf hat dessen Schwager und Hypothekengläubiger Julius Braemer in Berlin diesen Bruch am 13. März cr. zum Preise von ca. 30 000 M. angekauft und denselben inzwischen an Dr. Lange in Oberdollendorf verpachtet. Auch dieser Bruch gefährdet den schönen Petersberg, wenn auch allerdings bei weitem nicht in dem erschrecklichen Maße, wie jener Bruch an der West- und Rheinseite des Berges.

Die vielen übrigen heute schon durch die Steinbrüche mehr oder weniger gefährdeten Höhen des Siebengebirges, insbesondere auch die ehemals so großartige Wolfenbürg, werden wohl kaum zu retten sein, aber zur ewigen Schande würde es den Rheinlanden gereichen, wenn die Rettung der im höchsten Grade gefährdeten Kuppe des weltberühmten prächtigen Delberges nicht angestrebt und gelingen würde. Hier ist die äußerste Gefahr im Verzuge — in wenigen Monaten kann schon die charakteristische schöne Spitze dem Dynamit zum Opfer fallen. Auf drei Seiten ist die Zerstörung im Gange. Der Eigentümer dieser Brüche ist aus mancherlei Gründen dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge gram und wegen des einen seiner Brüche steht er mit der königlichen Regierung zu Köln in Prozeß; alle Versuche, ihn zur Schonung des Berges zu vermögen, sind fruchtlos geblieben.

Zur Rettung des Siebengebirges, insbesondere des Petersberges und des Delberges, hat sich im Laufe dieses Sommers ein Verein gebildet, dessen Mitglieder aus der ganzen Provinz bereits nach Tausenden zählen. Die Zustimmung von allen, allen Seiten berechtigt uns zu der Behauptung, daß die ganze Provinz, daß alle Welt in dem Punkte einig ist: Delberg und Petersberg müssen gerettet werden um jeden Preis.

Demgemäß erlauben wir uns die dringende und inständigste Bitte:

Der hohe Landtag wolle:

1. beschließen, daß der, der Provinz zugehörige Steinbruch an der Rheinseite des Petersberges sofort und vollständig eingestellt werde;
2. den Verwaltungsrath ermächtigen und veranlassen, wegen Ankaufs der Privatbrüche am Petersberge und Delberge mit deren Eigenthümern sofort in Unterhandlungen zu treten, die Brüche anzukaufen oder deren Enteignung in Antrag zu bringen.

Im Uebrigen überlassen wir vertrauensvoll dem hohen Landtage, sowie dem Verwaltungsrathe die Prüfung und Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche zur Rettung und zum Schutze des Siebengebirges dienlich sein mögen. Unsere Wünsche und Hoffnungen sind niedergelegt in einer Denkschrift, welche wir uns erlaubt haben, mit einigen anderen Beiträgen „zur Rettung des Siebengebirges“ den einzelnen Mitgliedern des Provinzial-Landtages zu übermitteln.

Zwei besondere Ansichten des Siebengebirges resp. Petersberges liegen hier bei.

In Ehrerbietung

Der Vorstand des Vereins zur Rettung des Siebengebirges,

a. A.:

Der Vorsitzende, gez. Humbroich.

Meine Herren! Die Bilder habe ich hier zur Hand. Es sind dies erstens dieses Delgemälde und zweitens eine andere große Photographie, wovon den Herren wohl kleine Abdrücke zugegangen sein werden. Außer dieser einen Petition liegt noch eine andere Petition seitens der Stadtverordneten-Versammlung in Bonn vor, in welcher die Herren erklären, daß sie vollständig mit der Petition übereinstimmen, welche der Verein zur Rettung des Siebengebirges hier vorgelegt hat.

Zur Sache übergehend, meine Herren, bemerke ich zunächst, daß, wenn es wahr ist, daß in der ganzen Provinz, im ganzen Lande, ja, in der ganzen gebildeten Welt ein Sturm der Entrüstung sich erhoben hat, und daß daran ganz allein der Petersberg, resp. der Uebergang des Steinbruchs von Herrn Spindler in Königswinter auf die Provinz die Schuld trägt, daß es dann doch geboten erscheinen muß auf die Gründe zurückzukommen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt haben, dem hohen Landtage den Ankauf eines Basaltbruchs im Siebengebirge zu empfehlen, und auch die Umstände zu erwähnen, welche dazu geführt haben, gerade den Petersberg zu wählen. Meine Herren! Als an die Verwaltung der Provinz die Aufgabe herantrat, den Straßenbau auf den Standpunkt zu bringen, den dieser Bau in unseren Nachbarprovinzen und in anderen Ländern bereits erreicht hat, da war dabei nicht vorzugsweise die Neuorganisation der Verwaltung die Hauptsache, sondern vor allen Dingen galt es, die Straßenbautechnik, welche leider dreißig und noch mehr Jahre lang stagnirt hatte, den Anforderungen der Neuzeit entsprechend zu gestalten. Bei Lösung dieser Aufgabe spielt die Materialfrage eine Hauptrolle, d. h. die Frage der Beschaffung und Zurichtung des zur Unterhaltung und zum Bau der Steindecken erforderlichen Materials. Es ist nun eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß das für den Bau der Steindecken zu verwendende Material hauptsächlich zwei Eigenschaften haben muß, und diese sind: Gleichmäßigkeit der Korngröße und absolute Reinheit, d. h. das Material

muß rein sein von kleinen Splintern und größeren Steinstückchen, namentlich aber rein von erdigen Bestandtheilen. Was nun die Korngröße des Materials betrifft, so ist dieselbe verschieden und zwar verschieden je nach der Härte der Gesteinsart. Bei unseren harten Gesteinen, zumal beim Basalt, beträgt die Größe des Kornes 3—4 Centimeter, bei weicheeren Steinen 4—5 Centimeter. Als ich vor etwa zwei Jahren bei der Straßenbau-Verwaltung eintrat, fiel mir zunächst auf, daß in den südlicheren Inspektionen den Vorschriften über die Herstellung des Materials, welche bereits ein halbes Jahrhundert alt sind, genau nachgekommen wurde, während in den nördlicheren Theilen der Provinz die Bearbeitung des Materials eine durchaus mangelhafte war. Das Resultat dieser mangelhaften Bearbeitung, namentlich des mangelhaft bearbeiteten Basalts, war nun das, daß die aus diesem Material hergestellten Straßen, zumal am Niederrhein, wo meistens Kiesstraßen vorhanden sind, einige Zeit nach ihrer Herstellung ungefähr den Charakter einer Gebirgslandschaft hatten, in welcher sich hin und wieder Hügel erheben, welche von muldenförmigen Einsenkungen getrennt werden. Tritt dann Regenwetter ein, so bilden die Mulden auch die nöthigen Seen zu dieser Landschaft. Die hervorragenden Hügel werden durch zu groß geschlagene Steinstücke gebildet, während die zu klein geschlagenen Stücke, welche durch die Räder zermalmt werden, zur Bildung von Mulden Veranlassung gegeben haben. Daß in Folge dessen die Bewohner am Niederrhein sich gegen die Einführung des Basalts wehrten und erklärten, sie wollten keine Verschlechterung ihrer schönen Kiesstraßen durch den Basalt, finde ich hiernach erklärlich. Wie man aber auch gute Basaltstraßen bauen kann, Straßen, deren Steindecken absolut glatt und eben sind, glaube ich beweisen zu können, wenn ich Sie auf die Straßen in der Nähe von Köln, in der Inspektion Siegburg, und auch auf die neuerdings hier in der Umgegend ausgeführten Unterhaltungsarbeiten aufmerksam mache. Sie werden da finden, daß die Basaltstraßen alle Vorzüge der Kiesstraßen und nebenbei den weiteren Vorzug haben können, daß sie im Winter wenig Schlamm und im Sommer wenig Staub erzeugen. Ich habe mit dem Hinweis auf diese Thatsachen nur andeuten wollen, welche Bedeutung die gleichmäßige Bearbeitung des Besteinungsmaterials für den Bau der Straßen hat. Nachdem nun aber Jahrzehnte lang bei den Steinschlagern, zumal den Basaltschlagern und Basaltlieferanten eine durchaus unsachgemäße Herstellung des Materials, zumal des für den Niederrhein gelieferten, Usus geworden, waren wohl nicht mit Unrecht Schwierigkeiten zu erwarten für den Fall, daß auf eine sachgemäße Bearbeitung und Lieferung mit Strenge gehalten werden würde. Im Interesse aber der Straßenunterhaltung mußte eine solche Forderung streng durchgeführt und das Material fein und gleichmäßig bearbeitet werden. Eine solche Bearbeitung erfordert aber sehr viel mehr Zeit, als bisher darauf verwandt wurde. Jede Aenderung aber an seinem gewohnten Thun veranlaßt den Arbeiter zu einem Aufschlag seinem Brodherrn gegenüber. Der Letztere aber, der Lieferant hat daher ein Interesse daran, an dem Hergebrachten nicht rütteln zu lassen oder aber er benützt die Gelegenheit zu ganz unmotivirten Preissteigerungen. Eine gemeinsame Opposition der Steinbruchbesitzer gegen die beabsichtigte Neuerung oder auch eine über das Maß des Zulässigen hinausgehende Preissteigerung hätte nun aber für die Straßenverwaltung die nothwendige Folge gehabt, daß sie entweder auf die Durchführung eines wichtigen Theiles des Reformwerkes Verzicht leisten, oder aber ganz enorme Preise hätte zahlen müssen. Es rührt das daher, daß der Quellen, aus denen der Basalt für den Niederrhein, und um diesen handelt es sich in vorliegendem Falle ganz allein, bezogen wird, nicht sehr viele sind. Die Brüche nämlich, welche für den Niederrhein liefern können, müssen nahe am Rhein gelegen sein, weil der Transportkosten wegen die Verfrachtung vorzugsweise per Schiff bewerkstelligt werden muß, andererseits auch die Bahnen zu beiden Ufern des Rheins das Material zu ausnahmsweise billigen Tarifen trans-

portiren. Wie nothwendig es war, unter allen Umständen Fürsorge zu treffen, ging auch daraus hervor, daß in den wenigen Bauinspektionen, in welchen schon vorher strenge darauf gehalten wurde, das Material so zu beschaffen, wie es in der That bearbeitet sein muß, mitunter bei Ausschreibungen von Basaltlieferungen keine annehmbaren Offerten einliefen; ja, meine Herren, als verlaublich, daß demnächst an den Bedingungen, wie sie seit Jahren bestanden, seitens der Verwaltung unbedingt festgehalten werden würde, sind verschiedene, und zwar namhafte Unternehmer zu mir gekommen und haben mir erklärt, sie seien absolut nicht in der Lage, diesen Anforderungen nachzukommen, es sei denn, daß die Provinz einen ganz erheblichen Aufschlag auf den bisherigen Preis genehmige. Ich habe vorhin bemerkt, daß die Brüche, welche überhaupt für den Niederrhein concurriren wollen, am Rhein gelegen sein müssen. Ich möchte hierauf etwas näher eingehen, indem ich anführe, daß die Achsfracht auf der Chaussee etwa 35—40 Pf. pro Kubikmeter Material und pro Kilometer Weg kostet. Es folgt daraus, daß das Material eines Bruches, welches eine Meile oder 7,5 Kilometer vom Rhein abliegt, und welches per Schiff oder per Bahn zum Niederrhein transportirt werden soll, unbedingt $2\frac{1}{2}$ —3 M. per Kubikmeter theurer werden muß, als dasjenige, welches dicht am Rhein gewonnen wird. Bedenken Sie ferner dabei, daß die Masse Basalt, welche wir jetzt schon in jedem Jahre am Niederrhein verbrauchen, 50 000 Kubikmeter beträgt, so würde der Bezug dieses Materials aus Brüchen, deren Material eine Meile zu Land zu transportiren wäre, bevor dasselbe den Rhein oder die Bahn erreicht, der Provinz 150 000 M. pro Jahr mehr kosten. Ich komme hier auf eine Behauptung, welche die Herren vom Rettungsverein von vornherein und immer wieder aufgestellt haben, auf die Behauptung nämlich, die Provinz könne ja ihren Basalt aus den armen Gegenden der Eifel oder vom Hunsrück beziehen. Was das zu bedeuten hat, meine Herren, will ich Ihnen auch eben vorrechnen. In der Eifel liegt derjenige Bruch, der für die Lieferungen nach dem Niederrhein der günstigste wäre, bei Gillesheim. Nehme ich nun an, daß der Schwerpunkt sämtlicher Basaltlieferungen nach dem Niederrhein Oberhausen oder Homburg sei — das wird so ziemlich stimmen — so wäre der Basalt von Gillesheim bis Homburg per Bahn zu transportiren und ein derartiger Transport kostet, weil Ausnahmetarife für diese Route nicht existiren, nach dem gewöhnlichen Tarif, den ich nachgesehen habe, pr. pr. 8 M. 33 Pf. pro Kubikmeter. Dagegen beträgt die Schiffsfracht von Königswinter nach Homburg oder Ruhrort nach den Verträgen, die wir abgeschlossen haben, 2 M. 96 Pf. oder rund 3 M. und die Bahnfracht für die gleiche Strecke 5 M. 66 Pf. Es würde sich also bei einem Transport von Gillesheim gegenüber einem Transport von Königswinter eine Differenz der Frachtkosten in einem Falle von circa 5 M. im anderen von 2 M. 66 Pf. pro Kubikmeter ergeben und das ergibt unter den heutigen Verhältnissen, bei einem jährlichen Consum von 50 000 Kubikmeter eine Mehrausgabe von circa 133 000 bis 250 000 M. pro Jahr. Kapitalisiren Sie diese Mehrausgabe, indem Sie einen Zinsfuß von 4% annehmen, so würde sich aus einem solchen Wechsel der Bezugsquellen für die Provinz ein Kapitalzuschuß ergeben von 3 325 000 bis 6 250 000 M. Meine Herren! Das scheint mir ein genügender Grund zu sein dafür, daß wir dem wohlgemeinten Rath, das Material aus der Eifel zu beziehen oder aber vom Hunsrück, unmöglich folgen können. Dann habe ich noch auf eine andere Eigenschaft des Basaltgeschäfts aufmerksam zu machen, welche der Verwaltung Veranlassung bot, Ihnen den Ankauf eines Bruches am Rhein zu empfehlen.

Das eigentliche Basaltgeschäft umfaßt zum weitaus geringsten Theile die Lieferung von Straßenbaumaterial. Der weit überwiegend größere Theil des Rheinischen Basaltes wird zu Wasserbauten, vorzugsweise nach Holland verkauft. Diesen letzteren Massen gegenüber ist das zu

Straßenbauten verwendete Material ein durchaus verschwindendes Etwas. Die meisten Basaltindustriellen fertigen Straßenmaterial nur dann an, wenn der Bedarf für Wasserbauten auf ein Minimum sinkt, lediglich nur, um ihre Leute zu beschäftigen. Es kann deshalb der Fall vorkommen, und ist auch schon vorgekommen, daß, wenn das Basaltgeschäft nach Holland flott geht, einzelne Lieferanten durch die Lieferungen, welche dieselben der Provinz gegenüber übernommen haben, sehr genirt werden, und da dieselben in der Lage sind, die Verträge mit der Provinz alljährlich zu kündigen, sich auf diesem Wege von ihren weiteren Verpflichtungen loszusagen, oder aber übertriebene Nachforderungen stellen. Kann die Verwaltung in einem solchen Falle mit ihrem eigenen Bruche nicht in die Bresche springen, bis auf andere Weise und zu angemessenen Preisen der Basaltbezug wieder geregelt ist, so würde eine Schädigung der Provinz schwerlich zu verhüten sein. Schließlich muß ich noch eine, dem großen Publikum weniger bekannte Eigenschaft einiger Basalte erwähnen, welche in vorliegendem Falle für die Maßnahmen der Verwaltung mitbestimmend war. Man hat die Erfahrung gemacht, daß einzelne, durch nichts von den besten Sorten zu unterscheidende Basalte, wenn sie im Freien lagern, über kürzere oder längere Zeit vollständig zerfallen. Derartige Basalte nennt man Sonnenbrenner. Solche leicht verwitterbaren Basalte kommen in sehr vielen Brüchen vor, in manchen nur in einzelnen Lagen, in anderen gar nicht. Der berühmteste der Sonnenbrennerbrüche ist die Erpeler Ley, deren Basalte bereits vor Jahren von der königlichen Regierung zu Köln bei sämtlichen Lieferungen für Straßenzwecke ausgeschlossen worden sind. Die Brüche, in welchen derartige Steine vorkommen, sind bekannt, es sind deren grade nicht wenige, wodurch die Zahl derjenigen Brüche, bei welchen man unter allen Umständen sicher ist, ein durchaus wetterbeständiges Material zu erhalten, erheblich reduziert wird. Dazu kommt ferner, daß die an der linken Rheinseite gelegenen Brüche vielfach minderwerthigen Basalt, d. h. solchen Basalt enthalten, dessen Widerstandsfähigkeit gegen Druck bedeutend hinter der Widerstandsfähigkeit der meisten rechtsrheinischen Basalte zurückbleibt. Es wechselt diese Druckfestigkeit zwischen 1450 bis 2400 Kilogramm per □Centimeter. Die Brüche mit minderwerthigen Basalten sind in der Mehrzahl, während die Zahl der Brüche mit wirklich guten Basalten eine nicht große ist. Faßt man die Verhältnisse, wie ich sie vorhin geschildert habe, zusammen, indem man einerseits die Transportverhältnisse, andererseits die Eigenschaften des Basaltmaterials in Rücksicht zieht, so wird man nichts Auffälliges darin finden, wenn ich behaupte, daß es eine recht kleine Zahl von Basaltindustriellen ist, welche bei den Lieferungen eines durchaus guten Basaltmaterials zu Straßenzwecken nach dem Niederrhein untereinander concurriren. Es lag somit die Gefahr nahe, daß leicht eine Preisconvention unter diesen Herren zu Stande gebracht werden konnte, wie solche Conventionen in anderen Industriezweigen ja verschiedentlich existiren. Unter solchen Umständen wäre es jedenfalls eine große Unterlassungsfünde seitens der Verwaltung gewesen, wenn dieselbe Ihnen den Vorschlag, einen Bruch zu kaufen und selbst zu betreiben, um allen derartigen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen, nicht unterbreitet hätte. Der Ankauf eines solchen Bruches sollte durchaus auch nicht den Zweck haben, den größeren Theil des für die Straßen am Niederrhein erforderlichen Basaltes aus demselben zu gewinnen; der Bruch und der Bruchbetrieb sollten vielmehr lediglich als Preisregulator und dazu dienen, in vorkommenden Fällen der Verwaltung Verlegenheiten zu ersparen. Wir waren also in der Lage, Ihnen den Ankauf irgend eines Bruches am Rheine vorzuschlagen zu müssen. Bevor wir dazu übergingen, sind sämtliche Brüche in unmittelbarer Nähe des Rheins bereist worden. Die Forderungen, welche für einzelne gut gelegene Brüche, welche hierbei hätten in Frage kommen können, gestellt wurden, waren geradezu exorbitant. Derjenige Bruch, der am günstigsten lag, war

der Petersberg und zwar deshalb, weil er in nächster Nähe eines Bahnhofs und nahe am Rheinufer gelegen war. Die Transportkosten von diesem Bruche bis in das Schiff resp. in den Waggon sind so gering, wie fast bei keinem anderen Bruche. Das Material des Bruches ist ein ganz vorzügliches. Das Areal beträgt circa 53 preussische Morgen und der geforderte Preis war den anderen uns gestellten Forderungen gegenüber ein mäßiger. Es wurde Ihnen deshalb der Ankauf des Bruches am Petersberge empfohlen. Ich komme nun zu der Frage, meine Herren, ob es in der That richtig ist, daß die fernere Ausbeutung dieses Bruches eine Devastation des Berges unbedingt zur Folge haben muß, wie dies die Artikel des Rettungsvereins behaupten. Daß der Berg unter allen Umständen eine Veränderung erleiden wird, das ist selbstverständlich, aber das bedingt noch lange keine Verwüstung desselben. Was Sie jetzt dort sehen, das ist für die entgegenstehenden Behauptungen kein Beweis, es ist lediglich der Anfang von einem Etwas, was noch werden soll. Wenn Sie eine Baustelle betrachten, dann werden Sie auch in dem Momente, wo die Keller ausgehoben werden, ein Etwas sehen, was in der That nicht schön ist. Aber wenn Sie nachher diese Baustelle betrachten, wenn dort ein schönes Gebäude sich erhebt, von Parkanlagen umgeben, dann werden Sie von dem ursprünglichen Chaos nichts mehr sehen. Ähnlich geht es auch hier. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, die kleine Photographie, welche der Rettungsverein Ihnen Allen übersandt hat (Rufe: Nein), nun das bedauere ich, sie war dem kleinen, blauen Buche beigegeben, es ist diese kleine Photographie hier. (Redner zeigt die Photographie.) Diejenigen Herren, welche im Besitz dieser Photographie sind, werden in dem großen, weißen Flecke, welcher auf derselben sichtbar ist und den Bruch darstellt, eine horizontale Trennung fast in der Mitte des weißen Fleckens finden. Dieser Strich stellt das Arbeitsplateau des Petersberger Bruches dar. Wenn Sie nun bedenken, daß alles das, was unterhalb dieses Striches liegt, Halben sind, welche zum größeren Theile aus gutem Boden und nicht etwa lediglich aus Steingerölle bestehen, so werden Sie zugeben müssen, daß dieser gute Boden aufgefurstet und mit Strauchwerk oder Bäumen bedeckt werden kann. Decken Sie nun den unteren Theil des weißen Fleckens bis zu diesem Strich mit einem Stück Papier zu, so ist dasjenige, was dann noch sichtbar bleibt, die Ansicht des eigentlichen Bruches, und das ist ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ganzen. Wie leicht die unterhalb liegenden Halben sich bewalden lassen, geht aus dem Umstande hervor, daß ich versucht habe, in diesem Sommer dort Gras zu säen, und wenn in diesem trockenen Sommer dort Gras gewachsen ist, was wirklich an dem war, so werden Sie zugestehen müssen, daß die Halben sich auch aufforsten lassen. Wenn die Aufforstung stattfindet, so verschwinden mindestens $\frac{2}{3}$ der Spuren des Bruchbetriebes und $\frac{2}{3}$ von dem, woran die Herren vor allen Dingen sich stoßen. Es bliebe dann aber noch immer der Bruch selbst sichtbar. Ich habe zwei Photographien aufnehmen lassen, die hier vertheilt worden sind. Von diesen Photographien ist die eine in der Nähe von Godesberg, und die andere vis-à-vis von Königswinter aufgenommen worden, während die Photographie, welche der Rettungsverein versandt hat, von einer Bergkuppe in der Nähe des Petersberges aufgenommen wurde. Sie werden auf der einen der von mir vertheilten Photographie, nicht diejenige, auf welcher die Häuser zu sehen sind, im Bruch einen weißen Strich finden, der vertikal in die Höhe geht. Dieser weiße Strich ist eine Tanne, die auf unserem Bruchterrain gewachsen ist und die eine Höhe von 13 Metern hat. Ich habe auf dem oberen Bruchterrain diese Stange aufstellen, und damit sie in der Photographie leicht sichtbar werden soll, mit Kalk anstreichen lassen. Es ist das geschehen um zu zeigen, daß, wenn auf dem oberen Plateau Bäume wachsen, die eine Höhe von etwa 10 bis 12 Meter erreichen, auch von dem ganzen Bruch nicht die Spur mehr zu sehen sein wird, und darin, meine Herren, möchte ich den

Beweis dafür finden, daß bei einer regelrechten Aufforstung des Terrains nicht allein die Halben verschwinden, sondern daß der ganze Bruch dem Auge entzogen sein wird. Es ist also die Befürchtung gar nicht gerechtfertigt, daß hier ein Etwas vorbereitet wird, was dem heutigen Zustande an der Wolfenbürg gleich, wo weiter nichts als unabsehbare Trümmerhaufen zu sehen sind, welche wegen der Unfruchtbarkeit des Gesteins niemals begrünt oder aufgeforstet werden können. Als wir den Petersberger Bruch kauften, meine Herren, konnte kein Mensch das ahnen, was später erfolgte. Der Bruch wurde früher von einem Herrn Spindler betrieben und wir glaubten ebenso ruhig den weiteren Betrieb fördern zu können, als es der Vorbesitzer gethan hat. Allein die Sache gestaltete sich wesentlich anders. Es wurden bald von Königswinter, bald von Bonn, bald von Godesberg aus Zeitungsartikel gegen den Bruchbetrieb losgelassen. Die eine Zeitung schrieb, man habe erfahren, daß die Provinz das Siebengebirge dadurch unsicher machen wolle, daß man den genialen Gedanken gefaßt habe, auf dem Petersberge eine Colonie Brauweiler Corrigenden zum Stein schlagen zu verwenden. Eine andere Zeitung machte bekannt, sie habe vernommen, daß daselbst eine große Maschinenanlage zur Ausführung gebracht werden würde, welche bestimmt sei, mit ungeheuerem Getöse den Basalt zu zerkleinern. Bald war es das eine, bald das andere, wodurch die öffentliche Meinung in Unruhe versetzt wurde. Da erschien am 20. Juni 1885 ein Schreiben des Rechtsanwaltes Humbroich aus Bonn an den Landes-Direktor, welches die Mittheilung enthielt, daß Herr Humbroich sich im September 1884 an das Hofmarschallamt Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Bitte gerichtet habe, dahin wirken zu wollen, daß zum Schutz des Siebengebirges gegen die fortschreitende Verwüstung durch den Steinbruchbetrieb durch die Initiative Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen das sämmtliche Privaten gehörige Areal auf Kosten des Staates, sei es freihändig oder auf dem Wege der Expropriation erworben werde. Herr Humbroich theilte ferner mit, daß er auf dies sein Schreiben seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dahin beschieden worden sei, es könne seinem Wunsche nicht Rechnung getragen werden, weil die zu einem solchen Ankauf erforderlichen Mittel bei Weitem den Zweck, der erstrebt werde, überragen. Dann aber auch seien es die Rücksichten auf die zahlreichen im Bruchbetriebe beschäftigten Arbeiter, welche der Ausführung eines solchen Planes im Wege ständen. Herr Humbroich wendet sich nun an den Herrn Landes-Direktor mit der Aufforderung, in dem von ihm angedeuteten Sinne eine Abhülfe herbeizuführen, indem er dabei bemerkt, daß der Bruch der Provinz am Petersberge doch über kurz oder lang einem allgemein ausbrechenden Sturm der Entrüstung werde weichen müssen. Auch sei ihm seitens einer ersten Autorität mitgetheilt worden, daß die Provinz diesen Bruch viel zu theuer bezahlt habe. Der Landes-Direktor beantwortete dieses Schreiben, indem er den Herrn Humbroich zu beruhigen sucht und ihn bittet, ihm die Autorität zu nennen, welche erklärt habe, der Bruch sei zu theuer gekauft. Am 12. September 1885 beantwortet Herr Humbroich diese Anfrage dahin, daß es auf den Namen der Autorität gar nicht ankomme, und daß er gar nicht beabsichtige, die Beamten, welche den Ankauf des Bruches vorgeschlagen hätten, verdächtigen zu wollen. Unterdeß war der Sturm der Entrüstung, den Herr Humbroich prophezeit hatte, geschickt in Scene gesetzt worden und tobte in manchen Zeitungen weiter. Am 22. April wandte sich nun Herr Humbroich noch einmal an den Landes-Direktor, indem er demselben davon Mittheilung machte, daß er in einigen rheinischen Blättern alle Diejenigen um Mittheilung ihrer Adressen gebeten habe, welche sich an einer energischen Agitation gegen die Verwüstung der schönen Berge, namentlich des Petersberges zu betheiligen bereit wären. Er habe bereits hunderte von Zuschriften erhalten und ersuche auch den Landes-Direktor, sich seinen Bestrebungen anzuschließen. Dieses

Schreiben wurde am 27. April beantwortet, und in dieser Antwort ist wohl auf den einzig richtigen Standpunkt hingewiesen, den man der nun einmal aufgeworfenen Frage gegenüber einnehmen kann. Ich möchte mir gestatten, wenigstens den Schluß dieser Antwort Ihnen vorzulesen, weil wir Ihnen empfehlen möchten, den darin eingenommenen Standpunkt auch zu dem Ihrigen zu machen. Die Antwort lautet folgendermaßen:

„Eine Agitation gegen diesen Betrieb (den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge) ist — so viel mir bekannt — erst hervorgetreten, nachdem im verfloffenen Jahre die diesseitige Verwaltung einen bis dahin von Herrn H. Spindler betriebenen Bruch angekauft hat. Diese Agitation richtete sich zuerst auch nicht gegen die Fortsetzung des Steinbruchbetriebes, sondern gegen die vermeintliche Absicht der provincialständischen Verwaltung, eine Abtheilung Brauweiler Corrigenden nach dem Petersberge zu verlegen und dadurch das Siebengebirge angeblich unsicher zu machen. Nachdem diese Befürchtung als thatsächlich unbegründet diesseits widerlegt und somit gegenstandslos geworden war, wendet man sich nunmehr gegen den Betrieb selbst. Ich würde diese Agitation verstehen und in einem anderen Sinne auffassen, wenn der besagte Steinbruch der einzige im Siebengebirge und dessen Umgebung wäre, oder in hervorragender Weise zur Verunstaltung der Gegend beitrüge. Allein weder das eine noch das andere ist der Fall. Unter diesen Umständen frage ich wohl nicht mit Unrecht: Weshalb hat die Agitation sich lediglich den diesseitigen Betrieb zur Zielscheibe gewählt, und weshalb ist dieselbe erst hervorgetreten, nachdem einzig und allein ein Wechsel in der Person des Besitzers stattgefunden hat, während im Uebrigen die Verhältnisse dieselben geblieben sind? Die gegen den Steinbruchbetrieb von Seiten der Provinz allein gerichtete Agitation erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als einestheils der Bruch selbst nur eine verschwindend kleine Fläche des Petersberges einnimmt und mit den Verwüstungen der übrigen Steinbruchbesitzer gar nicht in Parallele gestellt werden kann, und andertheils der Bruch diesseits mit viel mehr Schonung für die Schönheit der Gegend betrieben werden kann und betrieben wird, wie dies von Seiten eines Privatunternehmers der Fall sein würde. Nachdem die ganze Agitation sich bis jetzt lediglich in unbegründeten Angriffen gegen den Betrieb eines Bruches von Seiten der Provinz zugespitzt hat, werden Sie, geehrter Herr, gewiß nur begreiflich finden, wenn ich Ihrer Aufforderung, den dortseitigen Bestrebungen mich anzuschließen, zur Zeit nicht Folge zu leisten vermag. Anders würde die Sache liegen, wenn die Agitation nicht ausschließlich gegen jene, im Interesse der Steuerzahler der Provinz vorgenommene wirtschaftliche Maßnahme gerichtet wäre, sondern von einer breiteren, mehr Aussicht auf wirklichen Erfolg bietenden Basis ausgehen würde. Wenn durch den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge nämlich die Schönheit der Gegend allzusehr leidet, und wenn zur Vermeidung dieses gewiß nicht wünschenswerthen Zustandes Beschränkungen zu treffen sind, so müssen dieselben für alle Steinbruchbesitzer in gleichem Maße gelten. Denn was dem Einen Recht, ist dem Andern billig, und es hat offenbar keinen Sinn, wenn die Provinz ihren Steinbruch ruhen lassen soll und statt dessen der Nachbarbesitzer in weit schonungsloserer Weise den Betrieb eines Bruches in derselben Lage aufnimmt beziehentlich fortsetzt. Eine völlige Einstellung des Betriebes dürfte aber, wie bereits angedeutet, mit Rücksicht auf die zahlreichen Arbeiter, welche in demselben für sich und ihre

Familie ihr Brod finden, lediglich im Interesse der Schönheit der Gegend ausgeschlossen sein; dieselbe ist aber auch nicht einmal nothwendig, da der Betrieb so eingerichtet bzw. beschränkt werden kann, daß die Schönheit der Gegend nicht leidet. Letzteres würde meines Erachtens im Wege einer Uebereinkunft der beteiligten Steinbruchbesitzer oder aber, was jedenfalls schneller zum Ziele führen würde, durch eine landespolizeiliche Verordnung über den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge erreicht werden können. Diese Verordnung würde die erforderlichen von sachverständiger Seite aufzustellenden Beschränkungen enthalten und für alle Steinbruchbesitzer maßgebend sein müssen. Die diesseitige Verwaltung wird sich nicht nur allen bezüglichen Beschränkungen, wie dieses bis jetzt schon ihrerseits angebahnt worden ist, gern fügen, sondern auch, soweit sie dieses vermag, die dahin zielenden Bestrebungen unterstützen. Es würde dieses für die von Ihnen verfolgten Zwecke weit wirksamer sein, als die Einstellung des an und für sich unschuldigen Betriebes des diesseitigen Steinbruches am Petersberge.“

Die Veröffentlichung dieses Schreibens erfolgte in einer Bonner Zeitung. Die Kölnische Volkszeitung, welche dieses Schreiben ebenfalls abdruckte, bemerkt dazu:

„Man wird diesen Ausführungen des Herrn Landes-Direktors durchaus zustimmen müssen. Es kann der Agitation zum Schutze des Siebengebirges nur schaden, wenn dieselbe in so einseitiger und ungerechter Weise gegen die Provinzial-Verwaltung sich richtet, wie dies bisher mehrfach geschehen ist.“

Meine Herren! Das vorhin verlesene Schreiben des Landes-Direktors an Herrn Humbroich bezeichnet den Standpunkt, auf welchen die Verwaltung sich gestellt hat und auf dem sie heute noch steht. Wenn Beschränkungen des Bruchbetriebes im Siebengebirge zur Schonung der Schönheit der Gegend eintreten müssen und sollen, dann dürfen diese Beschränkungen nicht lediglich der Provinz auferlegt werden, sondern sie müssen allen Steinbruchbesitzern gleichmäßig auferlegt werden. Was würde es nützen, wenn wir unseren Betrieb jetzt einstellen? Der Nachbarbesitzer Herr Ziefe, von dem früher die Rede war, würde vor wie nach den Betrieb fördern, die Wolfenburg würde vor wie nach devastirt, der Stenzelberg und der Delberg würden bleiben was sie sind. Mit der Einstellung dieses einen Bruches würde also nichts gewonnen. Ich möchte Sie deshalb bitten, behalten Sie den Standpunkt des Landesdirektors, wie er hier präzisirt worden ist, bei. Die Presse, meine Herren, von der Herr Humbroich sagt, sie sei der Auffassung der provinzialständischen Verwaltung nie beigetreten, ist ihr doch beigetreten. Sie werden das finden in der Bonner Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung und der Kölnischen Zeitung. Es würde bei der vorgerückten Zeit zu lange dauern und zu sehr ermüden, wollte ich die betreffenden Artikel vorlesen. Ich muß jedoch noch etwas bemerken. Keine von allen Zeitungen hat sich mehr bemüht einen rein objektiven, unparteiischen Standpunkt in dieser Angelegenheit einzunehmen, als die Kölnische Volkszeitung, was ich dankbar an dieser Stelle anerkennen will. Im April dieses Jahres nun machte der Vorstand des Verschönerungsvereins des Siebengebirges, welcher nicht mit dem Verein zur Rettung des Siebengebirges zu verwechseln ist, bekannt, daß er am 10. Mai eine Generalversammlung abhalten werde, zu dem Zwecke, damit der Verein zu der ins Leben gerufenen Agitation gegen die Steinbrüche im Siebengebirge Stellung nehme. Gleichzeitig wurden alle Naturfreunde eingeladen, an dieser Versammlung Theil zu nehmen. Herr Landes-Direktor beauftragte mich, dieser Versammlung beizuwohnen und ich kam diesem Auftrage nach. Es wird Sie interessieren, zu erfahren, wie es dort herging und was ich bei dieser Gelegenheit erfahren habe. Gleich zu Anfang

und zwar bevor wir mit der Bahn auf den Drachensfels, auf dem die Versammlung stattfinden sollte, hinauffuhren, traf ich einen Naturfreund, der uns mittheilte, er habe auch schon für diese heilige Sache gewaltig gewirkt. Den Naturfreund, meine Herren, werde ich Ihnen oben auf der Drachenburg bei dem Diner nochmals vorstellen. (Heiterkeit.) Als ich oben ankam, fand ich nur wenig Personen. Es waren dort nur die Vorstandsmitglieder des Verschönerungsvereins und etwa 10—12 andere Herren versammelt. Das Gros der Gesellschaft, welche schließlich über 100 Personen anwuchs, erschien etwa eine Stunde später geschlossen unter Führung des Herrn Humbroich. Die Vorstandsmitglieder waren mir zum Theil persönlich bekannt. Ich traf dort auch einen Herrn, der ein hohes Ehrenamt im Staate bekleidet und dem ich aus meiner früheren Beschäftigung bekannt war. Da mir daran gelegen sein mußte, das Urtheil dieses Herrn über die ganze Agitation zu erfahren und ich wußte, daß derselbe mir seine Meinung in diesem Falle nicht vorenthalten werde, bat ich denselben, mir zu sagen, welchen Standpunkt die diesseitige Verwaltung wohl am Besten der angefachten Agitation gegenüber einzunehmen haben möchte. Es wurde mir erwidert: Ich kann wohl verstehen, daß ein solcher Bruch als Preisregulator für Sie nothwendig ist und ich würde den Bruch, da die Provinz ihn nun einmal angekauft hat, auch nicht aufgeben. Sorgen Sie nur dafür, daß der Bruchbetrieb das schöne landschaftliche Bild möglichst wenig beeinträchtigt und im Uebrigen lassen Sie die Herren nur agitiren, das wird im Laufe der Zeit von selbst aufhören.

Meine Herren! Das war für mich eine recht beruhigende Mittheilung. Als die Versammlung eröffnet war und der Präsident des Vereins, Excellenz von Dechen, den Geschäftsbericht verlesen hatte, richtete Herr Geheimrath Bredt an die Versammlung das Wort, indem er darauf aufmerksam machte, daß, wenn es gelte, das Siebengebirge zu retten, nicht zunächst am Petersberge, sondern vor allen Dingen an der Wolfenbürg der Hebel anzusetzen sei. Die Wolfenbürg sei derjenige Berg, der jetzt noch den Drachensfels mit den übrigen Bergen verbinde. Er laufe aber Gefahr, in Folge des Bruchbetriebes vollständig zu verschwinden. Wenn dies aber der Fall sein werde, dann sei Honnef nicht mehr das, was es bis jetzt war, ein deutsches Nizza. Dann würden die Nordweststürme zwischen dem Drachensfels und den übrigen Bergen über das schöne Thal hinwegfegen und das herrliche Klima vernichten, welches bis jetzt ein Segen für die ganze Gegend gewesen sei. Allein diese gewiß beherzigenswerthen Worte fanden bei der Majorität der Versammlung, welche zum überwiegend größeren Theile aus Herren der nächsten Umgegend bestand, wenig Anklang. In seiner darauf folgenden Rede vertrat Herr Rechtsanwalt Humbroich seinen schon früher erwähnten Standpunkt. Er wollte und wünschte nur ein Vorgehen gegen den Steinbruchbetrieb der Provinz am Petersberg. Er sprach von geheiligten Bergen, an die keine Hand gelegt werden dürfe, von der Ehre der ganzen Provinz, welche auf dem Spiele stehe, und ähnlichen Dingen. Ich wurde vom Vorsitzenden des Verschönerungsvereins aufgefordert, meine Ansicht über die in Rede stehende Angelegenheit mitzutheilen. Ich kam dieser Aufforderung nach, habe mich aber, in Würdigung der in der Versammlung herrschenden Temperatur darauf beschränkt, zu erklären, daß die Provinz darauf bedacht sein werde, die Wunden, welche sie dem Petersberg schlage, auch zu heilen. Es sei die Absicht, die Galden so bald wie möglich aufzuforsten und das obere Plateau demnächst in einen Park zu verwandeln und dann könne ja, wenn der Bruchbetrieb eingestellt werde, der Verschönerungsverein event. Erbe der Provinz werden. Herr Humbroich erwiderte mir darauf, es genüge ihm nicht, wenn unsere Galden mit Schweinfurter Grün — ob der Herr für dieses Grün eine besondere Liebhaberei hat, weiß ich nicht — angestrichen würden, es heiße hier: Hände weg von diesem Berge und wenn der ganze Petersberg von Gold wäre,

selbst dann solle Niemand daran rühren. Ich bin, meine Herren, der unmaßgeblichen Ansicht, daß, wenn der Petersberg von Gold wäre, dann würde er längst verschwunden sein. Unsere Vorfahren würden nichts davon übrig gelassen haben. Die Diskussion nahm schließlich eine Wendung, von welcher ich annehmen muß, daß sie dem Vorstande des Verschönerungsvereins nicht angenehm sein konnte, denn dieselbe drehte sich weniger um die Rettung des Siebengebirges, als, wie gesagt, um einen Sturmlauf gegen die Provinzial-Verwaltung. Auf Vorschlag des Präsidenten von Bernuth wurde schließlich eine Resolution angenommen, welche dahin lautete, daß der Verschönerungsverein die Bestrebungen des zum Zwecke der Agitation zu bildenden Vereins zur Rettung des Siebengebirges billige, im Uebrigen aber an der Agitation selbst sich nicht betheiligen könne. Nach Schluß der Debatten kam selbstverständlich das Diner, und da trat auch der Herr, den ich unten am Drachenfels kennen gelernt hatte, auf und hielt eine große Rede, die damit schloß, daß er sagte: er wünsche, daß allen denjenigen, welche die Hand an diesen Berg (den Petersberg) legen, zur Strafe die Hände aus dem Grabe herauswachsen möchten. Meine Herren! ich wollte nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sonst hätte ich Gelegenheit dazu gehabt. (Heiterkeit.)

Nachdem die Versammlung auf dem Drachenfels nur das Resultat gehabt hatte, daß neues Del ins Feuer der Agitation gegossen wurde, ist die Provinzial-Verwaltung Seitens der Bonner Zeitung und Deutschen Reichszeitung dauernd mit Entrüstungsartikeln bombardirt worden. Sie kennen dieselben ja, meine Herren. Daß diese Agitation lediglich gegen die Provinz gerichtet war, wird heute schwerlich Jemand bestreiten. Das geht aus allen Zeitungsartikeln hervor, zumal auch aus einem Schreiben des Herrn Humbroich, welches derselbe am 29. Mai 1886 als Antwort auf das von mir verlesene Schreiben des Landes-Direktors hierher gelangen ließ. Ich werde auf das Schreiben des Herrn Humbroich später zurückkommen. Es heißt in dieser Antwort: „Es ist richtig, daß es keiner auch noch so vehementen Agitation gelingen wird, auch die Stilllegung der übrigen Brüche im Siebengebirge zu Wege zu bringen und dahin geht unser Bestreben auch keineswegs“. Meine Herren! Eine unverhohlene Erklärung als diese ist wohl kaum zu verlangen, denn sie befragt geradezu: wir agitiren lediglich nur gegen die Provinz. Wie aber ein Verein, der ein solches Ziel verfolgt, sich Verein zur Rettung des „Siebengebirges“ nennen kann, ist mir unverständlich, es sei denn, daß ich annehme, der Verein fahre wissentlich und geflissentlich unter falscher Flagge; es sei lediglich auf eine Täuschung des Publikums abgesehen. Daß man aber eine solche Täuschung wirklich erreicht hat, ist mir aus vielen Einzelfällen klar geworden. Gar viele derjenigen, welche laut mitgeschrien haben, kennen den Petersberg nicht einmal. Ob des erhobenen Lärms sind gar Manche zugereist gekommen, haben sich das Siebengebirge angesehen, und da nur von der Provinz und immer wieder von der Provinz und den schrecklichen Verwüstungen die Rede war, welche dieselbe verrichte, haben dieselben die Wolfenbürg für den Petersberg gehalten. Es ist mir selbst schon passirt, daß ich die Wolfenbürg ihres Namens wegen habe in Schutz nehmen müssen, sie sollte mit aller Gewalt in „Petersberg“ umgetauft werden. Und wenn man dann den Herren den wirklichen Petersberg zeigte, sagten gar viele, wie ist es denn möglich, daß man wegen dieser Bagatelle einen derartigen Heidenlärm schlagen kann. (Sehr richtig.)

Auch die in der ganzen Welt vertheilte Broschüre hält sich nicht strenge an der Wahrheit. Die darin enthaltenen Bilder sind unverantwortliche Entstellungen und auf eine Täuschung des Publikums berechnet. Vergleichen Sie nur das Bild vom Petersberg mit der von mir vertheilten Photographie und Sie werden mir Recht geben müssen.

Ich kann Ihnen nur rathen, meine Herren, lassen Sie sich durch diese Agitation ganz und gar nicht beirren, denn sie ist vollständig unbegründet. Sie hat auch keinen Halt mehr, denn neuerdings greifen die Herren Agitatoren zu den schlimmsten Mitteln, wozu sie hätten übergehen können: sie ersuchen nämlich den Verwaltungsrath resp. den hohen Landtag, den armen Mann, welcher außer der Provinzial-Verwaltung noch einen Bruch im Petersberge hat, dadurch pekuniär zu ruiniren, daß man ihm kein Material abkauft. Gleiche Aufforderungen sind auch an benachbarte Gemeinden, ja sogar an die Provinz Westfalen ergangen. Das nennt man aber Boy cotten, das ist ja ein vollständig socialdemokratisches Mittel, das ist etwas, was geradezu unmoralisch ist. Und wie sind die Herren mit den Beamten der Provinz umgesprungen. Was ist nicht alles zwischen den Zeilen der Zeitungsartikel zu lesen. Und wie, meine Herren, hat Herr Humbroich das Schreiben des Herrn Landes-Direktors, welches ich Ihnen mitgetheilt habe, beantwortet. Er hat die ihm darin gebotene Hand barsch zurückgewiesen und zwar in einem Schreiben, datirt vom 29. Mai d. J. Dies Schreiben ist so charakteristisch, daß ich einzelne Stellen desselben verlesen muß.

Da heißt es z. B.: „Ich wage es, Ihnen einen wohlgemeinten Rath zu ertheilen, so lange es noch Zeit ist. Wahren Sie Ihre Ehre, Herr Landes-Direktor, wahren Sie die Ehre der Provinz.“ — Dann heißt es weiter „ebenso fest vertrauen wir, daß das eigene Ehrgefühl der Provinzial-Verwaltung und die persönliche Ehrenhaftigkeit unseres Herrn Landes-Direktors die Provinz vor einer solchen Schmach und Schande bewahren wird“. Es bezieht sich das letztere auf die Aeußerung des Landes-Direktors, daß der Bruch event. wieder verkauft werden würde. Nun, meine Herren, in dem Tone geht das Schreiben weiter. So springt ein bisher wenig bekannter Herr mit der Ehre der Provinz und ihrer höchsten Beamten um.

Nachdem die Agitation an diesem Punkte angekommen ist, scheint sie am Ende zu sein, denn sonst würde man zu solchen verwerflichen Mitteln nicht greifen. Deshalb möchte ich Sie bitten, meine Herren, halten Sie an dem Standpunkte fest, den der Landes-Direktor in dem von mir verlesenen Schreiben eingenommen hat und gehen Sie einfach über diese Petition zur Tagesordnung über. Sie wären ja auch gar nicht in der Lage, derselben voll und ganz Folge geben zu können, denn der zweite Theil derselben, worin Sie gebeten werden, die übrigen Brüche im Siebengebirge anzukaufen, läßt sich überhaupt nicht erfüllen. Auch würde es wenig nugen, wenn man die Paar Brüche ankaufen wollte, denn sobald man einen Bruch gekauft hat, fängt ein Nachbarbesitzer an einem anderen Punkte wieder einen neuen Bruch an und so würde es dauern, bis das ganze Terrain, welches jetzt im Besitz von Privaten ist, in den Händen der Provinz wäre. Die Petition läßt sich also gar nicht erfüllen und ich möchte Sie daher nochmals bitten, gehen Sie über die Petition zur Tagesordnung über. (Lebhafter Beifall.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Zunächst möchte ich den Herrn Referenten fragen, ob nicht auch eine Petition aus Bonn, wie die angeführte aus Königswinter, eingegangen ist. Der Herr Referent hat derselben nicht erwähnt. Ich fühle mich deshalb zu dieser Frage veranlaßt, weil Königswinter zu dem Städteverbande gehört, den ich verrete, und weil ich durch eine Deputation dieser Stadt veranlaßt worden bin, im Sinne der Königswinterer Petition zu sprechen.

Landtags-Marschall: Herr Landesbaurath Dreling hat das Wort.

Landesbaurath Dreling: Ich kann die Frage beantworten. Die Petition ist allerdings hier eingegangen, ich habe nur unterlassen, sie anzuführen.

Abgeordneter Lucas: Der Herr Landesbaurath hat im Wesentlichen und insbesondere im ersten Theile seines Vortrages die Frage der Erhaltung des Siebengebirges von dem engen Rahmen der Rentabilität eines von der Provinz betriebenen Steinbruchs heraus, behandelt. Ich kann diese für die Ortschaften des Siebengebirges hochwichtige Frage nicht aus diesem beschränkten Gesichtskreise behandeln, ich muß sie vielmehr auffassen als eine Angelegenheit von der eminentesten Bedeutung für die Ortschaften des Siebengebirges: Obercassel, Rhoendorf, Honnef, Königswinter u. s. w. Diese Gemeinden haben in der neuesten Zeit eine solche Frequenz von Fremden, und es ist in Folge des dadurch hervorgerufenen Verkehrs eine große Kapital-Circulation dort vorhanden, daß nach meiner Auffassung allerdings der Austrag dieser Frage von höchstem Interesse für diese Orte ist, und weil die Sache so liegt, ist sie für mich in der That nicht die, ob dieser Steinbruch rentabel ist, oder ob er der Provinz eine gewisse Summe einbringt. Meine Herren! So lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser hohen Versammlung zu sein, habe ich stets von den Rednern bei Bewilligungen für alte Baudenkmäler den Refrain gehört: „bewilligen Sie diese Mittel im Interesse unserer schönen Provinz“. Nun, diese Geldmittel sind dann hier in weit höherem Maße bewilligt worden, als die Betriebsüberschüsse des Bruchs am Petersberge sich stellen; man hat sie bewilligt im Interesse der Kunst. Mir steht aber höher als alles, was Menschenhand und was die Kunst hervorgerufen hat, das Werk des Schöpfers, der dieses herrliche Gebirge in unsere Provinz hineingestellt hat zur Erholung der leidenden Menschenkinder, zur Erfrischung der im Kampfe um das Dasein Ermatteten. Wenn man hohe Summen für alte Baudenkmäler ausgiebt, so glaube ich, daß man wohl auch für die Erhaltung des Siebengebirges ein Opfer bringen kann, und ich halte es für ein Pflicht der Vertreter der Provinz, daß Sie, meine Herren, Mittel und Wege zur Abhülfe der dort eingetretenen Uebelstände suchen helfen.

Der Herr Landesbaurath hat weitläufig ausgeführt, daß eine Agitation entstanden sei; er hat fortwährend von der Presse gesprochen, die die Agitation verbreitet hat. Ja, meine Herren, wenn man von der Güte einer Sache überzeugt ist, so wendet man sich eben an die Presse, und wenn man gegen Uebelstände eine Abhülfe schaffen will, so bildet man einen Verein. Wenn alles das, was von den Petenten vorgebracht wird, so unbedeutend ist, so hat der Herr Landesbaurath, wie ich meine, einen sehr großen Aufwand von Gründen hier vorgebracht, um eine kleine Sache zu widerlegen. Diese Sache ist eben nicht klein, unter dem Aufruf des Vereins stehen Namen von Männern des besten Klanges, aus allen Städten der Provinz. Ich will Sie nicht mit Namensnennungen ermüden, ich will nur einen Namen anführen, Herrn von Dechen, der das Siebengebirge durch sein wissenschaftliches Werk erschlossen hat und dem in den nächsten Tagen von den Bewohnern des Siebengebirges für seine Theilnahme ein Fest gegeben werden soll. Außerdem sind in der Provinz Männer dem Aufruf beigetreten, die zu hoch stehen, als daß sie der Herr Landesbaurath mit seinem Spott über die Agitation begeistern könnte. (Unruhe. Rufe: Oho!)

Der Herr Landesbaurath hat sich veranlaßt gesehen, in einer Weise, die ich wirklich sonderbar halte, über eine Unterredung, die er am Fuße des Drachensfelsens mit irgend welchen Leuten gehabt hat, uns hier etwas vorzutragen. Meine Herren! Diese Art und Weise . . .

Vice-Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich ersuche den Herrn Redner, sich innerhalb der hier gebräuchlichen Schranken zu halten.

Abgeordneter Lucas: Ich glaube nicht, daß ich irgend eine unparlamentarische Aeußerung gethan habe; (Stimmen: Begeistern.) ich glaube, daß ich in dieser Weise zu sprechen die Berechtigung habe. Ich finde es namentlich unerklärlich, daß man eine Unterhaltung bei einer Zusammenkunft

mit irgend einem Naturschwärmer, wie der Herr Landesbaurath sich ausdrückte, hier aufbauscht, um die Agitation, wie sie besteht, mit Spott zu behandeln. Meine Herren! eine Coalition ist auch nicht vorhanden. Ich habe heute die Ehre gehabt, die hervorragendsten Leute aus Königswinter in meinem Hause zu sehen, die nichts mit den Steinbrüchen zu thun haben, weder mit dem Bajalt, noch mit dem Trachit, es waren Gemeinderäthe, die nur ein Interesse an der Erhaltung des Siebengebirges leitete, diese Männer haben nicht allein in einem Orte, sondern in einer großen Zahl von Ortschaften unserer Provinz Zustimmung gefunden. Meine Herren! Die Agitation gegen die Verwüstung oder gegen die Verunstaltung des Siebengebirges datirt auch nicht von heute, sondern besteht schon seit längerer Zeit. Der Herr Oberpräsident verfügte schon unter dem 21. October 1884 in dieser Sache; eine Abschrift liegt mir vor, darin heißt es:

„Es ist zur Sprache gebracht, daß verschiedene Bergkuppen des Siebengebirges durch Anlage und den immer weiter sich ausdehnenden Betrieb der Steinbrüche verunstaltet würden, und gleichzeitig ist der Wunsch ausgesprochen, um das Siebengebirge in seiner Schönheit zu erhalten, durch geeignete Maßregeln der weiteren Verwüstung und Zerstörung der Berge Einhalt zu thun.“

Weiter habe ich auch nichts gefordert.

„Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat hierüber von der Königlichen Regierung in Köln Bericht erfordert, und um diesen Bericht erstatten zu können, werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, einen Nachweis der Steinbrüche an uns einzureichen, welche gegenwärtig in dem Siebengebirge als Tagbau betrieben werden.“

Diese Verfügung ist von der Königlichen Regierung zu Köln an den Landrath des Siegkreises gerichtet worden. Sie sehen daraus, daß die Behörde selbst ihre Fürsorge der Sache widmen wollte.

Ich muß noch einige Punkte, die der Herr Landesbaurath berührt hat, besprechen. Er hat u. A. von der Wolfenbürg gesprochen. Nun, meine Herren, die Wolfenbürg beweist eben, wie die Kalamität auf die Dauer werden wird. Er hat ferner gesagt: warum haben die Herren diese Agitation nicht früher angefangen, sondern erst jetzt, nachdem die Provinz einen Steinbruch erworben hat. Ich antworte: viele Tropfen höhlen den Stein. Endlich ist einmal die allgemeine Entrüstung über diese Verunstaltung des Siebengebirges erwacht; früher war es vielleicht auch nicht so schlimm, wie es in der neuesten Zeit während der letzten 10 Jahre geworden ist. Meine Herren! Eine ganze Reihe von Dingen, die vorhin ausgeführt wurden, wäre noch zu widerlegen, Sie werden aber begreifen, daß ich in diesem Augenblick, nachdem unsere Verhandlungen so lange sich ausgebehnt haben, nicht noch in weitläufigen Erörterungen weiter auf die Frage eingehen kann, ich glaube aber, daß, wenn die Sache einem Ausschuss überwiesen wird, noch Zeit und Gelegenheit sich bieten wird, über dieselbe im Einzelnen zu sprechen. Meine Herren! Niemand kann mehr als ich es beklagen, wenn, was ich ja nicht bezweifeln will, gegen den Herrn Landes-Direktor, wie wir aus dem Schriftenwechsel gehört haben, von Seiten eines Mitgliedes des Vereins Redensarten und Sätze gebraucht worden sind, die sich nicht ziemen und nicht passend waren. Maßvoll vorgehen, das weiß ich aus langer Erfahrung, ist in einer solchen Agitation das zweckmäßigste. Wenn die Verwaltung über das Ungehörige entrüstet ist, so muß ich anderseits hervorheben, daß die Sache eine eminente Bedeutung für die Orte hat, welche nicht verdienen, in abfälliger Weise behandelt zu werden, und daß man auch auf der Seite, von welcher das Referat erstattet worden ist, Maß hätte halten sollen. Warum so zornig die Sache behandeln? (Oho!)

Meine Herren! Sie können oho rufen, aber ich habe dies Gefühl gehabt, und aus meinem Gefühl heraus habe ich gesprochen. Ich will keinen Antrag stellen, daß der Bruch jetzt gleich aufgegeben werden soll, aber ich glaube, richtig wäre es, wenn die Provinz die Angelegenheit nicht als eine Bagatelle behandelte, denn es handelt sich hier in der That um eine große und hohe Sache.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren! Die Zeit ist zu weit vorgeschritten, um diese Materie noch eingehender zu behandeln; ich glaube auch, sie ist in genügender Weise von beiden Seiten behandelt worden. Als Vertreter der Stadt Bonn, die außerordentlich lebhaft bei der Sache interessirt ist, glaube ich indeß die Bitte an Sie richten zu sollen, daß Sie den Antrag der Petenten, unter denen die höchsten Namen der Provinz — insoweit muß ich dem Herrn Abgeordneten Lucas vollständig Recht geben — sich befinden, nicht in den Papierkorb werfen. Ich glaube, meine Herren, es ist Niemand hier, der nicht für die Schönheit des Siebengebirges schwärmte, es wird aber auch kaum Jemand hier sein, der den Betrieb des Steinbruches, der uns 75 000 M. gekostet hat, einstellen möchte. Meine Herren! Wenn es den Petenten gelingen sollte, die Privatbesitzer zu veranlassen, ihren Betrieb einzustellen, dann, meine Herren, glaube ich, könnte die Provinz als solche wohl das Gleiche thun. (Sehr richtig!)

Ich glaube also, den Antrag stellen zu sollen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Sympathie für die anerkennungswerthen Bestrebungen der Petenten aussprechen und erklären, den Betrieb der von der Provinz erworbenen Steinbrüche am Petersberge einzustellen, sobald es den Petenten gelingt, dem Privatabbau des Siebengebirges Gehalt zu thun.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich will Sie bei dieser vorgerückten Stunde nicht lange aufhalten, sondern mich auf wenige kurze Bemerkungen zu dieser vielfach im Laufe des Sommers in der Presse ventilirten Angelegenheit beschränken. Die Ihnen, meine Herren, vorliegende Angelegenheit hat zwei Seiten, eine wirtschaftliche und eine zweite, welche ich die ideale oder ästhetische nennen möchte. Beide Seiten sind ausreichend beleuchtet worden. Die eine von Herrn Landesbaurath Dreling und die andere von dem Herrn Abgeordneten Lucas. Herr Dreling hat Ihnen die Nothwendigkeit des Besitzes eines so günstig gelegenen Steinbruches für die Provinz in überzeugender Weise dargelegt. Ich kann diese Ausführungen im Allgemeinen nur bestätigen und denselben als persönliche Ansicht nur noch hinzufügen, daß wir alsbald nach der Außerbetriebsetzung unseres Steinbruchs, sowie der übrigen Brüche im Siebengebirge, nicht unerhebliche Mehrforderungen für den Kubikmeter Basalt zu gewärtigen haben. Die Preise für guten Basalt verfolgen gegenwärtig schon eine steigende Richtung. Ein Hauptlieferant hat noch in der letzten Zeit, als die Wogen der Agitation gegen den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge besonders hoch gingen, seine Verträge zum 1. Januar k. J. gekündigt, vielleicht um von der demnächst eintretenden günstigen Conjunktur profitiren zu können; derselbe schrieb uns, wenn wir ihm 1 M. 50 Pf. pro Kubikmeter Basalt mehr gäben, so würde er weiter liefern; 1 M. 50 Pf. Aufschlag pro Kubikmeter bedeutet aber für die gesammten Lieferungen nach dem Unterrhein, welche dem einmal einem Lieferanten bewilligten Aufschlage bald folgen werden, im Ganzen jährlich 75 000 M. Mehrkosten, so daß wirtschaftlich die Provinz bei der vorliegenden Sache allerdings in ganz bedeutendem Maße interessirt ist. Es handelt sich für uns weniger um die Ueberschüsse, welche die Provinz bei dem eigenen Steinbruchbetrieb erzielt, als vielmehr darum,

daß wir einen Preisregulator in unseren Händen haben, daß wir in dem gegebenen Augenblick, wo dieses in Folge zu hoher Preisforderungen nöthig wird, mit unserem eigenen Bruch eintreten können. Deshalb können wir auch nicht uns mit einem solchen Bruch nach dem Westerwald oder nach der Eifel verweisen lassen, weil uns das Produkt, von dort bezogen, 2 bis 3 M. mehr Transportkosten verursachen würde, als jetzt. Andererseits verkenne ich aber auch nicht die Bedeutung der idealen oder ästhetischen Seite der Sache, wie dieses aus meinem vorhin verlesenen Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Humbroich gewiß zur Genüge hervorgeht.

Es hat in dieser Hinsicht aber in der Presse eine ganz unerhörte Uebertreibung stattgefunden und ich möchte annehmen, daß Manche, welche sich der so laut proklamirten öffentlichen Entrüstung anschließen, den richtigen Sachverhalt, ja möglicher Weise die Stelle, an welcher unser Bruch sich befindet, nicht einmal kennen. Man sieht im Siebengebirge große Verwüstungen und schließt nun, das müsse dasjenige sein, worüber in der Presse so vieles geschrieben werde. Der Bruch am Petersberge ist in der That nicht so schlimm, wie behauptet wird, derselbe wird, wie dieses Herr Dreiling ja ausgeführt hat, nach einigen Jahren vollständig durch angepflanzte Sträucher und Bäume verdeckt sein und der Schönheit der Gegend keinerlei Einbuße thun.

Hinsichtlich des diesseitigen Bruches am Petersberge möchte ich eine Thatsache besonders hervorheben, eine Thatsache, welche in der Presse und in den vorliegenden Petitionen mit Stillschweigen übergangen wird, eine Thatsache, über welche ich Herrn Lucas hier um nähere Aufklärung bitten möchte. Der Bruch am Petersberge ist während längerer Zeit vor dem Verkaufe an die Provinz in Betrieb gewesen; wir haben den Bruch nicht eröffnet, wir haben die Bremsbahn nicht angelegt, die Halben nicht aufgeschüttet, über welche nach Angabe des Herrn Humbroich die ganze gebildete Welt jetzt entrüstet ist, sondern alles das war vorhanden, als wir den Bruch kauften. Wie ist es nun zu erklären, daß von dem Sturm der Entrüstung, welcher jetzt so laut tobt, vor dem Verkaufe an die Provinz sich nichts gezeigt hat, ja, daß nicht einmal das leiseste Säufeln dieses Sturmwindes damals in der Presse verspürt worden ist? Alle Welt hat damals geschwiegen. Haben die Väter der Stadt Bonn, die Väter von Königswinter und Honnef, die Ketter des Siebengebirges etwa geschlafen? (Stimmen: Ja!) Nun, so mögen sie auch die Folgen tragen. (Bravo!) Wenn nur die Hälfte von dem richtig ist, was man jetzt sagt und in der Presse behauptet, so hätten die Herren damals, als der Bruch eröffnet und in Betrieb genommen wurde, ihre Stimme in der Presse erheben müssen und ich bezweifele, daß alsdann die Provinz den Bruch gekauft hätte; wenigstens würde ich gerathen haben, uns in jenen Streit nicht zu verwickeln. Was wäre aber geschehen, wenn wir nicht gekauft hätten? Dann würde der Bruch heute in den Händen eines Holländers oder eines andern Privatbesizers sich befinden, welcher denselben ohne weitere Rücksichtnahme auf die Schönheit der Gegend in seinem Privatinteresse weiter ausbeuten würde. Ich glaube nun, daß wir in diesem Falle von der ganzen Entrüstung über die Verletzung der Ehre der Provinz eben so wenig hören würden, wie dieses vor dem Verkaufe des fraglichen Bruches an die Provinz der Fall gewesen ist. Dieser Fall legt gewiß die Frage nahe, weshalb hat denn der Ankauf des mehr gedachten Bruches seitens der Provinz die Gemüther so erregt? Sind wir etwa schlimmer als Andere? Wird denn vollständig übersehen, daß wir die weitgehendste Rücksicht auf die Erhaltung der Schönheit der Gegend nehmen, daß wir bereits begonnen haben, die Halben aufzuforsten und den Bruchbetrieb auf das äußerste Maß einzuschränken? Letzteres ist sofort geschehen, nachdem die Unternehmer zu den früheren Preisen wieder liefern, und wir sind nur da, wo die Submissionen höher ausfielen, als früher, mit dem eigenen Material eingetreten. Wenn die Herren in Königswinter und

Umgehend sich so sehr für den Petersberg interessiren, so mögen sie dafür sorgen, daß die Unternehmer uns gutes Material zu den früheren Preisen liefern, damit wir nicht genöthigt sind, unseren Bruch zu betreiben.

Ich wende mich nun zu den Anträgen, welche der Rettungsverein an den Provinzial-Landtag gerichtet und denen die Stadt Königswinter sich angeschlossen hat. Ich muß gestehen, daß die Petenten sich die Sache sehr leicht gemacht haben. Dieselben sagen einfach: Provinz, stelle den eigenen Steinbruch still, erwirb gleichzeitig die anderen Brüche unter der Hand oder im Wege der Expropriation und setze dieselben ebenfalls außer Betrieb, dann ist das Siebengebirge gerettet. Ja, meine Herren, wenn dieses Alles geschieht, ist allerdings die Frage gelöst und das Siebengebirge kann zum heiligen Hain erklärt werden, aber man hat nicht gesagt, wer das Geld dazu hergeben soll? In der letzteren Frage liegt aber der springende Punkt der ganzen Angelegenheit. Der freiwillige Ankauf, oder gar die Expropriation der sämmtlichen Steinbrüche in dem Siebengebirge ist eine Sache, welche nach Hundertausenden von Mark sich berechnet und da ist gewiß in erster Linie die Frage am Platze, wo das hierzu erforderliche Geld hergenommen werden soll. Ich weiß diese Frage nicht zu beantworten. Der Ständefonds ist bis zum 1. April 1888 bereits mit Bewilligungen belastet; die Dotationsrente gestattet die Verwendung zu dem angeregten Zwecke nicht, dieselbe gestattet nur die Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern. Nun hat man zwar gesagt, das Siebengebirge sei auch ein Denkmal, welches erhalten werden müsse. Ja, meine Herren, wenn wir eine solche Deduktion gelten lassen und solche Denkmäler unterhalten wollen, dann werden wir in unserer Provinz mit der spärlichen Dotationsrente nicht weit kommen, denn, was wir in dem Siebengebirge heute thun, müssen wir morgen, meine ich, auch an der Mosel, an der Ahr, an der Nahe und den übrigen Flüssen thun, deren Anwohnern die dortigen Berge eben so lieb und werth sind, wie den Bewohnern von Königswinter, Godesberg, Bonn &c., das Siebengebirge und Sie, meine Herren, stehen als Vertretung der ganzen Provinz der einen Gegend so nahe, wie der anderen.

Abgesehen von der Frage der Zulässigkeit der Verwendung zu solchen Zwecken ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Dotationsrente gesetzlich mit solchen Verpflichtungen bereits belastet ist, daß dieselbe zu deren Erfüllung nicht einmal ausreicht. Hieraus folgt, daß, im Falle Sie den Anträgen des Rettungsvereins entsprechen wollten, die hierzu erforderlichen Geldmittel nur im Wege einer neuen resp. der Erhöhung der bestehenden Provinzialumlage beschafft werden könnten. Es fragt sich nun zunächst, ob dieses gesetzlich statthaft ist. Diese Frage kann nur verneint werden. Nach der zur Zeit bestehenden Provinzial-Verfassung steht nämlich dem Provinzial-Landtage keineswegs das unlimitirte Recht zu, für beliebige Zwecke Provinzialumlage aususchreiben zu können, sondern es ist dieses Recht nur im Wege von Spezialbestimmungen für genau vorgesehene Zwecke verliehen worden. Diese Zwecke sind a) Kosten des Provinzial-Landtages und der ständischen Verwaltung, b) Kosten des Landarmenwesens, c) Kosten des Irrenwesens und d) Kosten der Straßenverwaltung. Unter diese Zwecke läßt sich die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges allerdings nicht subsummiren.

Allein, wenn das hervorgehobene gesetzliche Bedenken auch nicht bestände, so würde ich doch dringend davor warnen, für die bloßen Zwecke der Erhaltung der Schönheit einer Gegend die Steuerkraft der Provinz in Anspruch zu nehmen.

Wenn hier geholfen werden soll, so muß dieses auf anderem Wege geschehen. Zunächst scheint es mir denn doch Sache des Vereins, also Derjenigen zu sein, welche sich für das Sieben-

gebirge besonders interessiren, Geldmittel zu sammeln und selbst herzugeben. Mit großartigen Phrasen, mit einer Mark Beitrag und mit Petitionen an Behörden läßt sich der Zweck nicht erreichen, sondern die Sympathie muß sich hier thatächlich durch Geldopfer bekunden.

Dann müßten zweitens die Städte, welche den Bestrebungen des Rettungsvereins sich anschließen, anstatt Petitionen an den Landtag zu richten, ihrerseits gehörige Geldmittel für die Erreichung der hier fraglichen Zwecke bewilligen und erst dann, wenn der Verein im Wege der freiwilligen Sammlung eine ordentliche Summe zusammengebracht, wenn die großen und kleinen Städte am Rheine durch Bewilligungen größerer Beträge ein Interesse für die Einstellung des Steinbruchbetriebes im Siebengebirge bekundet hätten, dann erst würde meines Erachtens der Zeitpunkt gekommen sein, an die Provinz heranzutreten und von ihr die Außerbetriebsetzung des eigenen Bruches sowie höchstens einen Beitrag zum Ankaufe der übrigen Brüche zu verlangen.

Heute aber, wo von all dem nichts geschehen ist, würden Sie meines Erachtens mit einer neuen Umlage für die von dem Rettungsvereine angeführten Zwecke in der Provinz schlimme Erfahrungen machen. Ich glaube nicht, daß Sie die allseitige Zustimmung hierzu finden würden, welche der Rettungsverein unterstellt, ich befürchte vielmehr, daß die Erhebung einer Steuer für solche bloß der Annehmlichkeit dienenden Zwecke wie ein kalter Wasserstrahl auf die erhitzten Köpfe, selbst in Bonn und Umgegend wirken, und daß sich in der ganzen Provinz über einen solchen Beschluß ein weit größerer Anwille erheben würde, als dieses angeblich über unseren Steinbruchbetrieb am Petersberge der Fall sein soll.

Unter diesen Umständen werden Sie, meine Herren, über die Anträge des Rettungsvereins, sowie der Stadt Königswinter, nach meiner Ansicht nur zur Tagesordnung übergehen können.

Es ist weiter noch angeregt worden, ob denn nicht wenigstens der diesseitige Steinbruch am Petersberge still gelegt werden soll. Ich glaube indessen, meine Herren, daß es kaum noch einer Ausführung darüber bedarf, daß eine solche Maßregel lediglich einen Schlag ins Wasser darstellen würde. Dieselbe würde die Provinz wirtschaftlich schädigen, ohne daß damit ein wesentliches Resultat für die Erhaltung der Schönheit des Siebengebirges erreicht wäre. Was soll es nutzen, wenn wir den Bruch still stellen und der Nachbar bricht ruhig weiter und daselbe geschieht in den übrigen Theilen des Siebengebirges. Es wäre dieses eine halbe Arbeit, welche der Provinz nicht zugemuthet werden kann.

So lange der Steinbruchbetrieb im Siebengebirge überhaupt nicht stillgestellt werden kann — eine Voraussetzung, welche zur Zeit in keiner Weise gewährleistet ist, erübrigt nur, daß wir so verfahren, wie Herr Landes-Baurath Dreling angegeben hat, d. h. daß wir unseren Bruch in einer Weise betreiben, welche alle Befürchtungen hinsichtlich der Schönheit der Gegend ausräumt. Man sollte, meine ich, zuerst doch abwarten, ob Herr Dreling dieses Ziel erreicht, was sich ja in nicht zu langer Frist zeigen wird. Gelingt dieses, so ist die glücklichste Lösung zwischen den wirtschaftlichen und ästhetischen Interessen gefunden und wir haben ein Vorbild gewonnen, nach welchem die übrigen Steinbruchbesitzer sich nicht bloß im Siebengebirge, sondern am ganzen Rheinufer richten können.

Wenn der Herr Abgeordnete Lucas sich über den etwas scharfen Ton in den Ausführungen des Herrn Landes-Bauraths Dreling beklagt hat, möchte ich den verehrten Herrn Abgeordneten doch daran erinnern, wie es den ganzen Sommer über in der Presse hergegangen ist, welche Angriffe gegen die Beamten der Provinz geschleudert und in welcher Weise gerade Herr Dreling, welcher die Vorschläge zum Ankauf des Bruches gemacht hat, bloßgestellt worden ist. Es liegt mir noch ein Zeitungsartikel vor, in welchem die Beamten in der schwersten Weise angegriffen werden, Angriffe,

welche uns die Frage nahe gelegt haben, ob wir dagegen nicht den Schutz des Staatsanwaltes nachsuchen sollten. Wenn man so behandelt wird, dann ist es schwer, gelassen und ruhig zu bleiben.

Endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hoffmann anlangend, so glaube ich zunächst nicht, daß Sie, meine Herren, ohne den Provinzial-Verwaltungsrath und die Beamten bloßzustellen, Sympathien für einen Verein, welcher in solcher Weise vorgegangen ist, wie dieses von Herrn Dreling und mir soeben geschildert worden ist, aussprechen können.

Was hat der Verein denn bis jetzt gethan und geleistet, abgesehen von den Agitationen in der Presse. Er hat nicht einmal die 30 000 M. aufgebracht, um den Nachbarbruch von Zielke, welcher nach Angaben des Vereines in diesem Frühjahr subhastirt worden ist, anzukaufen. Das wäre doch, meine Herren, die erste Voraussetzung gewesen, welche für die Außerbetriebsetzung unseres Bruches hätte geschaffen werden müssen und auch mit Leichtigkeit hätte geschaffen werden können, wenn die Behauptung von den Tausenden und aber Tausenden, welche mit den Bestrebungen des Vereines sympathisiren sollen, richtig wäre.

Dem eigentlichen Kerne des Antrages Hoffmann aber würde ich nicht widersprechen, weil ich der Ansicht bin, daß im Falle alle übrigen Brüche im Siebengebirge still gelegt werden, alsdann auch die Provinz nicht zurückbleiben darf und ich glaube, meine Herren, daß Sie alle dieser Ansicht zustimmen werden. Ob Sie dieses aber, wie Herr Hoffmann wünscht, noch besonders aussprechen wollen, stelle ich anheim.

Zum Schlusse möchte ich, meine Herren, noch dem aufrichtigen Wunsche Ausdruck geben, daß die Verhandlungen über die vorliegende Frage dazu beitragen mögen, über die in der öffentlichen Meinung so lebhaft ventilirten Fragen mehr Klarheit zu verbreiten und damit übertriebenen Befürchtungen auf der einen, und unerfüllbaren Hoffnungen auf der anderen Seite ein festes Ziel zu setzen. Dieses wird geschehen, wenn Sie über die gestellten Anträge zur Tagesordnung übergehen und möchte ich Ihnen deshalb auch nicht die Anträge des Herrn Lucas empfehlen. Dieselben können zu Nichts führen, als Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung ausgeschlossen erscheint. Ich bin, wie gesagt, für eine definitive Entscheidung der Sache, welche zum Beschlusse reif ist und bitte ich deshalb nochmals diese definitive Entscheidung zu treffen. (Lebhaftes Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Es ist von dem Grafen Spee ein Antrag auf Schluß eingebracht worden. Zum Worte haben sich noch gemeldet Graf Beißel und Freiherr von Loë. Ich bringe den Antrag auf Schluß zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist angenommen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Der Herr Abgeordnete Lucas hat vorhin den Wunsch ausgesprochen, dem Ausschuß, in dem die Petition des Vereines zur Rettung des Siebengebirges berathen werden wird, zugetheilt zu werden. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Lucas bitten, morgen Nachmittag um 5 Uhr sich zu der betreffenden Ausschußsitzung einzufinden. Eventuell würde ich auch Herrn Hoffmann bitten, dem II. Ausschusse beizuwohnen.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, es ist am besten, wir gehen jetzt nicht zu irgend einer Abstimmung über, sondern verweisen die ganze Sache an den Ausschuß, damit dieser die Sache erst bearbeite.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.